Bundesministerium für
Digitales und Verkehr

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland

10
2022

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

76. Jahrgang 2022 Heft 10 (313-380) Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 2022

Verkehrsblatt – Verlag

Der Verkehrsblatt-Verlag informiert Sie an dieser Stelle über Aktualisierungen der Regelwerke aus dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Aktualisierungs-Hinweise für die Verkehrsblatt-Ausgabe 10/2022

lfd-Nr.	Jahr–Seite	Bezeichnung	Art	Bezug zu VkBl-Dokument-Nr.	Datum	enthalten in VkBl-Sammlung Nr.
81	2022-314	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498)	Änderungen	C 3208 B 3220 B 4002 B 4004 B 3638	04.05.2022	

Titelübersicht der angegebenen Einzel-Dokumente

VkBl-Dokument-Nr.	Titel	Kurztitel	Stand	Preis €	Bemerkung
C 3208	Fahrerlaubnis-Verordnung	FeV	03/22	14,70	lieferbar ca. KW 25
B 3220	Fahrschüler-Ausbildungsordnung	FahrschAusbO	03/22	7,10	lieferbar
B 4002	Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz	DV-FahrlG	03/22	5,60	lieferbar ca. KW 25
B 4004	Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung	FahrlAusbV	03/22	10,80	lieferbar ca. KW 25
B 3638	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	GebOSt	03/22	9,80	lieferbar ca. KW 25

Für Druckfehler keine Haftung. Preisänderungen vorbehalten. Stand: 18.05.2022

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Die vollständigen Angaben zu den Regelwerken (Inhalt, techn. Daten, usw.) finden Sie in unserem Online-Shop unter
www.verkehrsblatt.de

Verkehrsblatt – Verlag
Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14 • 44287 Dortmund • Telefon (0231) 12 80 47 • FAX (0231) 12 56 40

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

76. Jahrgang **Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 2022** **Heft 10**

Amtlicher Teil

Nr. Datum VkBl. 2022 Seite

Bundesfernstraßen

80 27. 04. 2022 Allgemeines Rundschreiben, Straßenbau Nr. 10/2022
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen
16.4: Abwicklung von Verträgen 314

Straßenverkehr

81 04. 05. 2022 Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498). . . . 314

Nr. Datum VkBl. 2022 Seite

Aufgebote

81a 31. 05. 2022 Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4. 371

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen 377

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

AMTLICHER TEIL

Bundesfernstraßen

Nr. 80 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2022 Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen 16.4: Abwicklung von Verträgen

StB 14/7135.3/010-3662844
Bonn, den 27. April 2022

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

– ausschließlich per E-Mail –

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Betreff: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) – Ausgabe März 2022

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2021 vom 20.04.2021 StB 14/7135.3/010-3492696

I.

Das zuletzt mit ARS Nr. 11/2021 (s. Bezug) bekannt gegebene „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe Januar 2021“ ist fortgeschrieben worden. Mit der Fortschreibung werden die reduzierten Formanforderungen der HOAI zum Abschluss einer wirksamen Honorarvereinbarung (Stichwort: Wegfall des Schriftformerfordernisses) und damit einhergehenden grundlegenden Änderungen zur Beauftragung und Vertragsgestaltung – mit deren Umsetzung bei der vorherigen Fortschreibung begonnen wurde – nunmehr vollständig umgesetzt.

Architekten- und Ingenieurverträge werden fortan mittels Zuschlagsschreiben auf Grundlage eines Angebotsschreibens und bei Änderungen gegenüber dem Angebot im Wege der Verhandlung zusätzlich mit Annahmeerklärung seitens des Auftragnehmers geschlossen.

Der bisherige HVA F-StB Vordruck „Vertrag“ entfällt. Alle vertragsrelevanten Vereinbarungen werden neben der Leistungsbeschreibung mittels neuem HVA F-StB Vordruck „Vertragsbedingungen“ vereinbart.

Hiermit gebe ich das HVA F-StB, Ausgabe März 2022, bekannt und bitte ab sofort danach zu verfahren.

Die Richtlinientexte des aktuellen HVA F-StB werden als im PDF-Format erstellte Datei, die Vordrucke als Word-Dokument (DOCX) auf der Website des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr veröffentlicht. Die Dateien können unter www.bmdv.bund.de\ars in der Rubrik „Richtlinien zum Aus- und Neubau von Straßen“ unter „Bauvertragsrecht und Vergabewesen“ eingesehen und heruntergeladen werden. Dort wird auch eine Übersicht über die vorgenommenen Änderungen bereitgestellt.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 14 (ref-stb14@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

III.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2021, Az.: StB 14/7135.3/010-3492696 hebe ich auf.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkBl. 2022 S. 314)

Straßenverkehr

Nr. 81 Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498)

Bonn, den 04. Mai 2022
StV11/7323.2/00-15

Nachstehend gebe ich die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßen-

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

verkehrsrechtlicher Vorschriften mit Begründung bekannt. Die Verordnung wurde am 25. März 2022 im Bundesgesetzblatt I S. 498 verkündet. Ihre Regelungen sind teilweise am 19. Januar 2022 in Kraft getreten. Weitere Regelungen treten am 1 Juni 2022 und 1. Januar 2023 in Kraft.

Mit der Verordnung werden einheitliche Rahmenbedingungen für Ausnahmen für Online-Angebote in der Fahrschülerausbildung geschaffen werden, die sich während der Corona-Pandemie etabliert haben.

Außerdem soll der sich weiterverbreitenden Nutzung von Fahrerassistenzsystemen und des bald verpflichtenden Einbaus bestimmter Systeme auch in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung Rechnung getragen werden.

Ferner soll die zum 1. April 2021 geschaffene Möglichkeit, die Fahrerlaubnisprüfung für die Klasse B auf Fahrzeugen mit Automatikgetrieben zu absolvieren, ohne dass die Fahrerlaubnis auf das Führen dieser Fahrzeuge beschränkt wird, präzisiert werden.

Darüber hinaus hat eine erste Evaluierung des Fahrlehrerrechts Verbesserungspotential aufgezeigt, das kurzfristig umgesetzt werden soll.

Schließlich haben sich bei der Anwendung fahrerlaubnisrechtlicher und fahrlehrerrechtlicher Regelungen weitere Änderungsbedarfe ergeben, die im Zusammenhang mit den bereits genannten Problemen behoben werden sollten.

Änderungen, die der Bundesrat zum ursprünglichen Verordnungsentwurf der BR-Drucksache 858/21 vorgenommen hat, sind im Rahmen der Begründung kenntlich gemacht.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 18. März 2022

Es verordnen auf Grund, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176),

- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe a und b und des § 6a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) neu gefasst und § 6a durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist,
- des § 68 Absatz 1 Nummer 3, 5 bis 7, 10, 13, und 17 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), von denen § 68 Absatz 1 Nummer 5 durch Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa durch Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe b des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 6 Satz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) neu gefasst worden ist,

das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie

- des § 68 Absatz 1 Nummer 4 und 14 in Verbindung mit Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), von denen § 68 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe b des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist,

das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1
Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

      „Der Bewerber hat dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vor der Prüfung in geeigneter Form eine Bestätigung des Inhabers der Fahrschule oder der zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person zu erbringen, aus der ersichtlich ist, dass die nach § 4 Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung erforderlichen Ausbildungsinhalte der zu prüfenden Klassen absolviert wurden und der Abschluss der theoretischen Ausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 der Fahrschüler- Ausbildungsordnung festgestellt ist.“

   b) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

      „Liegt die Bestätigung nicht vor oder ergibt sich aus der Bestätigung nicht, dass der Abschluss der Ausbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden.“

2. § 17 Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

   „Der Bewerber hat dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vor der Prüfung in geeigneter Form eine Bestätigung des Inhabers der Fahrschule oder der zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person zu erbringen aus der ersichtlich ist, dass alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte der zu prüfenden Klasse gemäß § 5 Absatz 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung absolviert wurden und der Abschluss der praktischen

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Ausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung festgestellt ist.“

3. § 17a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Satz 1 gilt nicht für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE, wenn der Bewerber bereits Inhaber einer auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE ist. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen AM oder T.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Beschränkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Antrag aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in einer praktischen Prüfung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen, umweltbewussten und energiesparenden Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Fahrerlaubnisklasse befähigt ist. Die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE ist auch aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in einer praktischen Prüfung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen, umweltbewussten und energiesparenden Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Fahrerlaubnis der Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE befähigt ist. Die Vorschriften über die Ausbildung nach der Fahrschüler- Ausbildungsordnung sind in diesem Fall nicht anzuwenden. Die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnis der Klasse B ist auf Antrag auch aufzuheben, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen, umweltbewussten und energiesparenden Führung eines Kraftfahrzeuges der Klasse B mit Schaltgetriebe befähigt ist. Satz 4 findet keine Anwendung, wenn die Beschränkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufgrund von Eignungsmängeln für das Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe erfolgt ist.“

   c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Sachverständigen oder Prüfer“ durch die Wörter „amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr“ ersetzt.

   d) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

   „Der Eintrag der Schlüsselzahl 197 muss binnen eines Jahres nach dem Abschluss der Ausbildung erfolgt sein. Die Schlüsselzahl 197 ist auf Antrag auszutragen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in einer praktischen Prüfung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE befähigt ist.“

4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Bei Täuschungshandlungen gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung darf nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums, in der Regel mindestens zwei Wochen, wiederholt werden. In den Fällen des Satzes 1 kann die Frist für die Wiederholung der Prüfung auf bis zu neun Monate festgelegt werden.“

5. In § 21 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 218)“ durch die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682)“ ersetzt.

6. In § 48 Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Taxen“ ein Komma und die Wörter „Mietwagen und für den gebündelten Bedarfsverkehr im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes“ eingefügt.

7. § 75 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 48 Absatz 10 Satz 3“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 9 Satz 3“ ersetzt.

   b) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 48 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 7“ ersetzt.

8. Dem § 76 wird folgende Nummer 21 angefügt:

   „21. Muster der Anlage 5 und Muster der Anlage 6 (Weitergeltung von Bescheinigungen und Zeugnissen über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 und die ärztliche beziehungsweise augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6)

   Eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5, eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 6 und ein Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6 dürfen bis zum 30. September 2022 nach dem bis zum 31. Mai 2022 geltenden Muster ausgestellt werden. Bescheinigungen und Zeugnisse, die nach dem bis zum 31. Mai 2022 geltenden Muster der Anlage 5 oder der Anlage 6 ausgestellt worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort.“

9. In Anlage 4a Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung vom 28. Oktober 2019 (VkBl. S. 775)“ durch die Wörter „in der Fassung vom 17. Februar 2021 (VkBl. S. 198)“ ersetzt.

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

10. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „Anzeichen für“ und nach dem Wort „ausschließen“ das Wort „können“ eingefügt.

b) Das Muster über die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen“ gestrichen.

bb) Teil I Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Beeinträchtigungen des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens vorliegen, die“ durch die Wörter „Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können und“ ersetzt und nach dem Wort „geben“ die Wörter „(letzteres ist durch die Fahrerlaubnisbehörde anhand der mitgeteilten Befunde und gegebenenfalls weiterer Informationen zu beurteilen)“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Konsultation anderer Ärzte“ durch die Wörter „konsiliarische Erörterung mit anderen Ärzten“ ersetzt.

c) Teil II des Musters über die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung wird wie folgt gefasst:

„Muster

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 11 Absatz 9 und § 48 Absatz 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Teil II (dem Bewerber auszuhändigen)

Aufgrund der Angaben des Untersuchten

Familienname, Vorname _____

Tag der Geburt _____

Ort der Geburt _____

Wohnort _____

Straße/Hausnummer _____

und der von mir in dem nach Teil I vorgesehenen Umfang erhobenen Befunde bescheinige ich, dass

☐ keine Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können,

☐ Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können. Folgende Befunde wurden erhoben:

_____

_____

_____

_____

_____

…….. ……..“.

Name und Anschrift des Arztes Datum und Unterschrift

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

11. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In dem Muster der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung werden in den Überschriften vor Teil I und Teil II jeweils die Wörter „für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen“ gestrichen.

b) In dem Muster des Zeugnisses über die augenärztliche Untersuchung werden in der Überschrift vor Teil 1 und Teil 2 jeweils die Wörter „für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen“ gestrichen.

12. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.2.16 werden die Sätze 8 und 9 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln, gegebenenfalls in integrierter Form, oder einem gleichwertigen Außenspiegel ausgerüstet sein, um dem Fahrlehrer eine ausreichende Sicht nach hinten zu ermöglichen. Die Außenspiegel können durch andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht ersetzt werden.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, C, C1, D und D1 müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen. Die Außenspiegel können durch andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht ersetzt werden.“

b) Nummer 2.2.17 wird wie folgt gefasst:

„2.2.17 Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als Schulfahrzeuge (§ 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2)) muss entfernt sein. Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Richtlinie nach Nummer 2 zugelassen. Dies gilt auch für den nachträglichen Einbau gleicher oder ähnlicher Produkte. Bei Prüfungsfahrzeugen, die über Systeme verfügen, die die Längs- und Querführung des Fahrzeugs in einem spezifischen Anwendungsfall aktiv und kontinuierlich übernehmen können, entscheidet der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr über den Einsatz dieser Systeme.“

c) In Nummer 2.3 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei Prüfungen, die ausschließlich der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe (§ 17a Absatz 2) oder der Austragung der Schlüsselzahl 197 (§ 17a Absatz 4) dienen, verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um 10 Minuten. Bei der Aufhebung einer Beschränkung in den Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE umfasst die Prüfung den Prüfungsstoff nach Nummer 2.1.1, 2.1.4 und 2.1.5.“

d) In Nummer 2.5.1 Buchstabe a werden die Wörter „und die Prüfungsfahrt (2.1.5)“ durch ein Komma und die Wörter „die Prüfungsfahrt (2.1.5) und der fahrtechnische Abschluss der Fahrt (2.1.6)“ ersetzt.

12a. In Anlage 8e Tabelle I wird in der Zeile „1953 bis 1958“ die Angabe „19. Januar 2022“ durch die Angabe „19. Juli 2022“ ersetzt.

13. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Vor der Zeile „Andorra“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„Albanien[19]	A1[20], A2, A, B[21], BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE	nein	nein
Albanien[19]	AM	nein	ja“.

b) Nach der Zeile „Französisch-Polynesien“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Gibraltar[22]	alle	nein	nein“.

c) Nach der Zeile „Jersey“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„Kosovo[23]	AM, A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE[24]	nein	nein
Moldau	A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE	nein	ja“.

d) Nach der Zeile „Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan[2] erteilt wurden“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Vereinigtes Königreich[22]	alle	nein	nein“.

e) Nach der Tabelle werden folgende Fußnoten angefügt:

„[19] Amtliche Anmerkungen: Nur Führerscheine, die ab 24. Januar 2017 ausgestellt wurden. Für Inhaber albanischer Führerscheine, die vor dem 24. Januar 2017 ausgestellt wurden und deren Inhabern aufgrund ihres ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 24. Januar 2017 kein albanischer Führerschein ausgestellt werden konnte,

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

ist über das Kraftfahrt-Bundesamt bei der zuständigen albanischen Behörde eine Auskunft über den Besitz und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis einzuholen.

[20] Amtliche Anmerkung: Die Fahrerlaubnisklasse A1 aus Albanien berechtigt auch zum Führen von Landmaschinen und Komplexen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Eine Umschreibung dieser Fahrerlaubnisse in die Klasse T kann jedoch nicht erfolgen.

[21] Amtliche Anmerkung: Die Fahrerlaubnisklasse B aus Albanien berechtigt auch zum Führen von Landmaschinen und Technologischen Maschinen. Eine Umschreibung dieser Fahrerlaubnisse in die Klasse T kann jedoch nicht erfolgen.

[22] Amtliche Anmerkung: Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei der Ausstellung des Führerscheins vom Antragsteller verlangen, sich einem Sehtest zu unterziehen.

[23] Amtliche Anmerkungen: Nur Führerscheine, die ab 1. März 2018 ausgestellt wurden. Für Inhaber kosovarischer Führerscheine, die vor dem 1. März 2018 ausgestellt wurden und deren Inhabern aufgrund ihres ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. März 2018 kein kosovarischer Führerschein ausgestellt werden konnte, ist über das Kraftfahrt-Bundesamt bei der zuständigen kosovarischen Behörde eine Auskunft über den Besitz und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis einzuholen.

[24] Amtliche Anmerkung: Alle von der Republik Kosovo erteilten Fahrerlaubnisklassen berechtigen auch zum Führen von Kleintraktoren, Arbeitsfahrzeugen und -maschinen und Traktoren mit Anhänger. Eine Umschreibung dieser Fahrerlaubnisse in die Klasse T kann nicht jedoch erfolgen.“

14. In Anlage 12 Buchstabe A Nummer 2.4 wird die Angabe „(§ 48 Absatz 1 oder 8)“ durch die Angabe „(§ 48 Absatz 1 oder 7)“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. November 2020 (BGBl. I S. 2704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Die Ausbildung setzt das selbstständige Lernen durch die Fahrschüler voraus.

(1a) Der theoretische Unterricht hat sich an den im Rahmenplan (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Inhalten zu orientieren und ist systematisch nach Lektionen aufzubauen. Der Unterricht soll methodisch vielfältig sein. Die Unterrichtsmedien sollen zielgerichtet ausgewählt und eingesetzt werden. Zur Ergebnissicherung sind Lernkontrollen einzusetzen; das Ausfüllen von Testbogen nach Art der Prüfungsbogen auch mithilfe digitaler Medien darf nicht Gegenstand des theoretischen Mindestunterrichts sein.

(1b) Der theoretische Unterricht setzt die physische Präsenz der Fahrschüler voraus. Ist Präsenzunterricht in begründeten Ausnahmefällen nicht oder nur eingeschränkt möglich, kann der Unterricht mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden auch in digitaler Form stattfinden. In den Fällen des Satzes 2 sind die Anforderungen nach Anlage 2a zu § 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu erfüllen. Der digitale Unterricht ist synchron durchzuführen, alle Teilnehmer sind zeitgleich am Unterricht zu beteiligen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Genehmigung nach Satz 2 von weiteren Anforderungen abhängig machen, soweit dies erforderlich ist, einen ordnungsgemäßen Unterricht zu gewährleisten.“

2. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Abschluss der Ausbildung nach Absatz 1 durch einen Fahrlehreranwärter ist nicht zulässig.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „und im Anschluss an die Unterschrift auszuhändigen“ eingefügt.

Artikel 3
Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2), die zuletzt durch Artikel 123 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Anlage 2 folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 2a Anforderungen an die Durchführung von theoretischem Unterricht in digitaler Form“. (zu § 4 Absatz 2)

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Anwärterschein und Fahrlehrerschein

(1) Der Anwärterschein Fahrlehrer muss dem Muster nach Anlage 1.1, der Fahrlehrerschein dem Muster nach Anlage 1.2 entsprechen. Dies gilt nicht für Anwärterscheine Fahrlehrer und Fahrlehrerscheine der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei.

(2) Der Fahrlehrerschein für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der Anwärterschein für die Anwärterbefugnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder durch die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle eingezogen oder ungültig gemacht worden ist.

(3) Mit der Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins ist der Inhaber darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Anwärterbefugnis

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Ausbildungsfahrschule zulässig ist. Mit der Aushändigung des Fahrlehrerscheins ist der Inhaber darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Fahrlehrerlaubnis nur in Verbindung mit einer Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zulässig ist.

(4) Bei jeder Änderung ist ein neuer Fahrlehrerschein auszufertigen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Wird der theoretische Unterricht in digitaler Form durchgeführt, sind zusätzlich zu Absatz 1 mindestens die Anforderungen nach Anlage 2a zu erfüllen. § 4 Absatz 1b Satz 5 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung bleibt unberührt."

4. Dem § 19 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

   „Ausbildungsnachweise nach dem bis zum Ablauf des 31. Mai 2022 vorgeschriebenen Muster dürfen noch bis zum 25. März 2024 ausgefertigt werden."

5. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 4" die Angabe „Absatz 1" eingefügt.

6. Die Anlage 3 wird durch folgende Anlagen 2a und 3 ersetzt:

„Anlage 2a
(zu § 4 Absatz 2)

Anforderungen an die Durchführung von theoretischem Unterricht in digitaler Form

1. Es muss seitens der Fahrschule eine ausreichende Internetverbindung vorhanden sein, die eine Durchführung des digitalen Unterrichts ermöglicht.

2. Die zur Durchführung des digitalen Unterrichts durch die Fahrschule eingesetzten Systeme müssen mindestens verfügen über

   a) einen Bildschirm oder Monitor, der durch seine Größe gewährleistet, dass der Fahrschüler jederzeit in der Lage ist, dargestellte verkehrliche Situationen detailgenau wahrnehmen zu können und

   b) eine Webcam mit Mikrofon und Lautsprecher oder eine Kombination aus Webcam und Headset, sofern Kamera, Lautsprecher und Mikrophon nicht bereits im System integriert sind.

3. Die zur Durchführung des digitalen Unterrichts eingesetzte Software muss mindestens

   a) das Kamerabild aller Teilnehmer dem Kursleiter anzeigen,

   b) ermöglichen, dass der Kursleiter die Sprechzeit der Teilnehmer zuteilen und bei Bedarf die Mikrofone aller Teilnehmer stumm schalten kann, um insbesondere Rückkopplung und sonstige Störgeräusche zu vermeiden,

   c) ermöglichen, dass sich die Teilnehmer melden können, um einen Sprechwunsch zu äußern (z. B. über die Schaltfläche „Hand heben"),

   d) ermöglichen, dass der Kursleiter seinen Bildschirm allen Teilnehmern freigeben kann, um Schulungsmedien allen Teilnehmern anzuzeigen,

   e) ermöglichen, separate virtuelle Räume aus der Software zu starten, um Gruppenarbeit in Kleingruppen durchzuführen,

   f) die Kontrolle ermöglichen, dass und ob alle Teilnehmer des Unterrichts anwesend sind.

4. Die zur Durchführung des digitalen Unterrichts eingesetzte Software muss den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und den Anforderungen an die Datensicherheit, insbesondere den Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Datenschutzgrundverordnung, jederzeit entsprechen; ein entsprechender Nachweis hierzu muss jederzeit geführt werden können.

5. Für die Durchführung des digitalen Unterrichts müssen für die Gesamtzahl der Teilnehmer ausreichende Softwarelizenzen vorhanden sein.

6. Die Teilnehmerzahl darf 25 Personen nicht überschreiten.

7. Der Fahrlehrer hat vor Beginn des digitalen Unterrichts die Identität und während des Unterrichts die Anwesenheit der Fahrschüler zu prüfen; ferner hat er eine Teilnehmerliste zu führen.

8. Der digitale Unterricht ist aus Räumen zu erteilen, die die Vorgaben des § 3 erfüllen.

9. Die Fahrschule hat die Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität des digitalen Unterrichts durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu ermöglichen.

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Anlage 3
(zu § 6 Absatz 1)

Ausbildungsnachweis

Ausbildungsnachweis für Klasse ______________________
gemäß § 31 Absatz 1 Fahrlehrergesetz und § 6 Absatz 2 Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Fahrschule

Fahrlehrer	Nr.

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitzer Klasse(n):

Theoretischer Grundunterricht				Klassenspezifischer Unterricht			
Datum	Thema	Minuten	FL*) Nr.	Datum	Thema	Minuten	FL*) Nr.

*) FL = Fahrlehrer

Grundausbildung
- Übungsstunden i. g. O/a. g. O. = Üst
- Grundfahraufgaben = Gf
- Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug = Uw

**) Hier sind mindestens anzugeben:

besondere Ausbildungsfahrten
- Fahrstunden Überlandfahrt = UL
- Fahrstunden auf Autobahn = AB
- Fahrstunden bei Dunkelheit = NF

Schaltnachweis inkl. Ausbildung nach § 5a FahrschAusbO = SN

☐ Die Ausbildung erfolgte in Kooperation als
- ☐ Auftrag gebende
- ☐ Auftrag nehmende

Fahrschule mit folgender Fahrschule ***)

***) falls zutreffend bitte ausfüllen

Datum	Prakt. Ausbild. Art u. Inhalt **)	Beginn Uhrzeit	Minuten	FL*) Nr.

Ort, Datum	**Unterschrift** der/des Fahrschulinhaber/-inhabers der verantwortlichen Leitung	der/des Fahrschülerin/Fahrschülers

Abweichungen vom vorstehenden Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern."

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Artikel 4
Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Die Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 15), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 5 Übergangsbestimmungen".
   b) Die Angabe zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
      „Anlage 1 Kompetenzrahmen für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten". (zu § 2 Absatz 1)
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
      „Sie erfolgt in Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten."
   b) Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:
      „(2) Der Fahrlehreranwärter auf eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat zu Beginn der Ausbildung eine einmonatige Einführungsphase mit mindestens 104 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Sie setzt sich aus einer einwöchigen Einführung mit mindestens 32 Unterrichtseinheiten in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und einer anschließenden zweiwöchigen Hospitationsphase mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten je Ausbildungswoche in einer Ausbildungsfahrschule zusammen. Sie endet mit einer einwöchigen Auswertungsphase von mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte.
      (3) Im Anschluss an die Ausbildung nach Absatz 2 hat der Fahrlehreranwärter an einem mindestens siebenmonatigen Lehrgang im Umfang von mindestens 1 100 Unterrichtseinheiten in einer Fahrlehrerausbildungsstätte teilzunehmen. Während des 1 080 Unterrichtseinheiten umfassenden Lehrgangs nach Anlage 1 in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt im vierten Monat eine einwöchige Hospitation in einer Ausbildungsfahrschule. Der Umfang der Hospitation beträgt mindestens 20 Unterrichtseinheiten.
      (4) Im Anschluss an den Lehrgang nach Absatz 3 hat der Fahrlehreranwärter eine mindestens viermonatige Ausbildung im Umfang von mindestens 330 Unterrichtseinheiten in Form eines Lehrpraktikums in einer Ausbildungsfahrschule zu absolvieren. Während des Lehrpraktikums finden
         1. möglichst am Ende des zweiten Monats zwei Reflexionstage im Umfang von jeweils acht Unterrichtseinheiten und
         2. am Ende des vierten Monats eine Reflexionswoche mit mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte

      statt. Die Unterrichtseinheiten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind nicht auf die in Satz 1 vorgegebenen Unterrichtseinheiten anzurechnen.
      (5) Der Lehrgang in der Fahrlehrerausbildungsstätte setzt die Präsenz der Fahrlehreranwärter voraus. Ist Präsenzunterricht in begründeten Ausnahmefällen nicht oder nur eingeschränkt möglich, kann der Lehrgang mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden auch in digitaler Form stattfinden. In den Fällen des Satzes 2 sind die Anforderungen nach Anlage 2a zu § 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz entsprechend zu erfüllen. Der digitale Lehrgang ist synchron durchzuführen, alle Teilnehmer sind zeitgleich am Lehrgang zu beteiligen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Genehmigung nach Satz 2 von weiteren Anforderungen abhängig machen, soweit dies erforderlich ist, einen ordnungsgemäßen Lehrgang zu gewährleisten."
3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „Rahmenplans" durch das Wort „Kompetenzrahmens" ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Fahrlehreranwärter um" durch die Wörter „Fahrlehreranwärter auf" ersetzt.
4. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „40" durch die Angabe „32" ersetzt.
5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5
Übergangsbestimmungen

Bei Bewerbern, die ihre Ausbildung in der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte, in einer Ausbildungsfahrschule oder in einer Stelle nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben, kann sich die Ausbildung noch nach den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften richten."

6. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)

Kompetenzrahmen für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten

Mit den aufgeführten Kompetenzen wird festgelegt, was angehende Fahrlehrer am Ende der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte wissen und können sollen. Ferner geben die Kompetenzen auch die erforderliche Aneignungstiefe vor. Dazu basieren die Kompetenzen auf vier Niveaustufen. Mit jeder Ni-

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

veaustufe nimmt die Schwierigkeit und Komplexität der notwendigen kognitiven/psychomotorischen Leistung zu, um berufliche Anforderungen bewältigen zu können. Die vorgegebenen Niveaustufen sind an den jeweils verwendeten Verben erkennbar:

1. Niveaustufe „Wissen“ (Verben: beschreiben, kennen)
2. Niveaustufe „Verstehen“ (Verb: erläutern)
3. Niveaustufe „Anwenden“ (Verben: analysieren, anwenden, ausrichten, berücksichtigen, Perspektive einnehmen, einschätzen, handeln, nutzen, vermitteln)
4. Niveaustufe „Transfer und Beurteilen“ (Verben: begründen, beurteilen)

Im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse BE werden grundlegende fachliche sowie pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Kompetenzen erworben, die auch für Fahrlehrer der Klassen A, CE und DE relevant sind. Bei der Erweiterung auf die Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE findet vorrangig ein klassenspezifischer Ausbau dieser grundlegenden Kompetenzen anhand der Vermittlung klassenspezifischer Erweiterungsinhalte statt.

I. Fahrlehrerlaubnisklasse BE

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.	1080	Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse BE	
1.1	525	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	300	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
1.1.1.1		Kompetenz BE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse BE können die psychischen und physischen Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten sowie Verhaltensstrategien zum Umgang mit diesen Einflussfaktoren erläutern. Sie können ihr Wissen anwenden, um die Fahreignung und Fahrtüchtigkeit von Fahrschülern einzuschätzen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Begriffsklärung Fahreignung, Fahrtüchtigkeit, Befähigung • Alkohol und andere Drogen (v. a. Auswirkungen auf das Fahrverhalten, die Fahrtüchtigkeit und die Fahreignung; Abbau und Nachweisbarkeit; Rechtsvorschriften; Strategien zur Vermeidung von Fahrten unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss) • Krankheiten und Medikamente (v. a. Auswirkungen auf das Fahrverhalten, die Fahrtüchtigkeit und die Fahreignung; Rechtsvorschriften; Strategien zur Fahrvermeidung bzw. zur Anpassung des Fahrverhaltens) • Ablenkung und Müdigkeit (v. a. häufige Ablenkungen und Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Auswirkungen von Müdigkeit auf das Fahrverhalten und die Fahrtüchtigkeit; Rechtsvorschriften; Strategien zur Vermeidung des Fahrens unter Ablenkung und bei Müdigkeit) • Soziale Einflüsse von Mitfahrern (v. a. verkehrssicherheitsdienliche und sicherheitsabträgliche Einflüsse; Strategien zum Umgang mit Mitfahrern) • Emotionen, Aggression und Selbstdurchsetzung (v. a. Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Strategien zur Emotionskontrolle) • Stress (v. a. Auslöser von Stress im Straßenverkehr; Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Strategien zum Stressabbau) • Fahrerselbstbild und Fahrertypen (v. a. Lebensstilgruppen; Risikoprofile)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.2		Kompetenz BE-2 – Vielfalt im Straßenverkehr Fahrlehrer der Klasse BE können die verkehrssicherheitsrelevanten Besonderheiten anderer Verkehrsteilnehmer erläutern und deren visuelle, intentionale und emotionale Perspektive einnehmen. Sie können die erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens bei Begegnungen mit anderen Verkehrsteilnehmern erläutern und begründen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Verkehrssicherheitsrelevante Besonderheiten anderer Verkehrsteilnehmer (v. a. Kinder; Ältere; Menschen mit Behinderung; Fußgänger; Radfahrer; Fahrer von Elektrofahrzeugen inklusive Elektrokleinstfahrzeugen; Kraftradfahrer; Pkw-Fahrer; Fahrer von Quads, Trikes und sonstigen Leichtkraftfahrzeugen; Lkw- und KOM-Fahrer; Fahrer von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Reiter sowie Führer von Tieren und bespannten Fuhrwerken), mögliche Gefahrensituationen mit ihnen sowie erforderliche Anpassungen des eigenen Fahrverhaltens • Perspektivenübernahme (v. a. Arten der Perspektivenübernahme und ihre Bedeutung für sicheres Fahren; kritische Verkehrssituationen aus Sicht verschiedener Beteiligter)	Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.1.3		Kompetenz BE-3 – Fahraufgaben und Grundfahraufgaben Fahrlehrer der Klasse BE können die verschiedenen Fahraufgaben und Grundfahraufgaben für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sowie die fünf Fahrkompetenzbereiche gemäß den Fahraufgabenkatalogen erläutern. Sie können die Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben erläutern. Sie können die Kompetenz von Fahrschülern zur Durchführung von Fahraufgaben und Grundfahraufgaben hinsichtlich der fünf Fahrkompetenzbereiche beurteilen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Fahraufgaben und Grundfahraufgaben gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen B/BE sowie dem Fahraufgabenkatalog für die Grundfahraufgaben dieser Klassen (v. a. Entstehung der Fahraufgabenkataloge; Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel; Kurve; Vorbeifahren, Überholen; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Geradeausfahren; Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt; Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung); Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung); Umkehren; Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung; Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links) • Fahrkompetenzbereiche gemäß den Fahraufgabenkatalogen (v. a. Verkehrsbeobachtung; Fahrzeugpositionierung; Geschwindigkeitsanpassung; Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern; Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise) • Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben (v. a. Anforderungs- und Bewertungsstandards gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen B/BE sowie die Grundfahraufgaben dieser Klassen; fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO mit Fokus auf Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Vorbeifahren, Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge, abgehende Fahrstreifen, Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen, Vorfahrt, Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren, Einfahren und Anfahren, besondere Verkehrslagen, Halten und Parken, Beleuchtung, Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Bahnübergänge, öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse, Fußgänger, Fußgängerüberwege, Verbände, Tiere, Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten, Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil, Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen)	Fahrlehrer
1.1.1.4		Kompetenz BE-4 – Verantwortungsvolles Verhalten im Straßenverkehr Fahrlehrer der Klasse BE können die Sicherheitsbedeutung eines durch Vorsicht und gegenseitige Rücksicht geprägten Fahr- und Verkehrsverhaltens erläutern und begründen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Kommunikation im Straßenverkehr und ihre Besonderheiten • Verantwortungsvolles, rücksichtsvolles und regelbewusstes Fahr- und Verkehrsverhalten (v. a. Sicherheitsbedeutung; Grundregeln der Verkehrsteilnahme nach § 1 StVO; Vertrauensgrundsatz; Grundsatz der doppelten Sicherung) • Bedeutung und Grenzen des Regelvertrauens bei der Verkehrsteilnahme (v. a. beabsichtigte und unbeabsichtigte Regelverstöße; mögliche Konflikte zwischen verantwortungsvollem, rücksichtsvollem und regelkonformem Fahr- und Verkehrsverhalten; Konfliktbewältigung im Straßenverkehr) • Deviantes Fahrverhalten (v. a. Ursachen; Strategien zur Veränderung devianten Fahrverhaltens)	Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer
1.1.1.5		Kompetenz BE-5 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse BE können die Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung erläutern. Sie können Verkehrssituationen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE in Bezug auf Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen. Sie können die Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung von Fahrschülern beurteilen und im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung durch geeignete Maßnahmen verbessern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (v. a. Beobachten; Lokalisieren; Identifizieren; Bewerten der Gefahr; Bewerten der Handlungsfähigkeit; Abwägen des Risikos; Entscheiden; Handeln) • Notwendigkeit zur Nutzung verschiedener Sinne bei der Wahrnehmung der Verkehrsumwelt mit Fokus auf der Verkehrsbeobachtung • Typische Verkehrsbeobachtung von Fahranfängern und Fahrexperten sowie Strategien guter Verkehrsbeobachtung (v. a. gezieltes, frühzeitiges und mehrmaliges Beobachten mit angemessener Dauer; Spiegelnutzung; Kontrolle toter Winkel; Anpassung der Verkehrsbeobachtung an die Verkehrsumgebung; verdeckte Gefahren und mögliche „Blickschatten“)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		• Erschwerende Rahmenbedingungen bei der Verkehrsbeobachtung (v. a. Dämmerung oder Dunkelheit; schlechte Sicht durch Witterungseinflüsse; bauliche Gestaltung des Fahrzeugs) • Mögliche Gefahren im Straßenverkehr (v. a. in Bezug auf die Straßen-, Witterungs- und Sichtverhältnisse, den Fahrer und andere Verkehrsteilnehmer; Gefahren bei der Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben) • Antizipation gefährlicher Entwicklungsmöglichkeiten von Verkehrssituationen (v. a. Gefahrenhinweise; mögliche gefährliche Situationsverläufe) • Fehleinschätzungen von Fahrzeugführern • Verhalten in potenziell gefährlichen Situationen (v. a. Gefahrenvermeidung als präventive Fahrstrategie, Gefahrenabwehr in Notsituationen; Warnzeichen) • Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (v. a. computer- bzw. simulatorgestützte Trainingsprogramme, kommentierendes Fahren) und Verkehrswahrnehmungstests	
1.1.1.6		Kompetenz BE-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse BE kennen die Unfallbeteiligung sowie die typischen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahranfängern, jungen Fahrern und älteren Fahrern. Sie können typische Unfälle dieser Gruppen analysieren. Sie können Fahrschülern am Beispiel regionaler Gefahrenstrecken übergreifende Strategien zum Erkennen und Vermeiden von Gefahren vermitteln. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Erhöhtes Unfallrisiko und typische Unfallszenarien von Fahranfängern, jungen Fahrern und älteren Fahrern • Unfallfolgen auf körperlicher, geistiger, sozialer und rechtlicher Ebene • Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahranfängern sowie deren psychologische Grundlagen (v. a. unzureichende Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung; Defizite und geringe Routine bei der Fahrzeugbedienung) • Regionale Gefahrenstrecken, auf denen Fahranfänger verunglückt sind (v. a. Erkennen von kritischen Streckenmerkmalen und Unfallursachen; Erarbeitung von Strategien zum Vermeiden von Gefahren; Transfer auf andere Strecken) • Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von jungen Fahrern sowie deren psychologische Grundlagen (v. a. im Vergleich zu älteren Fahrern häufigeres Vorkommen von mangelnder Emotions- und Handlungskontrolle, von Fehleinschätzungen der eigenen Fahrkompetenz und von erhöhter Risikobereitschaft; Fahren in jugendtypischen Freizeitsituationen) • Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von älteren Fahrern	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.7		Kompetenz BE-7 – Umweltschonendes Fahr- und Verkehrsverhalten Fahrlehrer der Klasse BE kennen die verschiedenen Arten der Verkehrsteilnahme in Deutschland. Sie können die Möglichkeiten zur umweltschonenden Gestaltung des Fahr- und Verkehrsverhaltens erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Arten der Verkehrsteilnahme (v. a. Arten sowie multimodale und intermodale Kombinationsmöglichkeiten der Verkehrsteilnahme; Bewertung der Arten und Kombinationsmöglichkeiten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit und die Umweltschonung) • Einflussfaktoren auf den Kraftstoffverbrauch bzw. Energiebedarf (v. a. Fahrwiderstände) sowie Strategien für ein umweltschonendes bzw. energiesparendes Führen von Fahrzeugen der Klassen B/BE (v. a. Routenplanung; Wartung; Beladung; vorausschauende Fahrweise; Beschleunigen; Motordrehzahl)	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.2	100	Kompetenzbereich „Recht“	
1.1.2.1		Kompetenz BE-1 – Rechtssystematik Fahrlehrer der Klasse BE können die Struktur des Rechtssystems in Bezug auf die Teilnahme am Straßenverkehr beschreiben. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Grundlagen des Rechtssystems (v. a. Gewaltenteilung; Öffentliches Recht; Privatrecht; Gerichtsbarkeit; Föderalismus) • System der Rechtsquellen (v. a. Unionsrecht; Gesetze; Verordnungen; Verwaltungsvorschriften; Richtlinien) • Rechtsbehelfe (v. a. Einspruch; Widerspruch; Berufung; Revision)	Jurist

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.2.2		Kompetenz BE-2 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse BE können die für das Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Sie können die für das Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE relevanten Grundlagen des Sozialrechts und des Steuerrechts beschreiben. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Rechtsvorschriften aus dem Bereich „Verhalten im Straßenverkehr“ gemäß StVO (v. a. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit; Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen; sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden; besondere Fortbewegungsmittel; übermäßige Straßenbenutzung; Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsverbot; Verkehrshindernisse; Unfall; Sonderrechte; blaues und gelbes Blinklicht; Verkehrszeichen) • Fahrerlaubnisrecht gemäß FeV, Richtlinie 2006/126/EG und StVG (v. a. Fahrerlaubnis und Führerschein; Einteilung der Fahrerlaubnisklassen und Verwendung von Schlüsselzahlen; Voraussetzungen für die und Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis; Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse; Fahrzeugführereigenschaft des Fahrlehrers bei Ausbildungs-, Prüfungs- und Begutachtungsfahrten; Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis sowie Anordnung von Auflagen; Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts) • Zulassungsrecht gemäß FZV und StVZO (v. a. Notwendigkeit einer Zulassung und zulassungsfreie Fahrzeuge; Arten und Zuteilung sowie Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen; Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II; Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung) • Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht des Straßenverkehrs gemäß BKatV, OWiG, StGB, StPO und StVG (v. a. Geschwindigkeitsverstöße; Missachtung der Vorfahrt-/Vorrangregelung; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Gefährdung des Straßenverkehrs; verbotene Kraftfahrzeugrennen; unerlaubtes Entfernen vom Unfallort; fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung; Zweck und Aufbau des Fahreignungs-Bewertungssystems; Ablauf des Verfahrens und Sanktionsmöglichkeiten beim Begehen von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten) • Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr gemäß BGB, PflVG und StVG (v. a. Gefährdungs- und Verschuldenshaftung; vorgeschriebene und freiwillige Versicherungen für die Teilnahme am Straßenverkehr) • Fahrschulwesen gemäß DV-FahrlG, FahrlAusbV, FahrlG, FahrlPrüfV und StVG (v. a. Ablauf und Inhalt der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern; Erfordernis, Inhalt, Voraussetzungen und Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und Anwärterbefugnis; Eignung des Fahrlehrers und Prüfung der Zuverlässigkeit; Ruhen und Erlöschen sowie Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis; Pflichten des Fahrlehrers und Fahrlehreranwärters; Aufzeichnungen; Überwachung; Anwärterschein und Fahrlehrerschein) • Sozialvorschriften gemäß AETR, ArbZG, VO (EG) Nr. 561/2006 und VO (EU) Nr. 165/2014 (v. a. Fahrtenschreiber; Lenk- und Ruhezeiten sowie Fahrtunterbrechungen; Arbeits- und Ruhezeiten) • Steuerrechtliche Vorschriften gemäß KraftStDV und KraftStG (v. a. Steuergegenstand; Ausnahmen von der Besteuerung; Dauer der Steuerpflicht)	Fahrlehrer, Jurist
1.1.3	125	Kompetenzbereich „Technik“	
1.1.3.1		Kompetenz BE-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse BE kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile. Sie können erläutern, wie Personen und Ladung in Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE gesichert werden und dieses Wissen anwenden. Sie können erläutern, wie die Betriebs- und Verkehrssicherheit bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE kontrolliert wird und dieses Wissen anwenden. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Konventionelle und alternative Antriebstechnologien (v. a. Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise von Viertaktmotor, Ottomotor, Dieselmotor, Hybridantrieb und Elektroantrieb; sicherheits- und umweltrelevante Vor- und Nachteile der Antriebstechnologien; Einsatzmöglichkeiten alternativer Antriebstechnologien in der Fahrausbildung und Fahrerweiterbildung) • Antriebsstrang (v. a. Aufgaben und Aufbau) • Fahrwerk (v. a. Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise von Bremssystem, Rädern und Reifen, Radaufhängung und Lenkung; Rechtsvorschriften)	Ingenieur

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		• Lärm- und Schadstoffminderung (v. a. Arten von Schadstoffen; Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise der Abgasanlage; Rechtsvorschriften) • Aktive und passive Fahrzeugsicherheit (v. a. Maßnahmen zur Unfallvorbeugung und Unfallfolgenminderung; Funktionsweise von Maßnahmen zum Insassenschutz) • Personenbeförderung, Beladung und Ladungssicherung (v. a. Rechtsvorschriften; sichere Beförderung von Personen; Ladungssicherungshilfsmittel; Folgen unzureichender Sicherung von Personen und Ladung; praktische Übungen zur Sicherung von Personen und Ladung) • Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit (v. a. Rechtsvorschriften; praktische Übungen zur Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit) • Liegenbleiben (v. a. Rechtsvorschriften; Maßnahmen bei Liegenbleiben) • Anhänger und Verbindungseinrichtungen (v. a. Arten von Anhängern; Aufgaben, Arten und Funktionsweise von Verbindungseinrichtungen; Rechtsvorschriften; Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE; Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE inklusive praktischer Übungen; Beleuchtungseinrichtungen von Anhängern; Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise der Auflaufbremse)	
1.1.3.2		Kompetenz BE-2 – Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse BE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Kräfte und Momente am Fahrzeug • Haftungsgrenze der Reifen bei kritischen Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn; starkes Gefälle), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe, Schnee und Eis; Aquaplaning; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. Gefahrbremsung; Ausweichmanöver) unter Berücksichtigung des Kamm'schen Kreises sowie der Achs- und Radlastverschiebung • Kippgrenze bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. hohe Schwerpunktlage; geringe Spurweite), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; geneigte oder unebene Fahrbahn) und Fahrmanövern (v. a. Ausweichmanöver) sowie beweglicher Ladung • Pendeln oder Einknicken des Anhängers bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. Höhe und Länge des Aufbaus; Gewichtsverteilung), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe, Schnee und Eis; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. hohe Fahrgeschwindigkeit; Überholmanöver; Ausweichmanöver; Gefahrbremsung) • Anhalteweg (v. a. Abhängigkeit von der Fahrgeschwindigkeit, der Fahrbahnoberfläche, der Bereifung, der Bremsanlage sowie dem Bremsverhalten und der Reaktionszeit des Fahrers)	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.3.3		Kompetenz BE-3 – Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse BE können die grundlegenden Funktionen von Fahrerassistenzsystemen für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE beschreiben sowie deren Einsatzmöglichkeiten, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Weiterhin können sie die Grundlagen des automatisierten Fahrens und die Auswirkungen auf den Fahrlehrerberuf beschreiben. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Niveaustufen des automatisierten Fahrens • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Arten, grundlegende Funktionen, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen inklusive Störungen/Ausfälle von Fahrerassistenzsystemen (v. a. Adaptive Geschwindigkeitsregelanlage; Anhänger-Stabilisierungssystem; Antriebsschlupfregelung; Automatischer Blockierverhinderer; Elektronische Stabilitätskontrolle; Notbremsassistent; Spurhalte- und Spurwechselassistent) • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Mögliche verkehrssicherheitskritische Auswirkungen der Systemnutzung auf den Fahrer (v. a. Fehlvorstellungen zur Wirksamkeit von Fahrerassistenzsystemen und überhöhte Erwartungen; Fehlgebrauch der und negative Verhaltensanpassung an Fahrerassistenzsysteme; Ablenkung durch Systembedienung; Abbau von Kompetenzen zur Bewältigung von Verkehrssituationen ohne Fahrerassistenzsysteme inklusive zur Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung) sowie mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Systemüberwachung und der Übernahme von Systemaufgaben • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung • Teil- und hochautomatisiertes Fahren (Stufen 2 und 3): Potenziale (v. a. Verkehrssicherheit; Umweltverträglichkeit; Verkehrseffizienz) und Risiken (v. a. Ertragen von Monotonie; Erhalt eines ausreichenden Situationsbewusstseins)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Ingenieur, Jurist

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		• Kraftfahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion (v. a. Technische Aufsicht; risikominimaler Zustand) • Grundlegende rechtliche und moralisch-ethische Fragen des automatisierten Fahrens (v. a. Automatisierungsrisiko und Haftung; Regelübertretung; Dilemma-Situationen) • Fahrzeug-zu-X-Kommunikation • Auswirkungen des automatisierten Fahrens auf den Fahrlehrerberuf	
1.2	525	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	315	Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“	
1.2.1.1		Kompetenz BE-1 – System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen: Fahrlehrer der Klasse BE können die Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahr- und Verkehrskompetenz beschreiben. Sie können die vielfältigen Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung in Deutschland sowie die mit ihnen verbundenen Ziele, Inhalte und rechtlichen Rahmenbedingungen erläutern. Sie können ihren Theorieunterricht, ihre Fahrpraktische Ausbildung und das Selbstständige Theorielernen von Fahrschülern an den Zielen, Inhalten und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen der Fahrausbildung ausrichten. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Bestandteile (v. a. Wissen und Können zur Bewältigung von Verkehrssituationen; verkehrssicherheitskonforme Motive und Einstellungen; realistische Selbsteinschätzung) und Erwerb (v. a. spiralförmige Lernprozesse; Expertiseerwerb) von Fahr- und Verkehrskompetenz • Theorieunterricht, Fahrpraktische Ausbildung, Selbstständiges Theorielernen von Fahrschülern der Klassen B/BE (v. a. Ziele, Umfang und Abschluss der Fahrausbildung; Kompetenzrahmen, Ausbildungsplan sowie weitere curriculare Grundlagen der Fahrausbildung; rechtliche Anforderungen an die methodische und mediale Gestaltung der Fahrausbildung; Unterrichtsräume; Lehrmittel; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsnachweis) • Begleitetes Fahren (v. a. Zweck; Wirksamkeitsbefunde; Auflagen und Folgen von Auflagenverstößen; Anforderungen an und Aufgaben der Begleiter; Möglichkeiten zur Gestaltung der Begleitphase) • Fahrerlaubnis auf Probe und Alkoholverbot für Fahranfänger (v. a. Zweck; Dauer; Wirksamkeitsbefunde; Folgen von Verstößen) • Theoretische Fahrerlaubnisprüfung (TFEP) für die Klassen B/BE (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Aufgabenarten; Umfang und Zusammenstellung der Aufgaben; Prüfungssprachen und Audio-Unterstützung; Bewertung) • Praktische Fahrerlaubnisprüfung (PFEP) für die Klassen B/BE (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Prüfungsstrecke; Bewertung; Prüfungsfahrzeuge) • Möglichkeiten zum Ausbau von Fahr- und Verkehrskompetenz (v. a. Fahrsimulationstraining; pädagogisch- psychologisches Fahrsicherheitstraining; Rückmeldefahrt; Weiterbildung zum umweltschonenden bzw. energiesparenden Fahren) • Notwendigkeit des Weiterlernens durch Kraftfahrer, geeignete Informationsquellen bei verkehrsrelevanten Rechtsänderungen, fahrzeugtechnischen Entwicklungen und Wissensdefiziten • Erwerb der Schlüsselzahl B96 (v. a. Ziele, Schulungsstoff und Umfang; Abschluss der Schulung und Teilnahmebescheinigung; Schulungsfahrzeuge und Schulungsstrecke) • Erwerb der Schlüsselzahl B197 (v. a. Ziele, Inhalte und Umfang; Testfahrt zum Abschluss der Ausbildung inklusive der erforderlichen Qualifikation des Fahrlehrers und Nachweis über die praktische Ausbildung; Ausbildungsfahrzeuge)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.2		Kompetenz BE-2 – Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer der Klasse BE können die Lehrfunktionen, die Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts sowie die Möglichkeiten zur Verzahnung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung erläutern. Sie können dieses Wissen bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht anwenden. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Lehrfunktionen (v. a. Motivation; Information; Informationsverarbeitung; Speichern und Abrufen; Anwendung und Transfer; Steuerung und Kontrolle) • Lern- und Leistungsmotivation (v. a. intrinsische und extrinsische Motivation; Möglichkeiten zur Motivationsförderung) • Konstruktive und instruktive Methoden	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		• Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien unter besonderer Beachtung digitaler Medien; räumliche und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen der Klasse B) • Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts (v. a. Strukturierung der Unterrichtseinheit; Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug; fachliche Vermittlung der Inhalte; Binnendifferenzierung; angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler; Tempo der Vermittlung der Inhalte; Festigung; Visualisierung der Inhalte durch Medien; Qualität der Lehrvorträge; Organisation von Erfahrungsberichten; Organisation von Diskussionen; Durchführung von Lernkontrollen) • Kognitive Aktivierung von Fahrschülern (v. a. Entwickeln von herausfordernden Aufgabenstellungen) • Klassenführung (v. a. Erkennen von und Umgang mit Unterrichtstörungen) • Möglichkeiten zur Verzahnung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung • Lehrübungen zu allen Lektionen des Theorieunterrichts der Klasse B	
		Kompetenz BE-3 – Gestaltung des Selbstständigen Theorielernens von Fahrschülern: Fahrlehrer der Klasse BE können die Möglichkeiten zur lernwirksamen Gestaltung des Selbstständigen Theorielernens von Fahrschülern sowie zur Verzahnung von Selbstständigem Theorielernen, Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung erläutern. Sie können dieses Wissen bei der Planung und Begleitung des Selbstständigen Theorielernens von Fahrschülern anwenden. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Lernstrategien • Möglichkeiten zum Selbstständigen Theorielernen in der Fahrausbildung • Blended-Learning (v. a. Begriffsklärung; Möglichkeiten zur Verzahnung von Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler anhand digitaler Medien mit Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung) • Ausbildungsbegleitende Kontrolle und Unterstützung des Selbstständigen Theorielernens von Fahrschülern	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.3		Kompetenz BE-4 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer der Klasse BE können die Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung sowie die Möglichkeiten zur Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung, Theorieunterricht und Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler erläutern. Sie können dieses Wissen bei der Planung und Durchführung von Fahrpraktischer Ausbildung anwenden. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Aufbau der Fahrpraktischen Ausbildung der Klassen B/BE • Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien; Ausbildungsstrecke und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen der Klassen B/BE) • Methoden der Fahrpraktischen Ausbildung (v. a. Demonstrieren; Erklären; Anleiten; Kommentieren; Lernhinweise) • Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung (v. a. Strukturierung der Übungsstunde; Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers; Qualität des Methodeneinsatzes; Qualität verbaler Anweisungen; fachliche Korrektheit der Inhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers; Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre; angemessenes Reagieren auf Fahrfehler) • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasste Aufgaben sowie zielgerichtetes und intensives Üben im Sinne von Deliberate Practice • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasstes Anleiten durch Scaffolding und Fading (v. a. inhaltliche Ausrichtung, Detailgrad und Zeitpunkt des Anleitens; Nachlassen des Anleitens bei steigendem Kompetenzniveau bis hin zur selbstständigen Aufgabenbewältigung) • Fehlvorstellungen von Fahrschülern zum Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sowie Fahrfehler (v. a. typische Fehlvorstellungen; Arten und Ursachen von Fahrfehlern; Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers) • Möglichkeiten zur Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung, Theorieunterricht und Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler • Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung der Klassen B/BE inklusive Übungen zum Eingreifen bei Fahrfehlern	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.2.1.4		Kompetenz BE-5 – Grundlagen des Fahrlehrerberufs: Fahrlehrer der Klasse BE kennen die vielfältigen Tätigkeitsfelder ihres Berufes sowie die damit verbundenen Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Weiterhin kennen sie berufliche Belastungs- und Stressfaktoren sowie die Möglichkeiten zur Stressprävention. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Mögliche Tätigkeitsfelder für Fahrlehrer und Weiterqualifizierungen • Notwendigkeit zur Aktualisierung und Ergänzung des Professionswissens • Fortbildungspflicht für Fahrlehrer • Arbeitsbedingungen • Belastungen des Fahrlehrerberufs, Stress, Strategien zur Stressprävention	Fahrlehrer
1.2.2	100	Kompetenzbereich „Erziehen“	
1.2.2.1		Kompetenz BE-1 – Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Lernbedingungen sowie der Lernvoraussetzungen: Fahrlehrer der Klasse BE kennen typische soziale und kulturelle Lernbedingungen von Fahrschülern. Sie können Lernvoraussetzungen von Fahrschülern einschätzen. Sie können die Lernbedingungen und Lernvoraussetzungen bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne mit Schwerpunkt im Jugendalter und jungen Erwachsenenalter • Theorien des Lernens und Lehrens in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung • Lernvoraussetzungen (v. a. Arten von Lernvoraussetzungen; Möglichkeiten zur Einschätzung von Lernvoraussetzungen; Umgang mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen)	Bildungswissenschaftler
1.2.2.2		Kompetenz BE-2 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer der Klasse BE können Prozesse des Einstellungserwerbs und Methoden der Einstellungsveränderung erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Fahrmotive • Einstellungen (v. a. Komponenten von Einstellungen; Erwerb von Einstellungen; Einstellungen zum Fahrzeug und Fahren) • Beeinflussung von Einstellungen zur Verantwortungsübernahme und Sicherheit im Straßenverkehr (v. a. Lernen am Modell und Wirkung von Sanktionen; Theorie des geplanten Verhaltens; Bedeutung von Informationsdarstellungen für das Verhalten; persuasive Kommunikation; Wirkung von Furchtappellen)	Bildungswissenschaftler
1.2.3	110	Kompetenzbereich „Beurteilen“	
1.2.3.1		Kompetenz BE-1 – Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer der Klasse BE können Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen. Sie können die Ergebnisse der Beurteilung nutzen, um ihre Fahrschüler bezüglich des weiteren Lernwegs zu beraten und zu fördern. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung inklusive Leistungsrückmeldung und Beratung bezüglich des Lernwegs (v. a. Ablauf von Beurteilungen; Zeitpunkte für Kurz-Beurteilungen und ausführliche Beurteilungen im Ausbildungsverlauf; Instrumente zur Durchführung von Beurteilungen; Ebenen und zeitliche Ausrichtung von Feedback; praktische Übungen zu Lernstandsbeurteilungen inklusive zum Geben von Leistungsrückmeldungen) • Bezugsnormen (v. a. kriterial; individuell; sozial) • Beobachtungs- und Beurteilungsfehler • Selbsteinschätzungen des Fahrschülers (v. a. Förderung von realistischen Selbsteinschätzungen bezüglich der fünf Fahrkompetenzbereiche) • Feststellung der Prüfungsreife zur TFEP und PFEP • Lernschwierigkeiten und Prüfungsangst (v. a. Arten von und Umgang mit Lernschwierigkeiten; Entstehung und Merkmale von Prüfungsangst; Möglichkeiten zum Abbau von Prüfungsangst)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3	30	Fahrerisches Professionswissen	
1.3.1	21	Kompetenzbereich „Fahraufgaben“	
1.3.1.1		Kompetenz BE-1 – Geradeausfahren Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Geradeausfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Geradeausfahren • Fahrzeugpositionierung beim Geradeausfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Geradeausfahren • Kommunikation beim Geradeausfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Geradeausfahren • Kommentierendes Fahren beim Geradeausfahren	Fahrlehrer
1.3.1.2		Kompetenz BE-2 – Kurve Fahrlehrer der Klasse BE können Kurven unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kurven anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kurven • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kurven • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kurven • Kommunikation beim Befahren von Kurven • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kurven • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kurven	Fahrlehrer
1.3.1.3		Kompetenz BE-3 – Kreisverkehr Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform Kreisverkehre befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreisverkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreisverkehren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreisverkehren • Kommunikation beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreisverkehren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreisverkehren	Fahrlehrer
1.3.1.4		Kompetenz BE-4 – Kreuzung, Einmündung, Einfahren Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform Kreuzungen und Einmündungen befahren sowie einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommunikation beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.1.5		Kompetenz BE-5 – Schienenverkehr Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform mit Schienenverkehr umgehen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugpositionierung beim Umgang mit Schienenverkehr • Geschwindigkeitsanpassung beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommunikation beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommentierendes Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr	Fahrlehrer
1.3.1.6		Kompetenz BE-6 – Haltestelle, Fußgängerüberweg Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform Haltestellen und Fußgängerüberwege befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Fahrzeugpositionierung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Geschwindigkeitsanpassung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Kommunikation beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Kommentierendes Fahren beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen	Fahrlehrer
1.3.1.7		Kompetenz BE-7 – Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel Fahrlehrer der Klasse BE können sich unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform einfädeln und ausfädeln sowie Fahrstreifen wechseln und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ein- und Ausfädeln sowie Fahrstreifenwechsel anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugpositionierung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Geschwindigkeitsanpassung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommunikation beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommentierendes Fahren beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	Fahrlehrer
1.3.1.8		Kompetenz BE-8 – Vorbeifahren, Überholen Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform vorbeifahren und überholen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Vorbeifahren und Überholen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugpositionierung beim Vorbeifahren und Überholen • Geschwindigkeitsanpassung beim Vorbeifahren und Überholen • Kommunikation beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Vorbeifahren und Überholen • Kommentierendes Fahren beim Vorbeifahren und Überholen	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.2	9	Kompetenzbereich „Grundfahraufgaben“	
1.3.2.1		Kompetenz BE-1 – Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt rückwärts nach rechts fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugpositionierung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Geschwindigkeitsanpassung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommunikation beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommentierendes Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt	Fahrlehrer
1.3.2.2		Kompetenz BE-2 – Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung) Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform rückwärts in eine Parklücke fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommunikation beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	Fahrlehrer
1.3.2.3		Kompetenz BE-3 – Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung) Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform in eine Parklücke einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Einfahren in eine Parklücke anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Einfahren in eine Parklücke • Fahrzeugpositionierung beim Einfahren in eine Parklücke • Geschwindigkeitsanpassung beim Einfahren in eine Parklücke • Kommunikation beim Einfahren in eine Parklücke • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfahren in eine Parklücke • Kommentierendes Fahren beim Einfahren in eine Parklücke	Fahrlehrer
1.3.2.4		Kompetenz BE-4 – Umkehren Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform umkehren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Umkehren • Fahrzeugpositionierung beim Umkehren • Geschwindigkeitsanpassung beim Umkehren • Kommunikation beim Umkehren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umkehren • Kommentierendes Fahren beim Umkehren	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.2.5		Kompetenz BE-5 – Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform mit höchstmöglicher Verzögerung abbremsen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Fahrzeugpositionierung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Geschwindigkeitsanpassung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Kommunikation beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Kommentierendes Fahren beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	Fahrlehrer
1.3.2.6		Kompetenz BE-6 – Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse BE sicher, routiniert und regelkonform um eine Ecke nach links rückwärtsfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommunikation beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	Fahrlehrer

II. Fahrlehrerlaubnisklasse A

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1	160	Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse A	
1.1	88	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	40	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
1.1.1.1	8	Kompetenz A-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse A können die klassenspezifischen psychischen und physischen Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten sowie Verhaltensstrategien zum Umgang mit diesen Einflussfaktoren erläutern. Sie können ihr Wissen anwenden, um die Fahreignung und die Fahrtüchtigkeit von Fahrschülern einzuschätzen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Ablenkung und Müdigkeit (v. a. häufige Ablenkungen und Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Auswirkungen von Müdigkeit auf das Fahrverhalten und die Fahrtüchtigkeit; Strategien zur Vermeidung des Fahrens unter Ablenkung und bei Müdigkeit) • Soziale und mediale Einflüsse (v. a. Auswahl von Kraftrad und Zubehör sowie damit verbundene Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz; Strategien zum Umgang mit Medien inklusive Werbung) • Klassenspezifische physische Belastungen (v. a. Zusammenspiel von Körperbau des Fahrers und Bauart des Fahrzeugs; Trainingsmöglichkeiten für die beim Kraftradfahren besonders benötigten Muskelgruppen; Aktivierung der Muskelgruppen vor, während und nach der Fahrt) • Angemessene Kleidung zum Führen von Krafträdern (v. a. geeigneter Schutz der Füße, der Beine, des Beckens, des Rückens, des Nackens, des Kopfes, der Arme und der Hände mit Fokus auf Schutzkleidung; Folgen des Fahrens mit unangemessener Kleidung; Rechtsvorschriften und Rechtsprechung) • Einschätzung der Fahrtüchtigkeit von Fahrschülern (v. a. Verantwortlichkeiten des Fahrlehrers, auch unter Beachtung des Einflusses von Hitze und Kälte)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.1.2	4	Kompetenz A-2 – Vielfalt im Straßenverkehr Fahrlehrer der Klasse A können die verkehrssicherheitsrelevanten Besonderheiten verschiedener Kraftradfahrer erläutern. Sie können die erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens bei Begegnungen mit anderen Kraftradfahrern erläutern und begründen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Verkehrssicherheitsrelevante Besonderheiten unterschiedlicher Kraftradfahrer (v. a. Mofafahrer; Rollerfahrer; Chopperfahrer; Trikefahrer; Fahrer von Krafträdern mit Beiwagen; Naked Bike-Fahrer; Endurofahrer; Tourenfahrer; Rennmaschinenfahrer), mögliche Gefahrensituationen mit ihnen sowie erforderliche Anpassungen des eigenen Fahrverhaltens	Fahrlehrer
1.1.1.3	12	Kompetenz A-3 – Fahraufgaben und Grundfahraufgaben Fahrlehrer der Klasse A können die verschiedenen Fahraufgaben und Grundfahraufgaben für Krafträder gemäß den Fahraufgabenkatalogen erläutern. Sie können die Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben erläutern. Sie können die Kompetenz von Fahrschülern zur Durchführung von Fahraufgaben und Grundfahraufgaben hinsichtlich der fünf Fahrkompetenzbereiche beurteilen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Fahraufgaben und Grundfahraufgaben gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen AM/A1/A2/A sowie dem Fahraufgabenkatalog für die Grundfahraufgaben dieser Klassen (v. a. Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel; Kurve; Vorbeifahren, Überholen; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Geradeausfahren; Slalom mit Schrittgeschwindigkeit; Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung; Ausweichen ohne Abbremsen; Ausweichen nach Abbremsen; Slalom; Langer Slalom; Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus; Stop and Go; Kreisfahrt) • Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben (v. a. Anforderungs- und Bewertungsstandards gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen AM/A1/A2/A; klassenspezifische fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO mit Fokus auf Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Überholen, besondere Verkehrslagen, Halten und Parken, Beleuchtung, Besondere Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen)	Fahrlehrer
1.1.1.4	12	Kompetenz A-4 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse A können Verkehrssituationen mit Krafträdern in Bezug auf Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen. Sie können die Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung von Fahrschülern beurteilen und im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung durch geeignete Maßnahmen verbessern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Klassenspezifische erschwerende Rahmenbedingungen bei der Wahrnehmung der Verkehrsumwelt (v. a. schlechte Sicht durch Witterungseinflüsse; schlechte Sicht durch die bauliche Gestaltung von Motorradschutzhelmen, Motorradschutzbrillen und Helmvisieren; Beeinträchtigung des Hörvermögens durch Motorradschutzhelme) • Mögliche klassenspezifische Gefahren im Straßenverkehr (v. a. in Bezug auf die Straßen-, Witterungs- und Sichtverhältnisse, den Fahrer und andere Verkehrsteilnehmer; Übersehen von Kraftradfahrern aufgrund ihrer schmalen Silhouette; Fehleinschätzungen der Geschwindigkeit und des Abstands von Kraftradfahrern; Gefahren bei der Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben) • Antizipation gefährlicher Entwicklungsmöglichkeiten von Verkehrssituationen (v. a. Gefahrenhinweise; mögliche gefährliche Situationsverläufe) • Typische Fehleinschätzungen von Kraftradfahrern (v. a. zum Überholen; zum Platzbedarf; zum Fahrbahnbelag und zur Fahrbahnverschmutzung; zu den Witterungsverhältnissen; zum Anhalteweg; zum Befahren unbekannter Kurven; zum Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer; zur eigenen Fahrkompetenz) • Verhalten in potenziell gefährlichen Situationen (v. a. Gefahrenvermeidung als präventive Fahrstrategie, Gefahrenabwehr in Notsituationen) • Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (v. a. computer- bzw. simulatorgestützte Trainingsprogramme)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.1.5	4	Kompetenz A-5 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse A kennen die Unfallbeteiligung sowie die typischen Fahrkompetenzdefizite von Kraftradfahrern. Sie können typische Unfälle von Kraftradfahrern analysieren. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Typische Unfallszenarien von Kraftradfahrern • Typische Kraftradstrecken, auf denen Kraftradfahrer verunglückt sind (v. a. Erkennen von kritischen Streckenmerkmalen und Unfallursachen; Erarbeitung von Strategien zum Vermeiden von Gefahren; Transfer auf andere Strecken) • Typische Wissensdefizite und Fehleinschätzungen von Kraftradfahrern bei der Fahrtvorbereitung (v. a. Streckenwahl; Fahrtdauer, physische Leistungsfähigkeit; Ausrüstung) • Herausforderungen beim Erhalt von Fahrkompetenz und Fahrerfitness (v. a. typisches Nutzungsverhalten während der Saison und an Wochenenden) • Umgang mit schnell und häufig wechselnden Streckenanforderungen	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.2	16	Kompetenzbereich „Recht“	
1.1.2.1	16	Kompetenz A-1 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse A können die klassenspezifischen, für das Führen von Krafträdern relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Klassenspezifische Rechtsvorschriften aus dem Bereich „Verhalten im Straßenverkehr“ gemäß StVO (v. a. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit; sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden) • Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrerlaubnisrecht gemäß FeV, Richtlinie 2006/126/EG und StVG (v. a. Einteilung der Fahrerlaubnisklassen und Verwendung von Schlüsselzahlen; Fahrzeugführereigenschaft des Fahrlehrers bei Ausbildungs-, Prüfungs- und Begutachtungsfahrten; Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts) • Klassenspezifische Besonderheiten im Zulassungsrecht gemäß FZV und StVZO (v. a. Arten und Zuteilung sowie Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen; Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II; Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung) • Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr gemäß BGB, PflVG und StVG (v. a. Gefährdungs- und Verschuldenshaftung; vorgeschriebene und freiwillige Versicherungen für die Teilnahme am Straßenverkehr) • Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrschulwesen gemäß DV-FahrlG, FahrlAusbV, FahrlG, FahrlPrüfV und StVG (v. a. Ablauf und Inhalt der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern der Klasse A; Erfordernis, Inhalt und Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse A; Prüfung der Zuverlässigkeit von Fahrlehrern der Klasse A; Pflichten des Fahrlehrers; Aufzeichnungen)	Fahrlehrer, Jurist
1.1.3	32	Kompetenzbereich „Technik“	
1.1.3.1	20	Kompetenz A-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse A kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Krafträdern sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile. Sie können erläutern, wie die Betriebs- und Verkehrssicherheit bei Krafträdern kontrolliert wird und dieses Wissen anwenden. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Konventionelle und alternative Antriebstechnologien (v. a. Aufgaben, Aufbau, Funktionsweise, Wartung und Pflege von Zweitaktmotor, Viertaktmotor und Elektromotor) • Fahrzeugrahmen (v. a. Aufgaben, Arten) • Antriebsstrang (v. a. Aufgaben, Aufbau, Wartung und Pflege von Primär- und Sekundärantrieben) • Vorderradführung, Hinterradführung und Lenksystem (v. a. Aufgaben, Arten, Aufbau, Wartung und Pflege) • Lärm- und Schadstoffminderung (v. a. Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise der Abgasanlage; Rechtsvorschriften) • Bremssysteme (v. a. Aufgaben, Aufbau, Wartung und Pflege; Rechtsvorschriften) • Räder und Reifen (v. a. Aufgaben, Aufbau, Wartung und Pflege; Rechtsvorschriften) • Federung und Dämpfung (v. a. Aufgaben, Arten und Aufbau) • Personenbeförderung und Gepäckmitnahme (v. a. Rechtsvorschriften; sichere Beförderung von Personen und Gepäck; Folgen unzureichender Sicherung von Personen und Gepäck; physische Voraussetzungen von Mitfahrenden; Verhaltensregeln für Mitfahrende)	Ingenieur

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		• Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit (v. a. Rechtsvorschriften; praktische Übungen zur Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit) • Liegenbleiben (v. a. Rechtsvorschriften; Maßnahmen bei Liegenbleiben) • Anhänger und Verbindungseinrichtungen (v. a. Arten von Anhängern; Rechtsvorschriften; Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen der Klasse A) • Krafträder mit Beiwagen (v. a. Arten; Rechtsvorschriften)	
1.1.3.2	6	Kompetenz A-2 – Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse A können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Krafträdern erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Kräfte und Momente am Fahrzeug • Achsensysteme am Fahrzeug (v. a. Bedeutung für das Fahrverhalten) • Haftungsgrenze der Reifen bei kritischen Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn und Fahrbahnschäden; wechselnder Fahrbahnbelag; starkes Gefälle), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe; Aquaplaning; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. Gefahrbremsung; Ausweichmanöver) unter Berücksichtigung des Kamm'schen Kreises sowie der Achs- und Radlastverschiebung • Kippgrenze und Überschlaggrenze von zwei-, drei- und vierrädrigen Krafträdern bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. hohe Schwerpunktlage), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; geneigte oder unebene Fahrbahn) und Fahrmanövern (v. a. Gefahrbremsung; Ausweichmanöver) sowie Soziusbetrieb • Anhalteweg (v. a. Abhängigkeit von der Bereifung und der Bremsanlage des Kraftrades sowie dem Bremsverhalten des Fahrers)	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.3.3	6	Kompetenz A-3 – Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse A können die grundlegenden Funktionen von Fahrerassistenzsystemen für Krafträder beschreiben sowie deren Einsatzmöglichkeiten, Sicherheitspotenziale und Grenzen erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Arten, grundlegende Funktionen, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen inklusive Störungen/Ausfälle von Fahrerassistenzsystemen bei Krafträdern (v. a. Adaptive Geschwindigkeitsregelanlage; Antriebsschlupfregelung; Automatischer Blockierverhinderer; Elektronische Stabilitätskontrolle; Notbremsassistent; Toter-Winkel- Assistent; adaptives Fahrwerk) • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Klassenspezifische verkehrssicherheitskritische Auswirkungen der Systemnutzung auf den Fahrer (v. a. Fehlvorstellungen zur Wirksamkeit von Fahrerassistenzsystemen und überhöhte Erwartungen; Fehlgebrauch der und negative Verhaltensanpassung an Fahrerassistenzsysteme; Ablenkung durch Systembedienung) sowie mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Systemüberwachung und der Übernahme von Systemaufgaben • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Klassenspezifische Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung	Fahrlehrer, Ingenieur
1.2	54	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	42	Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden"	
1.2.1.1	6	Kompetenz A-1 – System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen: Fahrlehrer der Klasse A können ihren Theorieunterricht, ihre Fahrpraktische Ausbildung und das Selbstständige Theorielernen von Fahrschülern an den Zielen, Inhalten und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen der Kraftradausbildung ausrichten. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Theorieunterricht, Fahrpraktische Ausbildung, Selbstständiges Theorielernen von Fahrschülern der Klassen AM/A1/A2/A (v. a. Ziele, Umfang und Abschluss; Kompetenzrahmen, Ausbildungsplan sowie weitere curriculare Grundlagen; Lehrmittel; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsnachweis) • Theoretische Fahrerlaubnisprüfung (TFEP) für die Klassen AM/A1/A2/A (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Aufgabenarten; Umfang und Zusammenstellung der Aufgaben; Bewertung) • Praktische Fahrerlaubnisprüfung (PFEP) für die Klassen AM/A1/A2/A (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Prüfungsstrecke; Bewertung; Prüfungsfahrzeuge) • Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h (v. a. Ziele, Inhalte und Umfang der Ausbildung; erforderliche Qualifikation des Ausbilders; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsbescheinigung; Zweck, Inhalte, Ablauf, Aufgabenarten, Umfang, Zusammenstellung der Aufgaben und Bewertung der theoretischen Prüfung; Prüfbescheinigung)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.2.1.2	12	Kompetenz A-2 – Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer der Klasse A können Theorieunterricht der Klassen AM/A1/A2/A planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts durchführen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Planung von Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klassen AM/A1/A2/A (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Vorbereitung des Unterrichtsraumes; Auswahl von Methoden und Medien unter besonderer Beachtung digitaler Medien; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen) • Lehrübungen zu Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klasse A unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.3	24	Kompetenz A-3 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer der Klasse A können Fahrpraktische Ausbildung der Klassen AM/A1/A2/A planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung durchführen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Aufbau der Fahrpraktischen Ausbildung in der Kraftradausbildung (v. a. systematisches Training zur Fahrzeugbeherrschung in der Basisausbildung; Fahraufgaben, Grundfahraufgaben und Prüfungsvorbereitung TFEP; Besondere Ausbildungsfahrten; Prüfungsvorbereitung PFEP) • Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien; Ausbildungsstrecke und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen für die Klassen AM/A1/A2/A) • Methoden der Fahrpraktischen Ausbildung (v. a. Demonstrieren; Erklären; Anleiten; Kommentieren; Lernhinweise; Videoanalysen; Kraftrad-zu-Kraftrad-Ausbildung; Vorbereitungsaufgaben; gedankliches Trainieren der Bewältigung von Verkehrssituationen) • Benutzung von Funkanlagen (v. a. Rechtsvorschriften; Arten sowie damit verbundene Vor- und Nachteile bei der Nutzung) • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasste Aufgaben (v. a. Übungen bei abgestelltem Motor; Übungen mit Schrittgeschwindigkeit; Brems- und Anhalteübungen; Übungen bei zunehmender Fahrstabilität des Kraftrades) sowie zielgerichtetes und intensives Üben im Sinne von Deliberate Practice • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasstes Anleiten durch Scaffolding und Fading (v. a. inhaltliche Ausrichtung, Detailgrad und Zeitpunkt des Anleitens; Nachlassen des Anleitens bei steigendem Kompetenzniveau bis hin zur selbstständigen Aufgabenbewältigung) • Fehlvorstellungen von Fahrschülern zum Führen von Krafträdern und Fahrfehler (v. a. typische Fehlvorstellungen; Arten und Ursachen von Fahrfehlern; klassenspezifische Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers) • Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung der Klasse A unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung inklusive Übungen zum Eingreifen bei Fahrfehlern	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.2	4	Kompetenzbereich „Erziehen“	
1.2.2.1	4	Kompetenz A-1 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer der Klasse A können die für Kraftradfahrer typischen Fahrmotive und mögliche gruppendynamische Effekte erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Fahrmotive von Kraftradfahrern (v. a. Freizeitgestaltung; Unabhängigkeits- und Freiheitswunsch; Abenteuerlust; Überlegenheits- und Machtgefühle; Freude am Fahren; Grenzen austesten) • Flow-Erleben (v. a. Begriffsdefinition; typische Situationen wie Fahren auf Hausstrecken und illegalen Bergrennstrecken; Verhaltensstrategien) • Gruppenbildung und gruppendynamische Effekte (v. a. Gruppen von Kraftradfahrern; verkehrssicherheitsdienliche und sicherheitsabträgliche Einflüsse im Zusammenhang mit dem Fahren in der Gruppe; Strategien zum Umgang mit Erwartungen von Gruppenmitgliedern)	Bildungswissenschaftler

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.2.3	8	Kompetenzbereich „Beurteilen“	
1.2.3.1	8	Kompetenz A-1 – Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer der Klasse A können Lernprozesse und Lernergebnisse von Kraftrad-Fahrschülern beurteilen. Sie können die Ergebnisse der Beurteilung nutzen, um ihre Fahrschüler bezüglich des weiteren Lernwegs zu beraten und zu fördern. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung inklusive Leistungsrückmeldung und Beratung bezüglich des Lernwegs (v. a. Zeitpunkte für Kurz-Beurteilungen und ausführliche Beurteilungen im Ausbildungsverlauf; Instrumente zur Durchführung von Beurteilungen; praktische Übungen zu Lernstandsbeurteilungen inklusive zum Geben von Leistungsrückmeldungen) • Feststellung der Prüfungsreife zur TFEP und PFEP	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.3	18	Fahrerisches Professionswissen	
1.3.1	12	Kompetenzbereich „Fahraufgaben“	
1.3.1.1		Kompetenz A-1 – Geradeausfahren Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Geradeausfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Geradeausfahren • Fahrzeugpositionierung beim Geradeausfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Geradeausfahren • Kommunikation beim Geradeausfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Geradeausfahren • Kommentierendes Fahren beim Geradeausfahren	Fahrlehrer
1.3.1.2		Kompetenz A-2 – Kurve Fahrlehrer der Klasse A können Kurven unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kurven anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kurven • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kurven • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kurven • Kommunikation beim Befahren von Kurven • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kurven • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kurven	Fahrlehrer
1.3.1.3		Kompetenz A-3 – Kreisverkehr Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform Kreisverkehre befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreisverkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreisverkehren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreisverkehren • Kommunikation beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreisverkehren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreisverkehren	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.1.4		Kompetenz A-4 – Kreuzung, Einmündung, Einfahren Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform Kreuzungen und Einmündungen befahren sowie einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommunikation beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	Fahrlehrer
1.3.1.5		Kompetenz A-5 – Schienenverkehr Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform mit Schienenverkehr umgehen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugpositionierung beim Umgang mit Schienenverkehr • Geschwindigkeitsanpassung beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommunikation beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommentierendes Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr	Fahrlehrer
1.3.1.6		Kompetenz A-6 – Haltestelle, Fußgängerüberweg Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform Haltestellen und Fußgängerüberwege befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Fahrzeugpositionierung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Geschwindigkeitsanpassung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Kommunikation beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Kommentierendes Fahren beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen	Fahrlehrer
1.3.1.7		Kompetenz A-7 – Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel Fahrlehrer der Klasse A können sich unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform einfädeln und ausfädeln sowie Fahrstreifen wechseln und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ein- und Ausfädeln sowie Fahrstreifenwechsel anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugpositionierung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Geschwindigkeitsanpassung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommunikation beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommentierendes Fahren beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.1.8		Kompetenz A-8 – Vorbeifahren, Überholen Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform vorbeifahren und überholen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Vorbeifahren und Überholen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugpositionierung beim Vorbeifahren und Überholen • Geschwindigkeitsanpassung beim Vorbeifahren und Überholen • Kommunikation beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Vorbeifahren und Überholen • Kommentierendes Fahren beim Vorbeifahren und Überholen	Fahrlehrer
1.3.2	6	Kompetenzbereich „Grundfahraufgaben“	
1.3.2.1		Kompetenz A-1 – Slalom mit Schrittgeschwindigkeit Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform mit Schrittgeschwindigkeit (ca. 5 km/h) Slalom fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit • Fahrzeugpositionierung beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit • Geschwindigkeitsanpassung beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit • Kommunikation beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit • Kommentierendes Fahren beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit	Fahrlehrer
1.3.2.2		Kompetenz A-2 – Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform mit höchstmöglicher Verzögerung abbremsen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Fahrzeugpositionierung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Geschwindigkeitsanpassung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Kommunikation beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Kommentierendes Fahren beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	Fahrlehrer
1.3.2.3		Kompetenz A-3 – Ausweichen ohne Abbremsen Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform ausweichen ohne abzubremsen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ausweichen ohne Abbremsen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Ausweichen ohne Abbremsen • Fahrzeugpositionierung beim Ausweichen ohne Abbremsen • Geschwindigkeitsanpassung beim Ausweichen ohne Abbremsen • Kommunikation beim Ausweichen ohne Abbremsen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Ausweichen ohne Abbremsen • Kommentierendes Fahren beim Ausweichen ohne Abbremsen	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.2.4		Kompetenz A-4 – Ausweichen nach Abbremsen Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform ausweichen, nachdem sie abgebremst haben, und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ausweichen nach Abbremsen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Ausweichen nach Abbremsen • Fahrzeugpositionierung beim Ausweichen nach Abbremsen • Geschwindigkeitsanpassung beim Ausweichen nach Abbremsen • Kommunikation beim Ausweichen nach Abbremsen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Ausweichen nach Abbremsen • Kommentierendes Fahren beim Ausweichen nach Abbremsen	Fahrlehrer
1.3.2.5		Kompetenz A-5 – Slalom und langer Slalom Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform den Slalom und den langen Slalom bewältigen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Slalom und beim langen Slalom anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim (langen) Slalom • Fahrzeugpositionierung beim (langen) Slalom • Geschwindigkeitsanpassung beim (langen) Slalom • Kommunikation beim (langen) Slalom • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim (langen) Slalom • Kommentierendes Fahren beim (langen) Slalom	Fahrlehrer
1.3.2.6		Kompetenz A-6 – Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform mit Schrittgeschwindigkeit geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus • Fahrzeugpositionierung beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus • Geschwindigkeitsanpassung beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus • Kommunikation beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus • Kommentierendes Fahren beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus	Fahrlehrer
1.3.2.7		Kompetenz A-7 – Stop and Go Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform „Stop an Go“ fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim „Stop and Go“-Fahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim „Stop and Go“-Fahren • Fahrzeugpositionierung beim „Stop and Go“-Fahren • Geschwindigkeitsanpassung beim „Stop and Go“-Fahren • Kommunikation beim „Stop and Go“-Fahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim „Stop and Go“-Fahren • Kommentierendes Fahren beim „Stop and Go“-Fahren	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.2.8		Kompetenz A-8 – Kreisfahrt Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform im Kreis fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Kreisfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Kreisfahren • Fahrzeugpositionierung beim Kreisfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Kreisfahren • Kommunikation beim Kreisfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Kreisfahren • Kommentierendes Fahren beim Kreisfahren	Fahrlehrer

III. Fahrlehrerlaubnisklassen CE und DE – gemeinsame Ausbildung

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1	132	Gemeinsame Ausbildung in den Fahrlehrerlaubnisklassen CE/DE	
1.1	124	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	30	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
1.1.1.1	12	Kompetenz CE+DE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die klassenspezifischen psychischen und physischen Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten von Lkw-Fahrern, Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft und KOM-Fahrern sowie Verhaltensstrategien zum Umgang mit diesen Einflussfaktoren erläutern. Sie können ihr Wissen anwenden, um die Fahreignung und Fahrtüchtigkeit von Fahrschülern einzuschätzen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Fahreignung und Fahrtüchtigkeit (v. a. Anforderungen an die Eignung in den Klassen CE/DE und wiederkehrende Eignungsuntersuchungen; Fahrtüchtigkeit insbesondere beim Fahren über längere Zeiträume hinweg) • Ablenkung, Müdigkeit und Monotonie (v. a. häufige Ablenkungen inklusive Nebentätigkeiten und Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Auswirkungen von Müdigkeit auf das Fahrverhalten und die Fahrtüchtigkeit; Rechtsvorschriften; Strategien zur Vermeidung des Fahrens unter Ablenkung, bei Müdigkeit und bei Monotonie) • Typische klassenspezifische psychische Belastungen und Stress (v. a. Zeitdruck, wirtschaftlicher Druck und familiärer Druck; Umgang mit Fahrgästen; Auslandsfahrten auf unbekannten Strecken mit anderen Verkehrsregeln und mit Sprachproblemen; typische klassenspezifische Auslöser von Stress im Straßenverkehr; Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Strategien zum Stressabbau) • Typische klassenspezifische physische Belastungen (v. a. langes Sitzen; schwere Arbeiten beim Be- und Entladen des Fahrzeugs; wenig, unregelmäßiger und schlechter Schlaf)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.2	12	Kompetenz CE+DE-2 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können Verkehrssituationen mit Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM in Bezug auf Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen. Sie können die Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung von Fahrschülern beurteilen und im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung durch geeignete Maßnahmen verbessern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Klassenspezifische erschwerende Rahmenbedingungen bei der Wahrnehmung der Verkehrsumwelt (v. a. schlechte Sicht durch die bauliche Gestaltung von Schwerfahrzeugen inklusive großer Toter Winkel; Dunkelheit, insbesondere in Verbindung mit schlechten Witterungsverhältnissen; schlechteres Hören durch Gestaltung der Fahrerkabine im CE-Bereich bzw. Lautstärke der Fahrgäste im DE-Bereich; eingeschränkte haptische Wahrnehmung durch Fahrzeuggröße und -gewicht) • Mögliche klassenspezifische Gefahren im Straßenverkehr (v. a. in Bezug auf die Straßen-, Witterungs- und Sichtverhältnisse, den Fahrer und andere Verkehrsteilnehmer; Fehleinschätzungen anderer Verkehrsteilnehmer zur Bremswirkung, zu den einsehbaren Bereichen und zur Fahrlinie; Gefahren bei der Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		• Antizipation gefährlicher Entwicklungsmöglichkeiten von Verkehrssituationen (v. a. Gefahrenhinweise; mögliche gefährliche Situationsverläufe) • Typische Fehleinschätzungen von Führern von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM (v. a. zu Zeitpunkt, Reihenfolge und Dauer der Spiegelnutzung insbesondere beim Abbiegen und beim Fahrstreifenwechsel; zum Platzbedarf; zum Lenkverhalten; zum Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer; zu den Witterungsverhältnissen; zu Steigungs- und Gefällestrecken; zum Fahrzeuggewicht; zum Überholen; zur eigenen Fahrkompetenz) • Verhalten in potenziell gefährlichen Situationen (v. a. Gefahrenvermeidung als präventive Fahrstrategie, Gefahrenabwehr in Notsituationen) • Klassenspezifische Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (v. a. computer- bzw. simulatorgestützte Trainingsprogramme, kommentierendes Fahren)	
1.1.1.3	6	Kompetenz CE+DE-3 – Umweltschonendes Fahr- und Verkehrsverhalten Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die klassenspezifischen Möglichkeiten zur umweltschonenden Gestaltung des Fahr- und Verkehrsverhaltens mit Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Einflussfaktoren auf den Kraftstoffverbrauch bzw. Energiebedarf (v. a. Fahrwiderstände) sowie Strategien für ein umweltschonendes bzw. energiesparendes Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und KOM (v. a. Routenplanung; Wartung; Beladung; vorausschauende Fahrweise; Beschleunigen; Motordrehzahl; Vorauswahl von Fahrprogramm bzw. Fahrmodus; Fahrzeugkomponenten wie Plane, Reifeninnendruck, Spoilereinstellung; Fahrzeugherstellervorgaben zum energiesparenden Fahren)	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.2	38	Kompetenzbereich „Recht“	
1.1.2.1	14	Kompetenz CE+DE-1 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die klassenspezifischen, für das Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM relevanten rechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Klassenspezifische Rechtsvorschriften aus dem Bereich „Verhalten im Straßenverkehr“ gemäß StVO (v. a. übermäßige Straßenbenutzung; Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsverbot im CE-Bereich; sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden) • Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrerlaubnisrecht gemäß FeV, Richtlinie 2006/126/EG und StVG (v. a. Fahrerlaubnis und Führerschein; Fahrerqualifizierungsnachweis; Einteilung der Fahrerlaubnisklassen und Verwendung von Schlüsselzahlen; Voraussetzungen für die und Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis; Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse; Fahrzeugführereigenschaft des Fahrlehrers bei Ausbildungs-, Prüfungs- und Begutachtungsfahrten; Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis sowie Anordnung von Auflagen; Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts) • Klassenspezifische Besonderheiten im Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht des Straßenverkehrs gemäß BKatV, OWiG, StGB, StPO und StVG (v. a. Geschwindigkeitsverstöße; Missachtung der Vorfahrt-/Vorrangregelung; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Gefährdung des Straßenverkehrs; unerlaubtes Entfernen vom Unfallort; fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung)	Fahrlehrer, Jurist
1.1.2.2	24	Kompetenz CE+DE-2 – Beförderungs- und Berufskraftfahrerrecht Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die für die Tätigkeit als Berufskraftfahrer relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Sozialvorschriften gemäß ArbZG, FPersG, FPersV, BOKraft, AETR, VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EU) Nr. 165/2014, Richtlinie 2002/15/EG, Richtlinie 92/6/EWG, Leitlinien der EU zur Auslegung der Sozialvorschriften (v. a. Fahrtenschreiber; Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten) • Fahrtenschreiber (v. a. Handhabung; Folgen von Manipulation von Aufzeichnungen) • DGUV Vorschriften (v. a. DGUV Vorschrift 70) • Vorschriften zur Berufskraftfahrerausbildung und -qualifikation sowie zur Ausbildung als Kraftverkehrsmeister; Unternehmer und Verkehrsleiter (v. a. BKrFQG; BKrFQV; BKV; PB-ZugV; GB-ZugV)	Fahrlehrer, Jurist

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.3	56	Kompetenzbereich „Technik“	
1.1.3.1	40	Kompetenz CE+DE-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM. Sie kennen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile. Sie können erläutern, wie die Betriebs- und Verkehrssicherheit bei Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM kontrolliert wird und dieses Wissen anwenden. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Antriebsstrang (v. a. Aufgaben, Aufbau, Funktionsweise) • Fahrwerk (v. a. Aufbau und Funktionsweise von Bremssystemen, Räder, Reifen, Radaufhängung, Lenkung, Federung und Dämpfung) • Lärm- und Schadstoffminderung (v. a. Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise der Abgasanlage; Rechtsvorschriften) • Aktive und passive Fahrzeugsicherheit (v. a. Maßnahmen zur Unfallvorbeugung und Unfallfolgenminderung; Funktionsweise von Maßnahmen zum Insassenschutz) • Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit in Verbindung mit Sicherheits- und Abfahrtkontrollen (v. a. Rechtsvorschriften; praktische Übungen zur Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit unter Beachtung der Sicherheits- und Abfahrtkontrollen; praktische Übungen für das Anlegen der Schneeketten; Handfertigkeiten gemäß PrKFZFPrüfRL im DE-Bereich) • Liegenbleiben (v. a. Rechtsvorschriften; Maßnahmen bei Liegenbleiben) • Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Prüfbücher und andere Formen der Nachweispflicht	Ingenieur
1.1.3.2	8	Kompetenz CE+DE-2 – Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM erläutern. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Kräfte und Momente am Fahrzeug • Haftungsgrenze der Reifen bei kritischen Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn; starkes Gefälle), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe, Schnee und Eis; Aquaplaning; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. Gefahrbremsung; Ausweichmanöver) unter Berücksichtigung des Kamm’schen Kreises sowie der Achs- und Radlastverschiebung • Kippgrenze bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. hohe Schwerpunktlage; geringe Spurweite), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; geneigte oder unebene Fahrbahn) und Fahrmanövern (v. a. Ausweichmanöver) sowie beweglicher Ladung • Pendeln oder Einknicken des Anhängers oder Gelenkbusses bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. Höhe und Länge des Aufbaus; Gewichtsverteilung), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe, Schnee und Eis; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. hohe Fahrgeschwindigkeit; Überholmanöver; Ausweichmanöver; Gefahrbremsung) • Anhalteweg (v. a. Abhängigkeit von der Fahrgeschwindigkeit, der Fahrbahnoberfläche, der Bereifung, der Bremsanlage sowie dem Bremsverhalten und der Reaktionszeit des Fahrers)	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.3.3	8	Kompetenz CE+DE-3 – Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die grundlegenden Funktionen von Fahrerassistenzsystemen für Lkw, Last- und Sattelzüge, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie KOM beschreiben sowie deren Einsatzmöglichkeiten, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Weiterhin können sie die Grundlagen des automatisierten Fahrens in Bezug auf das Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM beschreiben. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Arten, grundlegende Funktionen, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen inklusive Störungen/Ausfällen von Fahrerassistenzsystemen bei Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM (v. a. Abbiegeassistent; Adaptive Geschwindigkeitsregelanlage, auch in Verbindung mit Navigationssystemen und aktivem Eingriff; Anhänger-Stabilisierungssystem; Antriebsschlupfregelung; Automatischer Blockierverhinderer; Elektronische Stabilitätskontrolle; Lichtassistent; Müdigkeitswarner; Notbremsassistent; Systeme für das Rückwärtsfahren; Spurhalteassistent und Spurverlassenswarner; Spurwechselassistent; Wankstabilisierung)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Ingenieur, Jurist

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		• Assistiertes Fahren (Stufe 1): Klassenspezifische verkehrssicherheitskritische Auswirkungen der Systemnutzung auf den Fahrer (v. a. Fehlvorstellungen zur Wirksamkeit von Fahrerassistenzsystemen und überhöhte Erwartungen; Risikohomöostase; Fehlgebrauch der und negative Verhaltensanpassung an Fahrerassistenzsysteme; Ablenkung durch Systembedienung) sowie mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Systemüberwachung und der Übernahme von Systemaufgaben • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Abschalten der Fahrerassistenzsysteme (v. a. mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Systemabschaltung) • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Klassenspezifische Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung • Teil- und hochautomatisiertes Fahren (Stufen 2 und 3): Klassenspezifische Potenziale (v. a. Verkehrssicherheit; Umweltverträglichkeit; Verkehrseffizienz) und Risiken (v. a. Ertragen von Monotonie; Erhalt eines ausreichenden Situationsbewusstseins)	
1.2	8	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	8	Kompetenzbereich „Erziehen“	
1.2.1.1	8	Kompetenz CE+DE-1 – Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Lernbedingungen sowie der Lernvoraussetzungen: Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können Lernvoraussetzungen von Fahrschülern im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie KOM einschätzen. Sie können die Lernvoraussetzungen bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Bedeutung von Verkehrssicherheit in verschiedenen Kulturen (v. a. Regelkonformität; Umgang mit Fahrzeugen und Verkehrsinfrastruktur; Umgang mit schwächeren Verkehrsteilnehmern) • Lernvoraussetzungen von Fahrschülern im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie KOM (v. a. typische Lernvoraussetzungen wie mangelnde Sprachkompetenz; Umgang mit typischen Lernvoraussetzungen)	Bildungswissenschaftler

IV. Fahrlehrerlaubnisklasse CE – klassenspezifische Ausbildung

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1	160	Klassenspezifische Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse CE	
1.1	80	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	30	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
1.1.1.1	24	Kompetenz CE-1 – Fahraufgaben und Grundfahraufgaben Fahrlehrer der Klasse CE können die verschiedenen Fahraufgaben und Grundfahraufgaben für Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß den Fahraufgabenkatalogen erläutern. Sie können die Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben erläutern. Sie können die Kompetenz von Fahrschülern zur Durchführung von Fahraufgaben und Grundfahraufgaben hinsichtlich der fünf Fahrkompetenzbereiche beurteilen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Fahraufgaben gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen C1/C1E/C/CE/T (v. a. Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel; Kurve; Vorbeifahren, Überholen; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Geradeausfahren) • Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklassen C1/C (v. a. Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt; Rückwärts in eine Parklücke (Längsaufstellung); Rückwärts quer oder schräg einparken; Rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen) • Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklasse C1E (v. a. Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links; Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen) • Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklasse CE (v. a. Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links (Gliederzüge, keine Kombination mit Starrdeichselanhänger); Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (Gliederzüge, keine Kombination mit Starrdeichselanhänger); Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger); Rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger))	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		• Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklasse T (v. a. Rückwärtsfahren geradeaus) • Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben (v. a. Anforderungs- und Bewertungsstandards gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen C1/C1E/C/CE/T sowie die Grundfahraufgaben; klassenspezifische fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO mit Fokus auf Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge, Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren, besondere Verkehrslagen, Halten und Parken, Beleuchtung, Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen)	
1.1.1.2	6	Kompetenz CE-2– Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse CE kennen die Unfallbeteiligung sowie die typischen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft. Sie können typische Unfälle dieser Gruppen analysieren. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Typische Unfallszenarien von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft • Typische Wissensdefizite und Fehleinschätzungen von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft bei der Fahrtvorbereitung (v. a. Einstellung von Spiegeln und anderen Einrichtungen für die indirekte Sicht; Streckenwahl mit der Unterstützung durch Navigationssysteme; Fahrtdauer, physische Leistungsfähigkeit; Ausrüstung) • Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft während der Fahrt (v. a. Schwierigkeiten bei der Durchführung seltener Fahrmanöver und beim Führen unbekannter Fahrzeugkombinationen; häufiges nicht regelkonformes Verhalten in Bezug auf die Geschwindigkeit und den Abstand)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.2	26	Kompetenzbereich „Recht“	
1.1.2.1	14	Kompetenz CE-1 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiet Fahrlehrer der Klasse CE können die klassenspezifischen, für das Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen relevanten rechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Klassenspezifische Besonderheiten im Zulassungsrecht gemäß FZV und StVZO (v. a. Notwendigkeit einer Zulassung und zulassungsfreie Fahrzeuge; Arten und Zuteilung sowie Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen; Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II; Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung) • Haftungs- und Versicherungsrecht beim (gewerblichen) Gütertransport gemäß BGB, PflVG und StVG (v. a. Frachtversicherungen; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung) • Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrschulwesen gemäß DV-FahrlG, FahrlAusbV, FahrlG, FahrlPrüfV und StVG (v. a. Ablauf und Inhalt der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern der Klasse CE; Erfordernis, Inhalt, Voraussetzungen und Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE; Pflichten des Fahrlehrers; Aufzeichnungen; Fahrlehrerschein)	Fahrlehrer, Jurist
1.1.2.2	12	Kompetenz CE-2 – Beförderungs- und Berufskraftfahrerrecht Fahrlehrer der Klasse CE können die klassenspezifischen für den gewerblichen Gütertransport relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Grundlegende Vorschriften zur Gefahrgutbeförderung gemäß GGVSEB (v. a. 1 000-Punkte-Regel) • Vorschriften zum (inter-)nationalen Gütertransport (v. a. BFStrMG; GüKG; GüKGrKabotageV; LKW-MautV; CEMT)	Fahrlehrer, Jurist
1.1.3	24	Kompetenzbereich „Technik“	
1.1.3.1	24	Kompetenz CE-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse CE kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugkombinationen. Sie kennen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Bestandteile. Sie können erläutern, wie Personen und Ladung in Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen gesichert werden und dieses Wissen anwenden.	Ingenieur

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Anhänger und Verbindungseinrichtungen (v. a. Arten von Anhängern; Aufgaben, Arten und Funktionsweise von Verbindungseinrichtungen; Rechtsvorschriften; Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE/T; Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE inklusive praktischer Übungen; Beleuchtungseinrichtungen von Anhängern; Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise verschiedener Bremsanlagen für Anhänger) • Personenbeförderung, Beladung und Ladungssicherung (v. a. Rechtsvorschriften; sichere Beförderung von Personen; Ladungssicherungshilfsmittel; Aufbaufestigkeit und Lastverteilungsplan; Berechnungen zur angemessenen und ausreichenden Ladungssicherung für verschiedene Arten der Ladungssicherung; Folgen unzureichender Sicherung von Personen und Ladung; praktische Übungen zur Sicherung von Ladung) • Sonstige klassenspezifische rechtliche Vorschriften zur Technik (v. a. Richtlinien und Verordnungen EU/EG/EWG; StVZO)	
1.2	58	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	46	Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“	
1.2.1.1	6	Kompetenz CE-1 – System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen: Fahrlehrer der Klasse CE können ihren Theorieunterricht, ihre Fahrpraktische Ausbildung und das Selbstständige Theorielernen von Fahrschülern an den Zielen, Inhalten und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen der Fahrausbildung im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ausrichten. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Theorieunterricht, Fahrpraktische Ausbildung, Selbstständiges Theorielernen von Fahrschülern der Klassen C1/C1E/C/CE/T (v. a. Ziele, Umfang und Abschluss der Ausbildung; Kompetenzrahmen, Ausbildungsplan sowie weitere curriculare Grundlagen; Lehrmittel; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsnachweis) • Theoretische Fahrerlaubnisprüfung (TFEP) für die Klassen C1/C1E/C/CE/T (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Aufgabenarten; Umfang und Zusammenstellung der Fragen; Bewertung) • Praktische Fahrerlaubnisprüfung (PFEP) für die Klassen C1/C1E/C/CE/T (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Prüfungsstrecke; Bewertung; Prüfungsfahrzeuge)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.2	16	Kompetenz CE-2 – Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer der Klasse CE können Theorieunterricht der Klassen C/CE planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts durchführen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Planung von Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klassen C/CE (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Vorbereitung des Unterrichtsraumes; Auswahl von Methoden und Medien unter besonderer Beachtung digitaler Medien; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen) • Lehrübungen zu Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klassen C/CE unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.3	24	Kompetenz CE-3 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer der Klasse CE können Fahrpraktische Ausbildung der Klassen C/CE/T planen. Sie können Fahrpraktische Ausbildung der Klassen C/CE unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung durchführen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Aufbau der Fahrpraktischen Ausbildung im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge • Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien; klassenspezifische Besonderheiten bei der Streckenwahl und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen der Klassen C/CE/T) • Methoden der Fahrpraktischen Ausbildung (v. a. Demonstrieren; Erklären; Anleiten; Kommentieren; Lernhinweise; Üben am Modell; gedankliches Trainieren von Verkehrssituationen) • Benutzung von Funkanlagen (v. a. Rechtsvorschriften; Arten sowie damit verbundene Vor- und Nachteile bei der Nutzung) • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasste Aufgaben sowie zielgerichtetes und intensives Üben im Sinne von Deliberate Practice	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		• An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasstes Anleiten durch Scaffolding und Fading (v. a. inhaltliche Ausrichtung, Detailgrad und Zeitpunkt des Anleitens; Nachlassen des Anleitens bei steigendem Kompetenzniveau bis hin zur selbstständigen Aufgabenbewältigung) • Fehlvorstellungen von Fahrschülern zum Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen und land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Fahrfehler (v. a. typische Fehlvorstellungen; Arten und Ursachen von Fahrfehlern; klassenspezifische Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers) • Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung der Klassen C/CE unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung inklusive Übungen zum Eingreifen bei Fahrfehlern	
1.2.2	4	Kompetenzbereich „Erziehen“	
1.2.2.1	4	Kompetenz CE-1 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer der Klasse CE können die für Führer von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen typischen Fahrmotive erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Fahrmotive von Führern von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (v. a. Unabhängigkeits- und Freiheitswunsch; Abenteuerlust; Überlegenheits- und Machtgefühle; Freude am Fahren; wirtschaftlicher Zweck)	Bildungswissenschaftler
1.2.3	8	Kompetenzbereich „Beurteilen“	
1.2.3.1	8	Kompetenz CE-1 – Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer der Klasse CE können Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen, die eine Fahrerlaubnis im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge erwerben möchten. Sie können die Ergebnisse der Beurteilung nutzen, um ihre Fahrschüler bezüglich des weiteren Lernwegs zu beraten und zu fördern. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung inklusive Leistungsrückmeldung und Beratung bezüglich des Lernwegs (v. a. Zeitpunkte für Kurz-Beurteilungen und ausführliche Beurteilungen im Ausbildungsverlauf; Instrumente zur Durchführung von Beurteilungen; praktische Übungen zu Lernstandsbeurteilungen inklusive zum Geben von Leistungsrückmeldungen) • Feststellung der Prüfungsreife zur TFEP und PFEP	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.3	22	Fahrerisches Professionswissen	
1.3.1	14	Kompetenzbereich „Fahraufgaben“	
1.3.1.1		Kompetenz CE-1 – Geradeausfahren Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Geradeausfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Geradeausfahren • Fahrzeugpositionierung beim Geradeausfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Geradeausfahren • Kommunikation beim Geradeausfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Geradeausfahren • Kommentierendes Fahren beim Geradeausfahren	Fahrlehrer
1.3.1.2		Kompetenz CE-2 – Kurve Fahrlehrer der Klasse CE können Kurven unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kurven anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kurven • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kurven • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kurven • Kommunikation beim Befahren von Kurven • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kurven • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kurven	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.1.3		Kompetenz CE-3 – Kreisverkehr Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform Kreisverkehre befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreisverkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreisverkehren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreisverkehren • Kommunikation beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreisverkehren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreisverkehren	Fahrlehrer
1.3.1.4		Kompetenz CE-4 – Kreuzung, Einmündung, Einfahren Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform Kreuzungen und Einmündungen befahren sowie einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommunikation beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	Fahrlehrer
1.3.1.5		Kompetenz CE-5 – Schienenverkehr Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform mit Schienenverkehr umgehen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugpositionierung beim Umgang mit Schienenverkehr • Geschwindigkeitsanpassung beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommunikation beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommentierendes Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr	Fahrlehrer
1.3.1.6		Kompetenz CE-6 – Haltestelle, Fußgängerüberweg Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform Haltestellen und Fußgängerüberwege befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Kommunikation beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.1.7		Kompetenz CE-7 – Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel Fahrlehrer der Klasse CE können sich unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform einfädeln und ausfädeln sowie Fahrstreifen wechseln und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ein- und Ausfädeln sowie Fahrstreifenwechsel anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugpositionierung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Geschwindigkeitsanpassung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommunikation beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommentierendes Fahren beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	Fahrlehrer
1.3.1.8		Kompetenz CE-8 – Vorbeifahren, Überholen Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform vorbeifahren und überholen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Vorbeifahren und Überholen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugpositionierung beim Vorbeifahren und Überholen • Geschwindigkeitsanpassung beim Vorbeifahren und Überholen • Kommunikation beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Vorbeifahren und Überholen • Kommentierendes Fahren beim Vorbeifahren und Überholen	Fahrlehrer
1.3.2	8	Kompetenzbereich „Grundfahraufgaben“	
1.3.2.1		Kompetenz CE-1 – Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse C sicher, routiniert und regelkonform unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt rückwärts nach rechts fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugpositionierung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Geschwindigkeitsanpassung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommunikation beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommentierendes Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt	Fahrlehrer
1.3.2.2		Kompetenz CE-2 – Rückwärts in eine Parklücke (Längsaufstellung) Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse C sicher, routiniert und regelkonform rückwärts in eine Parklücke fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommunikation beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	
1.3.2.3		Kompetenz CE-3 – Rückwärts quer oder schräg einparken Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse C sicher, routiniert und regelkonform rückwärts quer/schräg einparken und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim rückwärts quer/schräg einparken anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim rückwärts quer/schräg einparken • Fahrzeugpositionierung beim rückwärts quer/schräg einparken • Geschwindigkeitsanpassung beim rückwärts quer/schräg einparken • Kommunikation beim rückwärts quer/schräg einparken • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim rückwärts quer/schräg einparken • Kommentierendes Fahren beim rückwärts quer/schräg einparken	Fahrlehrer
1.3.2.4		Kompetenz CE-4 – Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse C sicher, routiniert und regelkonform rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Kommunikation beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen	Fahrlehrer
1.3.2.5		Kompetenz CE-5 – Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links (Gliederzüge, keine Kombination mit Starrdeichselanhänger) Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse CE sicher, routiniert und regelkonform durch Rückwärtsfahren nach links umkehren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links • Fahrzeugpositionierung beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links • Geschwindigkeitsanpassung beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links • Kommunikation beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links • Kommentierendes Fahren beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.2.6		Kompetenz CE-6 – Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (Gliederzüge, keine Kombination mit Starrdeichselanhänger) Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse CE sicher, routiniert und regelkonform rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Kommunikation beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen	Fahrlehrer
1.3.2.7		Kompetenz CE-7 – Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger) Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse CE sicher, routiniert und regelkonform rückwärtsfahren um eine Ecke nach links und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommunikation beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	Fahrlehrer
1.3.2.8		Kompetenz CE-8 – Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger) Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse CE sicher, routiniert und regelkonform rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Kommunikation beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

V. Fahrlehrerlaubnisklasse DE – klassenspezifische Ausbildung

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1	160	Klassenspezifische Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse DE	
1.1	82	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	28	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
1.1.1.1	24	Kompetenz DE-1 – Fahraufgaben und Grundfahraufgaben Fahrlehrer der Klasse DE können die verschiedenen Fahraufgaben und Grundfahraufgaben für KOM gemäß den Fahraufgabenkatalogen erläutern. Sie können die Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben erläutern. Sie können die Kompetenz von Fahrschülern zur Durchführung von Fahraufgaben und Grundfahraufgaben hinsichtlich der fünf Fahrkompetenzbereiche beurteilen. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Fahraufgaben gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen D1/D1E/D/DE (v. a. Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel; Kurve; Vorbeifahren, Überholen; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Geradeausfahren) • Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklassen D1/D (v. a. Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt; Rückwärts in eine Parklücke (Längsaufstellung); Rückwärts quer oder schräg einparken; Halten zum Ein- oder Aussteigen) • Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklassen D1E/DE (v. a. Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links) • Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben (v. a. Anforderungs- und Bewertungsstandards gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen D1/D1E/D/DE sowie die Grundfahraufgaben; klassenspezifische fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO mit Fokus auf Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge, Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren, besondere Verkehrslagen, Halten und Parken, Warnzeichen an Haltestellen, Beleuchtung, Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil, Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen)	Fahrlehrer
1.1.1.2	4	Kompetenz DE-2– Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse DE kennen die Unfallbeteiligung sowie die typischen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von KOM-Fahrern. Sie können typische KOM-Unfälle analysieren. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Typische Unfallszenarien von KOM-Fahrern • Typische Wissensdefizite und Fehleinschätzungen von KOM- Fahrern bei der Fahrtvorbereitung (v. a. Einstellung von Spiegeln und anderen Einrichtungen für die indirekte Sicht; Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer gegenüber KOM; Belastung durch unangemessenes Verhalten von Fahrgästen; Fahrtdauer bzw. Fahrplanpünktlichkeit bei wechselnden Verkehrsverhältnissen; Streckenwahl mit der Unterstützung durch Navigationssysteme; physische Leistungsfähigkeit; Ausrüstung; zusätzliche Serviceleistungen im Fahrdienst) • Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von KOM-Fahrern während der Fahrt (v. a. Schwierigkeiten bei der Durchführung seltener Fahrmanöver; Fahren auf unbekannten Strecken mit ungewohnter Streckenführung, Kurvenradien und Platzbedarf; Reagieren auf unerwartetes Verkehrsverhalten anderer Verkehrsteilnehmer, auch im Ausland; Fehlvorstellungen zum Lenkverhalten durch die Sitzposition des Fahrers; Fehlvorstellungen zu Fahrzeugüberhängen durch die Position der Achsen; Fehlvorstellungen zum Platzbedarf beim Ausschwenken des Kraftfahrzeugs im Heckbereich, auch bei Gelenkbussen; Fehlvorstellungen zum Fahren mit ständig wechselnden Fahrzeugen)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.2	26	Kompetenzbereich „Recht“	
1.1.2.1	12	Kompetenz DE-1 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse DE können die klassenspezifischen, für das Führen von KOM relevanten rechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Klassenspezifische Besonderheiten im Zulassungsrecht gemäß FZV und StVZO (v. a. Notwendigkeit einer Zulassung; Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II; Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung) • Haftungs- und Versicherungsrecht bei der (gewerblichen) Personenbeförderung gemäß BGB, PflVG und StVG (v. a. Insassenversicherungen; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung) • Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrschulwesen gemäß DV-FahrlG, FahrlAusbV, FahrlG, FahrlPrüfV und StVG (v. a. Ablauf und Inhalt der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern der Klasse DE; Erfordernis, Inhalt, Voraussetzungen und Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE; Pflichten des Fahrlehrers; Aufzeichnungen; Fahrlehrerschein)	Fahrlehrer, Jurist

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.2.2	14	Kompetenz DE-2 – Beförderungs- und Berufskraftfahrerrecht Fahrlehrer der Klasse DE können die klassenspezifischen für die gewerbliche Personenbeförderung und die Tätigkeit als Berufskraftfahrer relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Über die gemeinsame Ausbildung CE+DE hinausgehende klassenspezifische Sozialvorschriften für KOM gemäß ArbZG, FPersG, FPersV, BOKraft, AETR, VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EU) Nr. 165/2014, Richtlinie 2002/15/EG, Richtlinie 92/6/EWG, Leitlinien der EU zur Auslegung der Sozialvorschriften (v. a. Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten; 12 Tage- Regelung, Zweifahrerbesatzung und Nachtverkehre) • Vorschriften zum nationalen KOM-Verkehr (v. a. allgemeine Beförderungsbedingungen; allgemeine Reisebedingungen; Anforderungskatalog Schulbus; DFBus; BefBedV; BOKraft; PBefG, FrStllgV) • Vorschriften zum internationalen KOM-Verkehr (v. a. ASOR; EWG-VO Nr. 684/92; internationale Papiere, Schengener Abkommen; Transit Linienverkehre; Interbus-Übereinkommen)	Fahrlehrer, Jurist
1.1.3	28	Kompetenzbereich „Technik“	
1.1.3.1	28	Kompetenz DE-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse DE kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von KOM. Sie kennen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Bestandteile. Sie können erläutern, wie Personen und Ladung in KOM gesichert werden und dieses Wissen anwenden. Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: • Einteilung der Kraftomnibusse nach Aufbau, Größe, Art, Verwendung • Elektrische Anlage (v. a. Aufgaben, Aufbau, Funktionsweise und Stromverbrauch) • Gelenkbusse (v. a. Bremsanlage; Drehgelenk-Knickschutz) • Anhänger und Verbindungseinrichtungen (v. a. Arten von Anhängern; Aufgaben, Arten und Funktionsweise von Verbindungseinrichtungen; Rechtsvorschriften; Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE; Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE inklusive praktischer Übungen) • Personenbeförderung und Gepäckmitnahme (v. a. Rechtsvorschriften; sichere Beförderung von Personen und Gepäck; Folgen unzureichender Sicherung von Personen und Gepäck) • Technische Serviceeinrichtungen und Nothilfeeinrichtungen • Sonstige klassenspezifische rechtliche Vorschriften zur Technik (v. a. Richtlinien und Verordnungen EU/EG/EWG; StVZO)	Ingenieur
1.2	56	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	44	Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“	
1.2.1.1	4	Kompetenz DE-1 – System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen: Fahrlehrer der Klasse DE können ihren Theorieunterricht, ihre Fahrpraktische Ausbildung und das Selbstständige Theorielernen von Fahrschülern an den Zielen, Inhalten und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen der KOM-Fahrausbildung ausrichten. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Theorieunterricht, Fahrpraktische Ausbildung, Selbstständiges Theorielernen von Fahrschülern der Klassen D1/D1E/D/DE (v. a. Ziele, Umfang und Abschluss der Ausbildung; Kompetenzrahmen, Ausbildungsplan sowie weitere curriculare Grundlagen; Lehrmittel; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsnachweis) • Theoretische Fahrerlaubnisprüfung (TFEP) für die Klassen D1/D1E/D/DE (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Aufgabenarten; Umfang und Zusammenstellung der Fragen; Bewertung) • Praktische Fahrerlaubnisprüfung (PFEP) für die Klassen D1/D1E/D/DE (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Prüfungsstrecke; Bewertung; Prüfungsfahrzeuge)	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.2	16	Kompetenz DE-2 – Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer der Klasse DE können Theorieunterricht der Klasse D planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts durchführen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Planung von Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klasse D (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Vorbereitung des Unterrichtsraumes; Auswahl von Methoden und Medien unter besonderer Beachtung digitaler Medien; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen) • Lehrübungen zu Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klasse D unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.2.1.3	24	Kompetenz DE-3 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer der Klasse DE können Fahrpraktische Ausbildung der Klassen D/DE planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung durchführen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Aufbau der Fahrpraktischen Ausbildung im KOM-Bereich • Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien; klassenspezifische Besonderheiten bei der Streckenwahl und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen der Klassen D/DE) • Methoden der Fahrpraktischen Ausbildung (v. a. Demonstrieren; Erklären; Anleiten; Kommentieren; Lernhinweise; Üben am Modell; gedankliches Trainieren von Verkehrssituationen) • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasste Aufgaben sowie zielgerichtetes und intensives Üben im Sinne von Deliberate Practice • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasstes Anleiten durch Scaffolding und Fading (v. a. inhaltliche Ausrichtung, Detailgrad und Zeitpunkt des Anleitens; Nachlassen des Anleitens bei steigendem Kompetenzniveau bis hin zur selbstständigen Aufgabenbewältigung) • Fehlvorstellungen von Fahrschülern zum Führen von KOM sowie Fahrfehler (v. a. typische Fehlvorstellungen; Arten und Ursachen von Fahrfehlern; klassenspezifische Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers) • Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung der Klassen D/DE unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung inklusive Übungen zum Eingreifen bei Fahrfehlern	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.2	4	Kompetenzbereich „Erziehen“	
1.2.2.1	4	Kompetenz DE-1 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer der Klasse DE können die für Führer von KOM typischen Fahrmotive und die besondere Verantwortung im Straßenverkehr erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Fahrmotive von Führern von KOM (v. a. Reiselust; Freude am Umgang mit anderen Personen; Unabhängigkeitswunsch; Suche nach Herausforderungen; Freude am Fahren; wirtschaftlicher Zweck) • Einstellungen (v. a. Einstellungen zum Fahrzeug und Fahren; besondere Verantwortung im Umgang mit einer großen Anzahl an Fahrgästen, insbesondere gegenüber Kindern, älteren Personen und Hilfsbedürftigen)	Bildungswissenschaftler
1.2.3	8	Kompetenzbereich „Beurteilen“	
1.2.3.1	8	Kompetenz DE-1 – Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer der Klasse DE können Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen, die eine Fahrerlaubnis im KOM-Bereich erwerben möchten. Sie können die Ergebnisse der Beurteilung nutzen, um ihre Fahrschüler bezüglich desweiteren Lernwegs zu beraten und zu fördern. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung inklusive Leistungsrückmeldung und Beratung bezüglich des Lernwegs (v. a. Zeitpunkte für Kurz-Beurteilungen und ausführliche Beurteilungen im Ausbildungsverlauf; Instrumente zur Durchführung von Beurteilungen; praktische Übungen zu Lernstandsbeurteilungen inklusive zum Geben von Leistungsrückmeldungen) • Feststellung der Prüfungsreife zur TFEP und PFEP	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.3	22	Fahrerisches Professionswissen	
1.3.1	16	Kompetenzbereich „Fahraufgaben“	
1.3.1.1		Kompetenz DE-1 – Geradeausfahren Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Geradeausfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Geradeausfahren • Fahrzeugpositionierung beim Geradeausfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Geradeausfahren • Kommunikation beim Geradeausfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Geradeausfahren • Kommentierendes Fahren beim Geradeausfahren	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.1.2		Kompetenz DE-2 – Kurve Fahrlehrer der Klasse DE können Kurven unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kurven anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kurven • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kurven • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kurven • Kommunikation beim Befahren von Kurven • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kurven • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kurven	Fahrlehrer
1.3.1.3		Kompetenz DE-3 – Kreisverkehr Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform Kreisverkehre befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreisverkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreisverkehren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreisverkehren • Kommunikation beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreisverkehren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreisverkehren	Fahrlehrer
1.3.1.4		Kompetenz DE-4 – Kreuzung, Einmündung, Einfahren Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform Kreuzungen und Einmündungen befahren sowie einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommunikation beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren	Fahrlehrer
1.3.1.5		Kompetenz DE-5 – Schienenverkehr Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform mit Schienenverkehr umgehen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugpositionierung beim Umgang mit Schienenverkehr • Geschwindigkeitsanpassung beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommunikation beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommentierendes Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.1.6		Kompetenz DE-6 – Haltestelle, Fußgängerüberweg Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform Haltestellen und Fußgängerüberwege befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Kommunikation beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen	Fahrlehrer
1.3.1.7		Kompetenz DE-7 – Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel Fahrlehrer der Klasse DE können sich unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform einfädeln und ausfädeln sowie Fahrstreifen wechseln und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ein- und Ausfädeln sowie Fahrstreifenwechsel anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugpositionierung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Geschwindigkeitsanpassung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommunikation beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommentierendes Fahren beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel	Fahrlehrer
1.3.1.8		Kompetenz DE-8 – Vorbeifahren, Überholen Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform vorbeifahren und überholen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Vorbeifahren und Überholen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugpositionierung beim Vorbeifahren und Überholen • Geschwindigkeitsanpassung beim Vorbeifahren und Überholen • Kommunikation beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Vorbeifahren und Überholen • Kommentierendes Fahren beim Vorbeifahren und Überholen	Fahrlehrer
1.3.2	6	Kompetenzbereich „Grundfahraufgaben“	
1.3.2.1		Kompetenz DE-1 – Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse D sicher, routiniert und regelkonform unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt rückwärts nach rechts fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugpositionierung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Geschwindigkeitsanpassung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt	Fahrlehrer

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abschnitt	Unterrichtseinheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
		• Kommunikation beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommentierendes Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt	
1.3.2.2		Kompetenz DE-2 – Rückwärts in eine Parklücke (Längsaufstellung) Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse D sicher, routiniert und regelkonform rückwärts in eine Parklücke fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommunikation beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke	Fahrlehrer
1.3.2.3		Kompetenz DE-3 – Rückwärts quer oder schräg einparken Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse D sicher, routiniert und regelkonform rückwärts quer/schräg einparken und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim rückwärts quer/schräg einparken anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim rückwärts quer/schräg einparken • Fahrzeugpositionierung beim rückwärts quer/schräg einparken • Geschwindigkeitsanpassung beim rückwärts quer/schräg einparken • Kommunikation beim rückwärts quer/schräg einparken • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim rückwärts quer/schräg einparken • Kommentierendes Fahren beim rückwärts quer/schräg einparken	Fahrlehrer
1.3.2.4		Kompetenz DE-4 – Halten zum Ein- oder Aussteigen Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse D sicher, routiniert und regelkonform zum Ein- oder Aussteigen halten und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Halten zum Ein- oder Aussteigen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Halten zum Ein- oder Aussteigen • Fahrzeugpositionierung beim Halten zum Ein- oder Aussteigen • Geschwindigkeitsanpassung beim Halten zum Ein- oder Aussteigen • Kommunikation beim Halten zum Ein- oder Aussteigen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Halten zum Ein- oder Aussteigen • Kommentierendes Fahren beim Halten zum Ein- oder Aussteigen	Fahrlehrer
1.3.2.5		Kompetenz DE-5 – Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse DE sicher, routiniert und regelkonform rückwärts um eine Ecke nach links fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen. Unverzichtbare curriculare Inhalte: • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommunikation beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	Fahrlehrer“.

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

7. In Anlage 3 Nummer 1.3 wird in der Spalte „Inhalte“ nach dem Wort „Fahrschülern“ die Angabe „(§ 6 FahrlG)“ durch die Angabe „(§ 12 FahrlG)“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

In § 8 Absatz 2 Satz 2 der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 42), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, diese wiederum geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2937; 2020 I S. 525), werden die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

In der Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 129 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird die Zeile zur Gebühren-Nummer 203 gestrichen.

Artikel 7
Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 12a tritt mit Wirkung vom 19. Januar 2022 in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juni 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. März 2022

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing

Die Bundesministerin
des Innern und für Heimat
Nancy Faeser

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung soll der sich weiterverbreitenden Nutzung von Fahrerassistenzsystemen und dem bald typgenehmigungsrechtlich verpflichtenden Einbau bestimmter Systeme auch in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung Rechnung getragen werden.

Außerdem sollen einheitliche Rahmenbedingungen für Online-Angebote in der Fahrschülerausbildung geschaffen werden, die sich teilweise schon während der Corona-Pandemie etabliert haben.

Ferner soll die zum 1. April 2021 geschaffene Möglichkeit, die Fahrerlaubnisprüfung für die Klasse B auf Fahrzeugen mit Automatikgetrieben zu absolvieren, ohne dass die Fahrerlaubnis auf das Führen dieser Fahrzeuge beschränkt wird, präzisiert werden.

Darüber hinaus hat eine erste Evaluierung der zum 1. Januar 2018 reformierten Fahrlehrerausbildung Verbesserungspotential aufgezeigt, das kurzfristig umgesetzt werden soll.

Schließlich haben sich bei der Anwendung fahrerlaubnisrechtlicher und fahrlehrerrechtlicher Regelungen weitere Änderungsbedarfe ergeben, die im Zusammenhang mit den bereits genannten Problemen behoben werden sollten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung werden Regelungen zur Nutzung von Fahrerassistenzsystemen und in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung getroffen. Außerdem enthält die Verordnung einheitliche Rahmenbedingungen für Online-Angebote in der Fahrschülerausbildung.

Ferner werden die zum 1. April 2021 geschaffene Möglichkeit, die Fahrerlaubnisprüfung für die Klasse B auf Fahrzeugen mit Automatikgetrieben zu absolvieren präzisiert, Verbesserungspotential in der Fahrlehrerausbildung umgesetzt und weiter Änderungsbedarf der fahrerlaubnisrechtlichen und fahrlehrerrechtlichen Regelungen behoben.

III. Alternativen

Keine. Ohne die Änderungen würden Verbesserungspotentiale nicht genutzt und bestehende Unklarheiten weiterbestehen.

IV. Regelungskompetenz

Gemäß § 6 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermächtigt, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen erforderlich ist, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr zu erlassen. Nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes können in diesen Verordnungen insbesondere auch die Verwaltungsverfahren einschließlich der erforderlichen Nachweise geregelt werden. Nummer 2 dieses Absatzes ermöglicht Regelungen zu Führerscheinen und sonstigen Bescheinigungen, Nummer 3 Buchstabe a und b Regelungen für die Technischen Prüfstellen und den dort tätigen amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr.

§ 6a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr und digitalen Infrastruktur mit Zustimmung des Bundesrates gebührenpflichtige Amtshandlungen sowie die Gebührensätze hierfür zu bestimmen.

Nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 des Fahrlehrergesetzes wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Dauer und Ausgestal-

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

tung der Fahrlehrerausbildung zu regeln. Nummer 4 ermöglicht Regelungen zur Fahrlehrerprüfung, Nummer 5 Regelungen zum Muster des Fahrlehrerscheins und des Anwärterscheins sowie das Verfahren der Aus- und Zustellung, Nummer 6 zur notwendigen Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung, Nummer 7 die Ausbildung der Ausbildungsfahrlehrer Nummer 10 zu Ausgestaltung des Ausbildungsnachweises, Nummer 13 insbesondere zu den Anforderungen an Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge, Nummer 14 unter anderem Anforderungen an Lehrkräfte und Nummer 17 Anforderungen an die Überwachung. Regelungen zur Fahrlehrerprüfung und zu den Lehrkräften bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung beinhaltet nur Regelungen, die der nationalen Rechtsetzung obliegen. EU-rechtliche Vorgaben insbesondere der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein sind von den Regelungen nicht betroffen.

Die in der Verordnung enthaltenen Berufszugangsregelungen des Artikels 4 (Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung) wurden auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überprüft. Die Evaluierung der 2018 neu geregelten Fahrlehrerausbildung hat gezeigt, dass eine Überarbeitung des Rahmenplans erforderlich ist, um die mit der Reform beabsichtigte Verbesserung der Fahrlehrerausbildung zu erreichen. Die bis 2018 im Rahmenplan enthaltene fahrpraktische Ausbildung ist nach den vorliegenden Erkenntnissen zur Vorbereitung auf die Fahrpraktische Prüfung erforderlich und wird derzeit von Fahrlehrerausbildungsstätten außerhalb des Rahmenplans durchgeführt. Sie wird nun wieder verbindlich für alle Fahrlehreranwärter durchgeführt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem Regelungen klarer gefasst werden, Nachweise überarbeitet und Informationspflichten abgeschafft werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben dient Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Deveopment Goals – SDGs). Dies betrifft das SDG 3 „Gesundheit und Wohlergehen“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021. Dessen Unterziel 3.6 beinhaltet, bis 2020 die Zahl der Todesfälle und Verletzungen infolge von Verkehrsunfällen weltweit zu halbieren. Hierzu gehört, dass sich im Bereich der Straßenverkehrssicherheit Fahrschülerinnen und Fahrschüler mit der Nutzung von Fahrerassistenzsystemen, vertraut machen. Denn diese setzten sich immer mehr durch und der Einbau bestimmter Systeme wird bald typgenehmigungsrechtlich verpflichtend sein. Konsequenterweise muss dieser technischen Entwicklung Rechnung getragen werden und sie einen Prüfungsgegenstand bilden. Des Weiteren trägt das Regelungsvorhaben zur Erreichung des SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021 bei, indem einheitliche Vorgaben für den Online-Unterricht in der Fahrschülerausbildung einen innovativen Ansatz darstellen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Erhöhung der zu leistenden Unterrichtsstunden während der Fahrlehrerausbildung ein jährlicher Aufwand von rund 105 000 Stunden. Durch die Ausweitung der Fahrlehrerausbildung entstehen darüber hinaus Sachkosten in Höhe von 399 000 Euro.

Vorgabe 1: Prüfungsfreie Umschreibung von Fahrerlaubnissen aus Albanien und dem Kosovo:

Inhaber einer albanischen oder kosovarischen Fahrerlaubnis müssen künftig bei der Umschreibung ihrer Fahrerlaubnis keine theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung mehr absolvieren. Für Inhaber einer moldauischen Fahrerlaubnis entfällt die theoretische Fahrerlaubnisprüfung. Damit entfallen für die praktische Prüfung die Kosten für die Begleitung durch einen Fahrlehrer und die Bereitstellung in Höhe von ca. 90 Euro (Grundlage: Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zur Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2937)) sowie ein Zeitaufwand je nach Fahrerlaubnisklasse zwischen 55 und 85 Minuten. Die Ersparnis des Zeitaufwandes für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung lässt sich nicht ermitteln, da es hierfür keine Zeitvorgaben gibt und auch die durchschnittlich tatsächlich genutzte Zeit nicht erhoben wird. Konkrete Fallzahlen lassen sich ebenfalls nicht ermitteln, da nicht abzuschätzen ist, wie vielen Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Vorgabe 2: Erhöhung der zu leistenden Unterrichtseinheiten während der Ausbildung zum Fahrlehrer; § 1 Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
a) Erwerb BE 1.581; davon für die Sachkosten nur relevant 254	3 600	960	94 860	244
b) Erweiterung A, CE oder DE 649	900	240	9 735	155
Zusammen	4 700	1 200	104 595	399

Durch die Erhöhung der Mindeststundenanzahl in der Fahrlehrerausbildung um zusätzliche 80 Unterrichtseinheiten für den Ersterwerb der Fahrlehrererlaubnis der Klasse BE, 8 Unterrichteinheiten für die Erweiterung der

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Klasse CE auf die Klassen DE oder Erweiterung der Klasse DE auf die Klasse CE und 20 Unterrichtseinheiten für die Erweiterung der Klasse BE auf die Klasse A, CE oder DE zu je 45 Minuten ist davon auszugehen, dass sich der Zeitaufwand sowie die Sachkosten für Bürgerinnen und Bürger erhöhen.

Bei der Ausbildung zum Fahrlehrer handelt es sich um eine selbstfinanzierte Ausbildung. Das bedeutet, dass die Ausbildungskosten in der Regel vom angehenden Fahrlehrer selbst getragen werden müssen. Nach Auswertungen des KBA gab es in Deutschland im Jahr 2019 1 581 Ersterwerber und 649 Erweiterungen von Fahrlehrerlaubnissen, wobei davon auszugehen, dass es nur eine vernachlässigbare Anzahl an Erweiterung von CE auf DE bzw. von CE auf DE gab. Diese können jedoch nicht getrennt ausgewiesen werden. Durch die Ausweitung der Ausbildung um 80 Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten für den Ersterwerb BE und um 20 UE und um 20 UE für die Erweiterung auf A, CE oder DE erhöht sich der jährliche Zeitaufwand für den Ersterwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse BE pro Fall um 3 600 Minuten und für die Erweiterung um 900 Minuten.

Nach den Preistabellen verschiedenster Fahrlehrer-Schulen in ganz Deutschland liegen die Preise je Ausbildung bei zwischen 11 000 Euro und 15 000 Euro. Aufgeschlüsselt auf die bisher geltenden 1000 UE belaufen sich die Kosten je Unterrichtseinheit im Medan auf rund 12,00 Euro. Durch die Ausweitung der Ausbildung um 80 UE erhöhen sich die jährlichen Sachkosten für den Ersterwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse BE je Bürger um 960 Euro und für die Erweiterung um 240 Euro.

In einzelnen Fällen können die Kosten für den Ersterwerb der Fahrerlaubnisklasse BE im Rahmen der Weiterbildungsförderung von der Bundesagentur für Arbeit (BA) übernommen werden. Fasst man alle Produkte der BA, zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung zusammen, wurden im Jahresdurchschnitt 2019 1 327 Ausbildungen zum Fahrlehrer gefördert. Dadurch ergibt sich für die Errechnung der Sachkosten, die den Bürgerinnen und Bürgern entsteht, eine jährliche Fallzahl von 254 (1 581–1 327).

Insgesamt ergibt sich für den Ersterwerb ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand von rund 94 860 Stunden (1 581 × 3 600 Minuten ./. 60 Minuten, sowie ein Anstieg der jährlichen Sachkosten um rund 244 000 Euro (254 × 960).

Für die Erweiterung ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand von rund 9 735 Stunden (649 × 900 Minuten ./. 60), sowie ein Anstieg der jährlichen Sachkosten um rund 155 Tsd. Euro (649 × 240).

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Aufwand von rund 14 000 Euro. Nach Durchführung des KMU-Tests liegt der Erfüllungsaufwand für die ca. 80 überwiegend Fahrlehrerausbildungsstätten insgesamt unter 1 Millionen Euro.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1 (Weitere Vorgabe): Anpassung der Formulare für die regelmäßige ärztliche und augenärztliche Eignungsuntersuchung für Berufsfahrer; Anlage 5 und Anlage 6 FeV;

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
18	20	30,40	-	0,18	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				0,18	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einmalige Informationspflicht	0,18	-

Berufskraftfahrer müssen in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen bei einem Arzt eine Screening-Untersuchung zur Fahreignung nach Anlage 5 sowie eine Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 vornehmen lassen. Die Änderung der Anlage 5 dient hauptsächlich der rechtlichen Klarstellung zur Handlungsweise der Ärzte. Damit soll gewährleistet werden, dass im Rahmen der Screening-Untersuchung lediglich der medizinische Befund mitzuteilen ist, nicht aber eine Empfehlung über die Fahrtauglichkeit ausgesprochen wird. Außerdem erfolgt eine Anpassung der Anlagen 5 und 6 an geänderte Vorschriften zur Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Da die Formulare bereits vor der gesetzlichen Änderung in den Arztpraxen ausgedruckt werden mussten, kommt es bei den behandelnden Ärzten zu keiner Änderung im laufenden Aufwand.

Es ist davon auszugehen, dass die Arztpraxen durch die zuständige Ärztekammer über das Ärzteblatt oder einen Newsletter über die neuen Formulare informiert werden. Derzeit sind die aktuell gültigen Formulare auch auf den Internetseiten zum Download als PDF-Datei zu finden. Da der Zeitaufwand von den befragten Stellen nicht abgeschätzt werden konnte, wird auch hier die Zeitwerttabelle der Wirtschaft mit der Standardaktivität VII, „Aufbereitung der Daten“, mittlere Komplexität, mit 20 Minuten herangezogen. In Deutschland gibt es gemäß einer Auflistung der Bundesärztekammer insgesamt 18 Ärztekammern. Es ist davon auszugehen, dass vorrangig Büroangestellte der Ärztekammern die Pflege der Internetseiten, sowie den Versand der Newsletter und Ärzteblätter übernehmen. Der Lohnsatz pro Stunde im Gesundheitswesen liegt beim mittlerem Qualifikationsniveau bei 30,40 Euro. Dadurch ergibt sich bei den Ärztekammern ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 180 Euro.

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Vorgabe 2 (Informationspflicht): Anpassung von Ausbildungsplänen für die Ausbildung zum Fahrlehrer; § 1 Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung und Anlage 1 (zu§ 2 Absatz 1) Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung;

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
80	250	42,60	-	14	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				14	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einmalige Informationspflicht	14	

Durch die Erhöhung der Mindeststundenanzahl der Fahrlehrerausbildung müssen Fahrlehrerausbildungsstätten ihre Lehrpläne entsprechend anpassen. Laut BASt gibt es in Deutschland etwa 80 Fahrlehrerausbildungsstätten. Vorangegangene Nachmessungen und verschiedene Schätzungen haben gezeigt, dass für das Anpassen der Lehrpläne ein Zeitansatz von etwa 250 Minuten pro Fall realistisch ist. Die Fahrlehrerausbildung fällt unter den Wirtschaftszweig P, Erziehung und Unterricht. Der durchschnittliche Lohnsatz im Wirtschaftsabschnitt P liegt bei 42,60 Euro. Dadurch ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für das Überarbeiten der Lehrpläne von rund 14 000 Euro.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vorgabe: Erhöhung der zu leistenden Unterrichtseinheiten während der Ausbildung zum Fahrlehrer; § 1 Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Im Bereich der Dienstfahrlehreraubnisse werden die Fahrlehrerlaubnisklassen BE und CE in der Regel in einem Ausbildungsgang absolviert. Die Klasse DE wird nicht mehr ausgebildet. Die geänderten Vorgaben verursachen weder bei den Anwärtern noch bei den behördlichen Fahrlehrerausbildungsstätten maßgeblich höhere Aufwände.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Für Inhaber albanischer, kosovarischer und moldauischer Fahrerlaubnisse entfallen jeweils die Gebühren der Technischen Prüfstellen und der nach Landesrecht zuständigen Behörden für die jeweilige Fahrerlaubnisprüfung für die jeweilige Klasse (Im Einzelnen siehe Ziffern 401 und 402 der Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr). Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung nicht vorgesehen, da die Verordnung im Wesentlichen klarstellende Vorschriften beinhalten oder nur geringe Auswirkungen hat. Die geänderten Bedingungen für die Fahrlehrerausbildung werden im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nummer 3862) berücksichtigt. Im Rahmen dieser Evaluierung werden die vier Reformschwerpunkte (1) Optimierung der Fahrlehrerausbildung, (2) Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung, (3) Bekämpfung des Nachwuchsmangels und (4) Bürokratieabbau untersucht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 16 Absatz 3 Satz 6 und Satz 8)

Der Satz wurde redaktionell überarbeitet. Im Rahmen des Vollzugs der Verordnung hat sich gezeigt, dass im Prüfungsverfahren dem Sachverständigen oder Prüfer nicht der gesamte Verlauf der Ausbildung vor Abnahme der Prüfung zur Kenntnis gegeben werden muss. Außerdem wird in der Regel in der Zwischenzeit in der Regel von der elektronischen Bestätigung Gebrauch gemacht. Es ist daher für die Zwecke des § 16 nicht notwendig, einen vollständig ausgefüllten Ausbildungsnachweis vorzulegen. Die von den Fahrschulen vorzunehmende Bestätigung des Absolvierens der vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte und des Abschlusses der Ausbildung reichen aus. Einer bestimmten Form bedarf es hierfür nicht.

Ursprüngliche Fassung des § 16 Absatz 3 Satz 6:

„Der Bewerber hat dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vor der Prüfung in geeigneter Form eine Bestätigung des Inhabers der Fahrschule oder der zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person zu erbringen, aus der ersichtlich ist, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden und der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist."

Änderung durch den Bundesrat:

In Nummer 1 Buchstabe a ist § 16 Absatz 3 Satz 6 wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter „vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte" sind durch die Wörter „nach § 4 Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung erforderlichen Ausbildungsinhalte der zu prüfenden Klassen" zu ersetzen.

bb) Das Wort „Ausbildung" ist durch die Wörter „theoretischen Ausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen verknüpfen das Fahrerlaubnisrecht mit dem Fahrlehrerrecht. Sie liegen im Interesse der Bewerber und der Allgemeinheit an einer inhaltlichen Konkretisierung, was der Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person zu bestätigen hat. Insbesondere soll klargestellt werden,

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

dass der Abschluss der Ausbildung nur dann bestätigt werden kann, wenn die in der Fahrschüler-Ausbildungsordnung geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 5 Satz 5)

Der Satz wurde redaktionell überarbeitet. Im Rahmen des Vollzugs der Verordnung hat sich gezeigt, dass im Prüfungsverfahren dem Sachverständigen oder Prüfer nicht der gesamte Verlauf der Ausbildung vor Abnahme der Prüfung zur Kenntnis gegeben werden muss. Außerdem wird in der Regel in der Zwischenzeit in der Regel von der elektronischen Bestätigung Gebrauch gemacht. Es ist daher für die Zwecke des § 16 nicht notwendig, einen vollständig ausgefüllten Ausbildungsnachweis vorzulegen. Die von den Fahrschulen vorzunehmende Bestätigung des Absolvierens der vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte und des Abschlusses der Ausbildung reichen aus. Einer bestimmten Form bedarf es hierfür nicht.

Ursprüngliche Fassung des § 17 Absatz 5 Satz 5:

„Der Bewerber hat dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vor der Prüfung in geeigneter Form eine Bestätigung des Inhabers der Fahrschule oder der zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person zu erbringen aus der ersichtlich ist, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden und der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist."

Änderung durch den Bundesrat:

„In Nummer 2 ist § 17 Absatz 5 Satz 5 wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort „dass" ist das Wort „die" durch das Wort „alle" zu er setzen.

bb) Nach dem Wort „Ausbildungsinhalte" sind die Wörter „der zu prüfenden Klasse gemäß § 5 Absatz 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung" einzufügen.

cc) Das Wort „Ausbildung" ist durch die Wörter „praktischen Ausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung" zu ersetzen."

Begründung:

Die Änderungen verknüpfen das Fahrerlaubnisrecht mit dem Fahrlehrerrecht. Sie liegen im Interesse der Bewerber und der Allgemeinheit an einer inhaltlichen Konkretisierung, was der Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person zu bestätigen hat. Insbesondere soll klargestellt werden, dass der Abschluss der Ausbildung nur dann bestätigt werden kann, wenn die in der Fahrschüler-Ausbildungsordnung geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 17a Absatz 1)

Da die EU-rechtlichen Vorgaben für die nationale Fahrerlaubnisklasse T nicht anzuwenden sind und für die Klasse AM EU-rechtlich keine praktische Prüfung vorgeschrieben ist, wird hier auf die Automatikbeschränkung verzichtet. Aus Gründen der Klarstellung wird dies nun in einem gesonderten Satz geregelt.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 17a Absatz 2)

Die Regelung dient der Klarstellung und entspricht teilweise der alten Fassung des § 17 Absatz 6 Satz 3. Außerdem wird der Begriff des Sachverständigen und Prüfers an die Formulierung in anderen Vorschriften angepasst.

Ursprüngliche Fassung des § 17a Absatz 2:

„Die Beschränkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Antrag aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in einer praktischen Prüfung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen, umweltbewussten und energiesparenden Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Fahrerlaubnisklasse befähigt ist. Die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnisklassen B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE ist auch aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in einer praktischen Prüfung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen, umweltbewussten und energiesparenden Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Fahrerlaubnisklassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE befähigt ist. Die Vorschriften über die Ausbildung nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung sind in diesem Fall nicht anzuwenden. Die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnis der Klasse B ist auf Antrag auch aufzuheben, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen, umweltbewussten und energiesparenden Führung eines Kraftfahrzeuges der Klasse B mit Schaltgetriebe befähigt ist. Satz 4 findet keine Anwendung, wenn die Beschränkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf Grund von Eignungsmängeln für das Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe erfolgt ist."

Änderung durch den Bundesrat:

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b ist in § 17a Absatz 2 Satz 2 jeweils das Wort „Fahrerlaubnisklassen" durch die Wörter „Fahrerlaubnis der Klassen" zu ersetzen.

b) In Buchstabe d ist in § 17a Absatz 4 Satz 3 das Wort „Fahrerlaubnisklasse" durch das Wort „Fahrerlaubnis" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

In den Sätzen, die Absatz 4 des § 17a FeV angefügt werden, fand sich die erkennbar fehlerhafte Formulierung „… Fahrerlaubnisklasse der Klassen…". Stattdessen hat es „Fahrerlaubnis der Klassen" zu heißen. Zur Vereinheitlichung wird diese Formulierung auch im neu gefassten Absatz 2 zu § 17a FeV verwendet.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 17a Absatz 3 Satz 1)

Hier wird der Begriff des Sachverständigen und Prüfers an die Formulierung in anderen Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 3 Buchstabe d (§ 17a Absatz 4)

Aus verfahrenstechnischen Gründen wird die Regelung des § 6b Absatz 5 FeV auch hier übernommen.

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Um Inhabern einer mit der Schlüsselzahl 197 versehenen Fahrerlaubnis die unbeschränkte Erweiterung auf eine andere Fahrerlaubnisklasse zu ermöglichen, beinhaltet der neue Absatz 4 Satz 2 nun eine Regelung für die Austragung der Schlüsselzahl. Da auch die sog. „Anhängerklassen“ höhere Klassen sind, entfällt die Automatikbeschränkung auch, wenn das für die Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse BE verwendete Zugfahrzeug ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe ist.

Zu Nummer 4 (§ 18 Absatz 1)

Seit einigen Jahren werden von den Technischen Prüfstellen in der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung vermehrt Täuschungsversuche festgestellt. Die bisherige Sperrfrist für die Wiederholungsprüfung im Falle eines Täuschungsversuches von sechs Wochen entfaltet keine ausreichende abschreckende Wirkung und wurde von einigen Fahrerlaubnisbehörden bereits in Ausübung des gegebenen Ermessens verlängert. Daher sollen nun mit einer längeren Sperrfrist Täuschungsversuche sanktioniert werden und Fahrerlaubnisbewerber von dem Versuch der Täuschung abgeschreckt werden. Bei der Festlegung der Frist sollte auch die Schwere der Täuschung (z. B. mittels so genannter Stellvertreterprüfungen oder dem Einsatz von technischen Hilfsmitteln) berücksichtigt werden. Auch Einzelprüfungen sind nach dem Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der mit dem Führen von Kraftfahrzeugen verbundenen Verantwortung ist diese Anhebung – auch und gerade im Vergleich mit anderen Regelungen für Prüfungen zur Teilnahme am Luftverkehr oder zum Führen eines Zuges – angemessen. Auch hier sind bei einer Täuschung bei der Prüfung „nur“ das Nichtbestehen der Prüfung und eine Sperrfrist vorgesehen. Sie beträgt bei der Befugnisprüfung zur Teilnahme am Luftverkehr mindestens zwölf Monate, bei der Befugnisprüfung zum Führen eines Zuges mindestens sechs Monate.

Zu Nummer 5 (§ 21 Absatz 3 Nummer 2)

Mit dieser Änderung erfolgt eine Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nummer 6 (§ 48 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1)

Im Rahmen der Novelle des Personenbeförderungsrechts wurden weitere Verkehr geregelt, die mit Taxen gleichgestellt wurden. Daher ist § 48 Absatz 2 Nummer 4 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 7 (§ 75 Nummer 10 und 12)

Im Rahmen der Novelle des Personenbeförderungsrechts wurden aus § 48 Absatz 7 bis 10 § 48 Absatz 6 bis 9. Daher ist § 75 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 8 (§ 76 Nummer 21neu)

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass bis zum 30. September 2022 auch noch Bescheinigungen und Zeugnisse nach den bis zum 31. Mai 2022 geltenden Mustern der Anlage 5 und der Anlage 6 ausgestellt werden können. Hiermit wird der Ärzteschaft ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Formularpraxis eingeräumt. Ebenfalls wird sichergestellt, dass die rechtmäßig bis zum 30. September 2022 ausgestellten Bescheinigungen und Zeugnisse nach den bis zum 25. März 2022 geltenden Muster der Anlage 5 und der Anlage 6 noch bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fortgelten. Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderungen in Anlage 5 und 6.

Ursprüngliche Fassung des § 76 Nummer 21neu)

„21. Muster der Anlage 5 und Muster der Anlage 6 (Weitergeltung von Bescheinigungen und Zeugnissen über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 und die ärztliche bzw. augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6)

Eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5, eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 6 und ein Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6 dürfen bis zum … [Einsetzen: letzter Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] nach dem bis zum … [Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Muster ausgestellt werden. Bescheinigungen und Zeugnisse, die nach dem bis zum … [Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Muster der Anlage 5 oder der Anlage 6 ausgestellt worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort.“

Änderung durch den Bundesrat:

In Artikel 1 Nummer 8 sind in § 76 Nummer 21 Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „[Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung]“ durch die Wörter „[Einsetzen: letzter Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats]“ zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Regelung des Inkrafttretens in Artikel 7 Satz 2, wonach die Verordnung – mit Ausnahme von Artikel 4 – am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft tritt.

Zu Nummer 9 (Anlage 4a Satz 1)

Mit der Änderung wird die aktuelle Fassung der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung in Kraft gesetzt.

Zu Nummer 10 (Anlage 5)

Durch die Änderung der Nummer 1 Satz 1 sowie des Musters der Anlage 5 hat der Arzt der Fahrerlaubnisbehörde künftig im Rahmen der von ihm vorgenommenen Screening-Untersuchung nur noch den medizinischen Befund mitzuteilen (nur Nummer 1 Satz 1: „… ob Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können“; Muster der Anlage 5: „keine Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können/Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können. Folgende Befunde wurden erhoben: …“). Er hat nicht auch eine Empfehlung über das weitere Vorgehen auszusprechen. Die Frage des Weiteren Vorgehens bleibt der Fahrerlaubnisbehörde überlassen. Diese hat dabei insbesondere zu berücksichtigen, ob der Betroffene bereits einer eingehenden Eignungsuntersuchung nach den §§ 11 ff. unterzogen wurde, und ob diese Untersuchung sowie etwaige bereits bestehende Auflagen ausreichend sind oder nicht. Dies beseitigt insbesondere Unsicherheiten seitens der Ärzteschaft, wie zu verfahren ist, wenn der von der Screening-Untersuchung Betroffene erkennbare Anzeichen einer fahreignungsrelevanten Erkrankung auf-

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

weist, diese Erkrankung derzeit aber nicht zu einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens führt (z. B. wenn der Betroffene erkennbar an einem mittelschweren/schweren obstruktiven Schlafapnoe-Syndrom leidet, derzeit aber keine messbare Tagesschläfrigkeit vorliegt; bei einer solchen Erkrankung ist nach Anlage 4 eine behördliche Überwachung in einem kürzeren Intervall als dem nach Anlage 5 vorgesehenen 5-Jahres-Zeitraum und gegebenenfalls auch eine eingehendere Untersuchung erforderlich).

Die Formulierung „keine Anzeichen für" betont den Screening-Charakter der Untersuchung und verhindert, dass der Screening-Arzt sich zu einer gutachterlichen Stellungnahme verleitet sieht. Im Rahmen einer Screening-Untersuchung können mit der Kombination aus orientierender Untersuchung und Anamnese allenfalls Anzeichen für Erkrankungen ausgeschlossen oder festgestellt werden. Durch die Änderung der Hinweise in Teil I Ziffer 2 Satz 2 sind die Explorationsmöglichkeiten des untersuchenden Arztes künftig auf einen fachlichen Austausch mit anderen Ärzten beschränkt, eine Kombination aus Untersuchung und Beratung durch einen anderen Arzt ist nicht mitumfasst. Unter einer konsiliarischen Erörterung mit anderen Ärzten, die in der Gebührenordnung für Ärzte mit der Ziffer 60 aufgeführt ist, ist der patientenbezogene fachliche Austausch zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten, die sich mit dem Betreffenden in persönlichem Kontakt befinden, zu verstehen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf Folgendes hingewiesen: Die Untersuchung nach Anlage 5 ist weiterhin als reine Screening-Untersuchung ausgestaltet. D. h. der Gutachter (Arzt) untersucht lediglich, ob Anzeichen für eine Krankheit bestehen, die die Fahreignung ausschließen könnte. Ist dies der Fall, teilt er diese (die Anzeichen = Befunde) der Fahrerlaubnisbehörde mit, die auf der Grundlage dieser übermittelten Tatsachen sodann entscheidet, ob eine weitergehende Untersuchung durch einen Arzt erforderlich ist. Der die Screening-Untersuchung durchführende Arzt gibt dabei keine endgültige Beurteilung der Fahreignung ab und kann dies bei dieser Art von Screening-Untersuchung auch gar nicht. Er muss aber der Fahrerlaubnisbehörde die Befunde mitteilen (können), damit diese in der Lage ist, darüber zu entscheiden, ob weitergehende Untersuchungen erforderlich sind.

Ferner ist zu beachten, dass die Entscheidung über weitergehende Maßnahmen immer bei der Fahrerlaubnisbehörde liegt. So darf ein Gutachten über die Fahreignung z. B. nach § 11 Absatz 2 FeV (entsprechendes gilt dann auch für das Screening-Gutachten) von der Fahrerlaubnisbehörde nicht ungeprüft übernommen werden, sondern muss einer eigenen kritischen Würdigung unterzogen werden (Dauer in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Auflage, § 11 Rn. 41 unter Verweis auf OVG Münster NJW 17, 283, Geiger NZV 07, 491), denn sie – und nicht der Gutachter – befindet darüber, ob der Betroffene den Anforderungen des Fahrerlaubnisrechts hinsichtlich der Kraftfahreignung genügt (Dauer wie oben, unter Verweis auf VGH Mü BayVBl. 09, 111,114; OVG Br NJW 11, 3595). Dies setzt zwingend voraus, dass ihr auch die Befunde vorliegen.

Schließlich erfolgt noch eine Anpassung an die im Rahmen der Novelle des Personenbeförderungsrechts erfolgte Änderung des § 48.

Zu Nummer 11 (Muster der Anlage 6)

Diese Änderung dient der Anpassung an die im Rahmen der Novelle des Personenbeförderungsrechts erfolgte Änderung des § 48.

Zu Nummer 12 Buchstabe a
(Anlage 7 Nummer 2.2.16 Sätze 8 und 9)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung der mit der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2937) erfolgten Zulassung von alternativen Einrichtungen für indirekte Sicht bei Prüfungsfahrzeugen.

Zu Nummer 12 Buchstabe b
(Anlage 7 Nummer 2.2.17)

Im „Bericht der Bundesregierung zum Stand der Umsetzung der Strategie automatisiertes und vernetztes Fahren" wurde im Teilbericht der Arbeitsgruppe „Recht" Anpassungsbedarf bei den Vorschriften zur Fahranfängervorbereitung mit Blick auf die Einführung teil- und hochautomatisierter Fahrfunktionen und die zunehmende Vernetzung von Fahrzeugen identifiziert. In den sog. Handlungsempfehlungen wurde u. a. festgehalten (Bericht zum Stand der Umsetzung der Strategie automatisiertes und vernetztes Fahren, November 2017, S. 31 ff.):

1. Die Fahrausbildung und Fahrerlaubnisprüfung soll die übliche, manuelle Fahrzeugführung als auch die Nutzung zusätzlicher automatisierter Fahrfunktionen als Bestandteile umfassen. Insbesondere sollen Systeme, die die Längsführung und/oder Querführung für bestimmte Situationen übernehmen, obligatorische Inhalte der zukünftigen Ausbildung und Prüfung darstellen (d. h. ACC/Aktive Spurhaltung).

2. Um die entsprechenden Fertigkeiten und Fähigkeiten auch in der praktischen Ausbildung und Prüfung adäquat zu thematisieren, müssen Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge vorgehalten werden, die den beschriebenen Funktionsumfang beinhalten. In einer Umsetzung zum typgenehmigungsrechtlich verpflichtenden Verbau sind Übergangfristen für diese Anpassung einzuräumen.

3. Künftig soll die Entscheidung, ob und wenn welche Assistenzsysteme in der Prüfung verwendet werden, dem aaSoP obliegen. Er soll sowohl die Möglichkeit haben, bei Systemen mit Sicherheitsrelevanz zu verlangen, dass der Bewerber das System/die Systeme aktiviert und überwacht als auch, dass Fahraufgaben ohne Systemunterstützung ausgeführt werden. Mit der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

(EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1–40) werden zudem einige Fahrerassistenzsysteme für Neufahrzeuge in den nächsten Jahren verbindlich vorgeschrieben.

Mit dieser Regelung werden daher die Voraussetzungen geschaffen, um in der Fahrerlaubnisprüfung den Einsatz von Fahrerassistenzsystemen berücksichtigen zu können.

Zu Nummer 12 Buchstabe c (Anlage 7 Nummer 2.3)

Satz 2 ist Folge der Änderung des § 17a Absatz 4. Der neue Satz 3 stellt klar, dass bei LKW- und Bus-Klassen die verkürzte Prüfung nur die Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt (2.1.1), die Grundfahraufgaben (2.1.4) und die Prüfungsfahrt (2.1.5) umfasst.

Zu Nummer 12 Buchstabe d (Anlage 7 Nummer 2.5.1 Buchstabe a))

Die Änderung erfolgt in Folge der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 218), mit der die Nummer „2.1.6 Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt“ neu aufgenommen wurde.

Änderung durch den Bundesrat:

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer einzufügen:

‚12a. In Anlage 8e Tabelle I wird in der Zeile „1953 bis 1958“ die Angabe „19. Januar 2022“ durch die Angabe „19. Juli 2022“ ersetzt.‘

b) Dem Artikel 7 ist folgender Satz voranzustellen:

„Artikel 1 Nummer 12a der Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Januar 2022 in Kraft.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die aktuelle Situation zum Stand Dezember 2021 beziehungsweise Januar 2022 beim Pflichtumtausch von Führerscheinen nicht dazu führen darf, dass die betreffenden Bürgerinnen und Bürger zu einer Geldbuße herangezogen werden, weil sie mit einem ungültigen Führerschein unterwegs sind.

Zur Lösung ist eine bundesweit einheitliche Regelung, mit der eine Sanktionierung vermieden werden kann, notwendig. In Betracht kommen die Anwendung des Opportunitätsprinzips und eine gesetzliche Regelung. Letzteres ist im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vorzugswürdig.

Der Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss, wird deshalb für Fahrerlaubnisinhaber der Geburtsjahre von 1953 bis 1958 um ein halbes Jahr verlängert von jetzt 19. Januar 2022 auf 19. Juli 2022. Alte Führerscheine verlieren damit auch nicht ihre Gültigkeit. Sie können als Nachweis der Fahrerlaubnis noch bis 19. Juli 2022 mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden.

Eine Verschiebung auch der weiteren Umtauschfristen ist im Hinblick auf die Masse der nach den europarechtlichen Vorschriften (Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2006/126/EG) bis 19. Januar 2033 noch umzutauschenden Führerscheine nicht angezeigt.

Den Fahrerlaubnisbehörden entstehen allein durch die Anpassung der Umtauschfrist keine zusätzlichen Belastungen. Denn die Umtauschpflicht für solche Fahrerlaubnisinhaber, welche den alten Führerschein noch nicht bis zum 19. Januar 2022 umtauschen konnten, besteht fort. Sie kommen ohnehin zu den Fahrerlaubnisinhabern der Geburtsjahre 1959 bis 1964 hinzu, deren Umtauschfrist zum 19. Januar 2023 endet.

Zu Buchstabe b:

Der gesetzliche Pflichtumtausch von Führerscheinen betrifft den Führerschein als gültigen Nachweis einer Fahrerlaubnis. Die Fahrerlaubnis selbst bleibt davon unberührt. Der Pflichtumtausch überlagert insofern in Vollzug der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein die als Dauerverwaltungsakt ausgebildete Verwaltungsentscheidung „Erteilung einer Fahrerlaubnis“ durch Aushändigung des dazugehörigen amtlichen Nachweisdokuments „Führerschein“.

Mit dem Regelungsziel, die betroffenen Bürger nicht zu einer Geldbuße heranzuziehen ist es vereinbar, die Regelung zum 19. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Zu Nummer 13 (Anlage 11)

Mit der Republik Albanien, der Republik Kosovo, der Republik Moldau und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland wurden Verfahren bei der Umschreibung von Führerscheinen vereinbart. Entsprechend der hierzu erfolgten bzw. geplanten Erklärungen ist die Anlage 11 zu ergänzen. Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ist dabei zu berücksichtigen, dass im Vorgriff auf diese Erklärung bereits seit dem Austritt aus der EU auf das Ablegen von theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen verzichtet wird.

Zu Nummer 14 (Anlage 12 Buchstabe A. Nummer 2.4)

Im Rahmen der Novelle des Personenbeförderungsrechts wurden aus § 48 Absatz 7 bis 10 § 48 Absatz 6 bis 9. Daher ist Anlage 12 entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1)

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es Situationen geben kann, in denen die Durchführung von theoretischem Unterricht in der Fahrschule nicht möglich ist. Um z. B. in Fällen von Pandemien oder auch Unwetterereignissen den Fahrschulbetrieb aufrecht erhalten zu können, sollte daher auch die Möglichkeit des digitalen Theorieunterrichts bundesweit einheitlich geregelt werden. Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass Unterricht regelmäßig in Form von Präsenzunterricht erteilt werden soll.

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

„„Der Begriff des „Präsenzlernens“ wird in der Fachöffentlichkeit einheitlich als räumliches und zeitliches Zusammenwirken von Lernenden am selben physischen Ort unter der Direktion und Moderation eines real anwesenden Lehrenden verstanden.“ (https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Verkehrssicherheit/Downloads/U1-Fahrausbildung.html?nn=1816558 Stand: 29.09.2021, S. 120)

Für die Ausnahmefälle, in denen Präsenzunterricht nicht möglich ist und die nach Landesrecht zuständigen Behörden digitalen Unterricht zulassen, formuliert diese Vorschrift in Verbindung mit § 4 und Anlage 2a der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz nun bundeseinheitliche Rahmenbedingungen. Diese ermöglichen den nach Landesrecht zuständigen Behörden eine Bewertung der Konzepte und dienen den Entwicklern der Konzepte als Richtschnur. Inwiefern auch über den Ausnahmefall hinaus digitale Medien in der Fahrschülerausbildung zum Einsatz kommen sollen, wird im Rahmen der Diskussion über die Vorschläge des Projektes der Bundesanstalt für Straßenwesen „Ausbildungs- und Evaluationskonzept zur Optimierung der Fahrausbildung in Deutschland“ zu diskutieren sein.

Ursprüngliche Fassung des § 4 Absatz 1b:

„(1b) Der theoretische Unterricht setzt die physische Präsenz der Fahrschüler voraus. Ist Präsenzunterricht in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, kann der Unterricht mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden auch in digitaler Form stattfinden. In den Fällen des Satzes 2 sind die Anforderungen nach Anlage 2a zu § 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu erfüllen. Der digitale Unterricht ist synchron durchzuführen, alle Teilnehmer sind zeitgleich am Unterricht zu beteiligen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Genehmigung nach Satz 2 von weiteren Anforderungen abhängig machen, soweit dies erforderlich ist, einen ordnungsgemäßen Unterricht zu gewährleisten.“

Änderung durch den Bundesrat:

In Artikel 2 Nummer 1 sind in § 4 Absatz 1b Satz 2 nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nur eingeschränkt“ einzufügen.

Begründung:

Das Ziel, einen bundesweit einheitlichen Rahmen für die Durchführung von Onlineunterricht in Fahrschulen zu setzen, wird ausdrücklich begrüßt.

Nach dem geplanten Wortlaut kommt Onlineunterricht aber nur dann in Betracht, wenn „Präsenzunterricht […] nicht möglich ist“. Eine solche Regelung wäre das Aus für den Onlineunterricht in der theoretischen Fahrschulausbildung. Denn in Deutschland ist theoretischer Fahrschulunterricht in Präsenz derzeit zwar Einschränkungen unterworfen, aber sowohl rechtlich zulässig als auch tatsächlich möglich. Mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung dürfte digitaler Theorieunterricht nicht länger absolviert werden, weil der Präsenzunterricht eben möglich und die Tatbestandsvoraussetzung der Norm damit nicht erfüllt ist.

Die Änderung ermöglicht Onlineunterricht auch dann, wenn der Präsenzunterricht zwar möglich ist, aber Einschränkungen unterliegt. E-Learning in Fahrschulen leistet gerade in der aktuellen Lage einen wichtigen Beitrag zur Kontaktreduzierung und damit zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Es ist nicht einzusehen, warum Onlineunterricht nur dann zulässig sein soll, wenn die Situation so dramatisch ist, dass Präsenzunterricht nicht durchgeführt werden kann (beziehungsweise darf).

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 5a Absatz 3)

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass der Abschluss der Ausbildung nur durch einen ausgebildeten und geprüften Fahrlehrer erfolgen kann, da damit die Feststellung der Befähigung für das Führen von Schaltfahrzeugen verbunden ist. Die Möglichkeit dieser Feststellung durch einen noch in der Ausbildung befindlichen Fahrlehreranwärter ist nicht sachgerecht.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 5a Absatz 5)

Der Bewerber oder Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis benötigt die Bescheinigung, um den Abschluss der Ausbildung gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde nachzuweisen. Hierfür ist zurzeit noch ein physisches Dokument notwendig. Daher wird hier klargestellt, dass diese auch auszuhändigen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung zur Neuaufnahme der Anlage 2a.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Vorschrift wird aus rechtsförmlichen Gründen neu bekannt gemacht, da die Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung vollumfänglich erst mit dem Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) geschaffen wurde.

Zu Nummer 3 und 6 (§ 4 und Anlage 2a)

Die neue Anlage 2a enthält bundeseinheitliche Vorgaben für den digitalen Unterricht in der Fahrschule, die teilweise auch während der Corona-Pandemie schon angewendet wurden. Siehe aber auch Begründung zur Änderung des § 4 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung. Die Bestimmungen der Anlage 2a basieren auf einer im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen erstellen Expertise zur den Einsatzmöglichkeiten von E-Learning beim theoretischen Fahrschulunterricht als Ersatz für den Präsenzunterricht. Die Vorgaben richten sich an die Fahrschulen. Der synchrone Unterricht setzt nach der Natur der Sache zusätzlich voraus, dass die Fahrschüler ebenfalls über die technische Ausstattung verfügen müssen, um am digitalen Unterricht teilnehmen zu können.

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 7)

Mit dieser Übergangsregelung soll sichergestellt werden, dass Ausbildungsnachweise nach dem bisherigen Muster noch für laufende Ausbildungen verwendet werden können und kein zusätzlicher Aufwand für die Anschaffung neuer Nachweise entsteht.

Zu Nummer 5 (§ 20 Absatz 1 Nummer 1)

Folgeänderung zu Änderung des § 4.

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Zu Nummer 6 (Anlage 3)

Der Ausbildungsnachweis wird aufgrund von Anforderungen der Praxis neu gefasst. Dabei wurden die Bestätigung gestrichen (Siehe auch Begründung zu §§ 16 und 17 FeV), weitere Zeilen eingefügt und für den Nachweis zur Eintragung der Schlüsselzahl 197 das Kürzel SN für die Schulungsfahrten und die Nachweisfahrt neu aufgenommen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Aus Gründen der Klarstellungen werden hier die Umfänge der einzelnen Ausbildungsbestandteile präzisiert. Da der Rahmenlehrplan für die Klasse BE neu gefasst wird und dabei u. a. die Vorbereitung auf die fahrpraktische Prüfung neu aufgenommen wird, erhöht sich die Mindeststundenzahl für die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Änderung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit. Absatz 5 wird neu angefügt. Hier wird die für die Fahrschülerausbildung bestehende Möglichkeit des digitalen Unterrichts auch für die Fahrlehrerausbildung zugelassen. Auf die Begründung zu § 4 Fahrschüler-Ausbildungsordnung wird verwiesen.

Ursprüngliche Fassung des § 1 Absatz 5:

„(5) Der Lehrgang in der Fahrlehrerausbildungsstätte setzt die Präsenz der Fahrlehreranwärter voraus. Ist Präsenzunterricht in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, kann der Lehrgang mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden auch in digitaler Form stattfinden. In den Fällen des Satzes 2 sind die Anforderungen nach Anlage 2a zu § 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz entsprechend zu erfüllen. Der digitale Lehrgang ist synchron durchzuführen, alle Teilnehmer sind zeitgleich am Lehrgang zu beteiligen. Die nach Landesrecht zuständigen Behörde kann die Genehmigung nach Satz 2 von weiteren Anforderungen abhängig machen, soweit dies erforderlich ist, einen ordnungsgemäßen Lehrgang zu gewährleisten."

Änderung durch den Bundesrat:

In Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 1 Absatz 5 Satz 2 nach dem Wort „nicht" die Wörter „oder nur eingeschränkt" einzufügen.

Begründung:

Das Ziel, einen bundesweit einheitlichen Rahmen für die Durchführung von Onlineunterricht in Fahrlehrerausbildungsstätten zu setzen, wird ausdrücklich begrüßt.

Nach dem geplanten Wortlaut kommt Onlineunterricht nur dann in Betracht, wenn „Präsenzunterricht […] nicht möglich ist". Eine solche Regelung wäre das Aus für den Onlineunterricht in der Fahrlehrerausbildung. Denn in Deutschland ist der Unterricht in den Fahrlehrerausbildungsstätten in Präsenz zwar Einschränkungen unterworfen, aber sowohl rechtlich zulässig als auch tatsächlich möglich. Mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung dürfte digitaler Theorieunterricht nicht länger absolviert werden, weil der Präsenzunterricht eben möglich und die Tatbestandsvoraussetzung der Norm damit nicht erfüllt ist.

Die Änderung ermöglicht Onlineunterricht auch dann, wenn der Präsenzunterricht zwar möglich ist, aber Einschränkungen unterliegt. E-Learning in Fahrlehrerausbildungsstätten leistet gerade in der aktuellen Lage einen wichtigen Beitrag zur Kontaktreduzierung und damit zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Es ist nicht einzusehen, warum Onlineunterricht nur dann zulässig sein soll, wenn die Situation so dramatisch ist, dass Präsenzunterricht nicht durchgeführt werden kann (beziehungsweise darf).

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 2 Satz 1)

Durch diese Änderung sollen Fahrlehreranwärter mehr Zeit für notwendige Unterrichtsvorbereitung und die Entwicklung von Unterrichtsentwürfen in Theorie und Praxis erhalten.

Zu Nummer 4 (§ 5 neu)

Aufgrund der Änderung der Fahrlehrerausbildung ist die Aufnahme einer Übergangsvorschrift erforderlich.

Zu Nummer 5 (Anlage 1)

Die formative Evaluierung der neuen Fahrlehrerausbildung hat Optimierungsbedarf gezeigt. „Aufbauend auf den geschilderten Evaluationsergebnissen wurde der Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung der Klasse BE an Fahrlehrerausbildungsstätten … überarbeitet …. Dabei wurden dem ursprünglichen Rahmenplan erstens Erläuterungen zu den Kompetenzstandards vorangestellt. Zweitens wurden die Ausbildungsinhalte – unter Beachtung der Rückmeldungen der Lehrkräfte und der weiteren Akteure – überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde auch eine neue Kompetenz zur Kontrolle und Begleitung des Selbstständigen Theorielernens von Fahrschülern konzipiert. Zudem wurden Kompetenzbereiche und Kompetenzen für das neu in den Rahmenplan aufgenommene „Fahrerische Professionswissen" ausgearbeitet. Drittens schließlich wurden Festlegungen dazu getroffen, welche Aspekte der einzelnen Ausbildungsinhalte besonders relevant sind und schwerpunktmäßig thematisiert werden sollten. Die vorgenommenen Überarbeitungen und nicht zuletzt die Eingliederung des Fahrerischen Professionswissens in den Rahmenplan sind mit … „einer" Verlängerung der Ausbildungszeit auf mindestens 1.080 Ausbildungseinheiten zu je 45 Minuten verbunden. Davon entfallen 525 Ausbildungseinheiten auf das fachliche Professionswissen, 525 Einheiten auf das pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Professionswissen sowie 30 Einheiten auf das fahrerische Professionswissen." (https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Verkehrssicherheit/Downloads/U1-Fahrlehrer.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Stand 29.09.2021, S. 228)

Außerdem wurden die Rahmenpläne für die Klassen A, CE und DE überarbeitet. Bereits im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse BE wurden grundlegende fachliche sowie pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Kompetenzen erworben, die auch für Fahrlehrer der Klassen A, CE und DE relevant sind. Bei der Erweiterung auf die Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE findet vorrangig ein klassenspe-

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

zifischer Ausbau dieser grundlegenden Kompetenzen anhand der Vermittlung klassenspezifischer Erweiterungsinhalte statt. Für den Erwerb der Erweiterungsklassen A, CE und DE wurden aufgrund der Kompaktheit der Ausbildung im Hinblick auf das fachliche sowie das pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Professionswissen nicht nur auf der Ebene der Kompetenzbereiche, sondern auch auf der Ebene der einzelnen Kompetenzen Stundenvorgaben getroffen. Die Stundenumfänge für alle Erweiterungslehrgänge werden unter wissenschaftlichen und berufspraktischen Gesichtspunkten neu auf die Kompetenzbereiche und Kompetenzen verteilt. Dabei werden die Stundenumfänge nur in geringfügigem Ausmaß ausgebaut. Dieser Ausbau ist insbesondere auf die Wiedereingliederung der fahrpraktischen Vorbereitung in die Fahrlehrerausbildung sowie – im Hinblick auf die Klassen CE und DE – auf die inhaltlich begründete Neuaufteilung der Mindest-Ausbildungsinhalte auf die gemeinsame Ausbildungszeit und die klassenspezifische Ausbildungszeit zurückzuführen. Für den Erwerb des fahrerischen Professionswissens wird jeweils die Klasse ausgewählt, die die höchsten Anforderungen an den Bewerber stellt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Bewerber mit Kraftfahrzeugen aller Klassen umgehen kann, die er selbst anschließend auch ausbilden darf. Zugleich wird den Anforderungen an die Fahrlehrer-Prüfungsverordnung Rechnung getragen, wonach der Bewerber ein Kraftfahrzeug und eine Fahrzeugkombination der Klasse, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat, vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend führen können muss.

Zu Nummer 4 (Anlage 3 Nummer 1 lfd. Nummer 1.3)

Diese Änderung dient der Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Artikel 5
(Änderung der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung)

Diese Änderung dient der Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Artikel 6 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Zu Nummer 1 (Gebühren-Nummer 203)

Im Rahmen der Novelle des Personenbeförderungsrechts wurden die Ortskundeprüfung gestrichen. Daher ist auch diese Gebührennummer zu streichen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Satz 1 (Anmerkung: Aufgrund der Änderung durch den Bundesrat „Satz 2“) soll insbesondere den Fahrlehrerausbildungsstätten ausreichend Zeit für die Anpassung der Fahrlehrerausbildung einräumen.

(VkBl. 2022 S. 314)

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Nr. 81a **Dortmund, den 31.05.2022**

Aufbietung gemäß § 13 Abs. 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Folgende Zulassungsbescheinigungen Teile I und II bzw.Fahrzeugscheine/Fahrzeugbriefe sind entgegen der Bestimmungen des § 13 Abs. 4 FZV der zuständigen Zulassungsbehörde nicht vorgelegt worden.

Kennzeichen	FIN	Nr. der Zula I	Nr. der Zula II
LRA Aichach-Friedberg			**Tel.-Nr.: 08251 – 92458**
AIC – GA 911	WME4540011B130845	AIC-K-1-340/ 10-00012	VN698814
LK Aurich			**Tel.-Nr.: 04941 – 163672**
AUR – D 253	WBA2C11070VZ58377	AUR-K-1-115/ 19-00151	EL005534
LABO Berlin			**Tel.-Nr.: 030 – 902693304**
B – AB 3873	W0LFXB32S9M293166	B-S-2-313/ 15-00169	DQ914294
B – AD 1066	VF3XS9HUC64096819	B-S-1-210/ 19-00270	FE254309
B – AD 4656	KL1YF7559BK053450	B-S-1-228/ 11-00277	DW685851
B – BB 4717	WBAUY11040A759255	B-S-2-025/ 18-00639	XC397423
B – BU 3835	WDB1714451F221339	B-S-1-355/ 12-01077	VX137133
B – BV 2685	WVWZZZ1HZVP190586	B-S-1-026/ 18-00276	WP110648
B – C 8583	WDB1240421C021971	–	AW725990
B – CH 3120	WVWZZZ1KZAW051197	B-S-1-218/ 09-00005	DR816923
B – DJ 4840	VF31ACDYE51762341	B-S-1-104/ 14-00229	VX203647
B – DR 1933	WBAEF61090CC84247	B-S-1-299/ 11-00822	VG349346
B – DY 1422	WF0YXXTTGYDC44624	B-S-1-106/ 14-01057	WC699318
B – EH 969	1J4FYN9P0VP424786	B-S-1-145/ 18-00667	FA533354
B – EK 3441	WP1ZZZ92ZCLA34037	B-S-1-040/ 21-01107	FQ189752
B – EP 6286	W0L0SBF08W6004632	B-S-2-136/ 17-00442	UQ913378
B – EV 60	L6BSDNLLXDJ067419	B-S-1-183/ 16-00083	WP121450
B – FG 5332	WF0AXXGCDAYC48442	OHV-K-1-217/ 20-00085	WH796035
B – FW 5533	WAUZZZ8P57A101961	B-S-1-346/ 18-00776	WP068116
B – FW 9805	WDB9066351P114575	B-S-1-257/ 15-00634	WL365978
B – FX 4843	ZFA18800000506440	B-S-2-317/ 20-01173	FQ115957
B – HG 3463	WDB1680311J289200	B-S-1-343/ 20-00897	FQ181475
B – HM 3101	W0L0XCF0854296894	B-S-1-230/ 09-00989	VA079623
B – JJ 6488	W0LPE9EN4E2043243	B-S-2-131/ 17-00600	EH012895
B – KE 8711	JMZGY19F531124492	B-S-1-171/ 17-00941	WU737688
B – KK 9325	M522369	–	TG109625
B – KM 1783	188272	B-S-2-346/ 11-00177	VR817890
B – KS 845	WDB9066351P590704	B-S-1-167/ 20-00896	XC796625
B – KU 10	ZX600E020617	B-S-1-183/ 14-00970	WH827720
B – LJ 7484	KNEFE224265217223	B-S-2-084/ 19-00707	FE302504
B – LQ 2992	WVWZZZ1KZ9W513144	B-S-1-151/ 21-00302	WP052859
B – MA 3544	WVWZZZ1KZAW071324	B-S-2-223/ 09-00543	DR867309
B – MD 1804	YS3EF58C113012554	B-S-2-238/ 20-00554	WX014924
B – MH 1372	VF7JMNFUC97114487	B-S-2-239/ 19-00837	FE320460
B – MK 210	W0L0AHL3592089639	B-S-1-320/ 18-01368	DP921887
B – ML 1538	WSEB075B5AG861507	B-S-1-109/ 10-00953	DT574474
B – MU 4725	WDB12322012074539	B-S-2-301/ 16-00612	UW112367
B – MV 351	WVWZZZ1JZWW047980	B-S-2-278/ 15-00198	WP049941
B – NL 7270	VF1K48E0508852292	–	AR761721
B – OA 7413	VSSZZZ6HZYR017901	B-S-1-312/ 21-00635	FZ816996
B – PA 6013	VF1JP0V0532970708	B-S-2-088/ 21-01036	FE230234
B – PL 25	1HD4CEM181K145770	–	CH961720
B – PP 37	JS1A9112100108335	B-S-1-231/ 15-00529	WH869468
B – QF 1924	VF1CB0F0F20871758	B-S-2-263/ 21-00624	FZ804502
B – RG 5854	U5YPC81BDEL578023	B-S-2-035/ 15-00160	EJ924308
B – RJ 6954	UU1KSDAEH42197095	B-S-1-281/ 10-00639	DT865713
B – RM 408	SJNEAAK11U0471329	–	BJ011626
B – T 5160	WVWZZZ1JZXW699407	B-S-1-253/ 07-00361	UQ972442
B – UG 1923	VF1FDCNL526210423	B-S-2-223/ 21-00117	FZ763621
B – VE 1801	VF32CKFXF40883327	B-S-1-256/ 21-01131	FE266740
B – VH 2207	WDB1704351F069499	B-S-1-131/ 17-00525	WU734927
B – VJ 202	WVGZZZ1TZ4W057920	B-S-1-255/ 08-01061	UW088133
B – VQ 4971	W0L0SBF08Y6096086	B-S-1-147/ 20-00892	WV008152
B – WA 9342	WME4513801K287858	B-S-2-245/ 19-00343	EX229458
B – ZL 106	WBANJ51090B415043	B-S-2-189/ 21-00463	FQ194994
BAR – FR 757	TMBGC25J393138825	B-S-2-332/ 17-00638	VE023527
LDS – TN 777	VF1C066M121337137	B-S-1-301/ 19-01807	EZ943486
MZ – WP 2203	JF1SJDLY5JG356038	MZ-K-1-319/ 18-00053	EU375280
OHV – VD 873	WBAAT51000FT57387	OHV-K-1-085/ 21-00101	GB882807

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Kennzeichen	FIN	Nr. der Zula I	Nr. der Zula II
Fortsetzung LABO Berlin			
WST – BM 363	VSSZZZ6JZHR013361	BT-K-0-247/ 20-00143	FG637626
Stadt Baden-Baden			**Tel.-Nr.: 07221 – 931824**
BAD – CN 75	WF0SXXBDFSAS67537	BAD-S-0-149/ 17-00009	DU890188
BAD – GE 115	WF0JXXTTPJ8R19424	BAD-S-0-350/ 20-00080	DM386183
BAD – GE 68	WF0JXXTTPJ9U70968	BAD-S-0-332/ 20-00038	DR070471
BAD – P 195	VSSZZZKJZJR170941	BAD-S-0-194/ 18-00002	EY598884
LK Barnim			**Tel.-Nr.: 03334 – 2141407**
BAR – BR 602	WV1ZZZ70ZW019999	BAR-K-0-340/ 08-00022	UW158240
BAR – BT 393	W0L0HAF683G002316	BAR-K-0-023/ 14-00208	VB971153
BAR – BW 139	5332466	alte Papiere	TP919088
BAR – BW 89	WVWZZZ3CZEE534472	BAR-K-0-285/ 16-00277	WR749802
BAR – DA 3	ZD4MBA000VS101287	BAR-K-0-119/ 11-00068	VQ308872
BAR – FS 131	VF3WC8FSC9T021408	BAR-K-0-092/ 09-00099	DR212070
BAR – H 663	62LM00106326	alte Papiere	TJ335863
BAR – IM 813	WSEFR0500YG000054	BAR-K-0-185/ 17-00244	XA260604
BAR – KM 62	NC11A116572	alte Papiere	ZF000000
BAR – MJ 109	ZAR93200001262542	BAR-K-0-134/ 16-00075	WP162660
BAR – Y 739	WDB6023621P127565	alte Papiere	AK858572
BER – MM 112	WF0WXXGBBW4K14908	BAR-K-0-060/ 19-00131	WX351987
EW – NP 23	WVWZZZ1HZVW453437	BAR-K-0-246/ 13-00249	WE204828
LRA Biberach			**Tel.-Nr.: 07351 – 526070**
BC – BR 90	WBAPX51030C146524	BC-K-0-257/ 16-00045	WV435910
BC – CK 540	WB0AU1AAA00212682	BC-K-0-065/ 19-00027	EB271817
BC – CL 956	905703	BC-K-0-205/ 20-00042	WX438935
BC – DZ 485	WDB1680331J211738	BC-K-2-059/ 20-00038	FD926738
BC – ET 898	55009373	keine vorhanden	AW970427
BC – RT 34	LHJSNM7037B005067	BC-K-0-314/ 14-00106	WH489535
LK Börde/Wolmirstedt			**Tel.-Nr.: 03904 – 72403674**
WMS – G 623	M516980	AltePapiere	TJ516371
Burgenlandkreis			**Tel.-Nr.: 03443 – 372232**
L – UM 8129	WDB9016621R479703	L-K-0-343/ 19-00152	WQ182773
Stadt Braunschweig			**Tel.-Nr.: 0531 – 4707500**
BS – UA 43	WAUZZZ8EX4A283554	BS-S-0-243/ 21-00183	GG294949
LK Celle			**Tel.-Nr.: 05141 – 9161536**
CE – RM 51	VF32CHFZE40357340	CE-K-1-116/ 18-00070	WZ725147
LK Cloppenburg			**Tel.-Nr.: 04471 – 15113**
CLP – VK 952	WDD1690071J107472	CLP-K-1-131/ 21-00026	FZ432239

Kennzeichen	FIN	Nr. der Zula I	Nr. der Zula II
Zweckverband Zulassung für Stadt und Land Coburg			**Tel.-Nr.: 09561 – 5149505**
CO – II 202	VF1BB0F0F19386607	CO-A-0-041/ 20-00053	FP469094
CO – MO 278	WV2ZZZ70ZXH104399	CO-K-0-149/ 07-00029	UQ586847
LK Darmstadt-Dieburg/ Kreishaus Dieburg			**Tel.-Nr.: 06151 – 8812466**
DA – Y 7341	45M00712	–	ohne-ZF-
LK Darmstadt-Dieburg/ Stadt Pfungstadt			**Tel.-Nr.: 06157 – 9881212**
DA – WR 1911	W0LGT67F891000658	DA-K-0-138/ 17-00063	WA453362
Stadt Weiterstadt			**Tel.-Nr.: 06150 – 4002353**
DI – AF 2906	WAUZZZ8DZVA074312	DI-K-0-088/ 18-00043	XB600814
Stadt Dresden			**Tel.-Nr.: 0351 – 4888029**
DD – CC 2711	VF7JMHFXC97291120	DD-S-1-196/ 21-00076	GE344203
DD – DX 97	XLG0PXL30A0253900	–	BY903832
LK Diepholz			**Tel.-Nr.: 04242 – 9764431**
DH – CF 42	13986	–	TL096897
LRA Ebersberg			**Tel.-Nr.: 08092 – 823332**
EBE – AS 787	JDAM311S001003803	EBE-K-0-182/ 13-00047	WA672628
Stadt Erfurt			**Tel.-Nr.: 0361 – 6557620**
EF – SM 65	TMBNC26Y654237999	EF-S-0-065/ 20-00050	WE222248
EF – UR 89	WAUZZZ8P07A052958	EF-S-0-192/ 17-00099	XA276315
Erzgebirgskreis			**Tel.-Nr.: 03771 – 2775352**
–	7987708	–	–
ANA – FZ 600	XLER6X20005220018	ERZ-K-0-008/ 19-00026	WN355490
ERZ – FZ 600	W09AWZ2188AW35184	ERZ-K-0-008/ 19-00024	WN355489
Werra-Meißner-Kreis			**Tel.-Nr.: 05651 – 3023357**
WIZ – H 68	651543	–	1551344
Wetteraukreis Zulassungsstelle Friedberg			**Tel.-Nr.: 06031 – 832162**
FB – P 1072	WF0AXXGBBAVK22937	FB-K-0-108/ 20-00120	FL943431
FB – R 1126	ZY2EUCAAA21200503	FB-K-0-308/ 21-00270	GF234842
FB – TL 105	WVWZZZ3CZAE191167	FB-K-0-190/ 18-00174	FC705137
LK Fulda			**Tel.-Nr.: 0661 – 60061119**
FD – CJ 345	40197	–	–
LK Freudenstadt			**Tel.-Nr.: 07441 – 9201777**
FDS – GX 860	W0L000078T4373872	FDS-K-0-286/ 15-00013	WF933093
LRA Fürstenfeldbruck			**Tel.-Nr.: 08141 – 519799**
FFB – PR 900	WAUZZZ4L67D059432	FFB-K-A-277/ 21-00002	XB641708
Stadt Gera			**Tel.-Nr.: 0365 – 8382460**
G – AX 986	VFGM3900G00N00216	G-S-0-119/ 14-00078	WF529242

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Kennzeichen	FIN	Nr. der Zula I	Nr. der Zula II
G – CK 634	561467	G-S-0-123/ 07-00112	UR069311
G – CZ 976	226919	Fahrzeugschein	TG396234
G – EE 299	1144	Fahrzeugschein	TJ903892
G – HS 304	WAUZZZ4AZMN034672	G-S-0-171/ 14-00029	VF282378
LK Groß-Gerau			**Tel.-Nr.: 06152 – 98984252**
GG – NK 786	WVWZZZ1KZ8M347515	GG-K-1-035/ 21-00246	FQ224646
LK Göttingen			**Tel.-Nr.: 0551 – 5252211**
GÖ – ZR 907	WFA4402S001L01600	–	AH766651
LRA Günzburg			**Tel.-Nr.: 08221 – 95821**
GZ – DM 5	WAUZZZ8LZVA091897	GZ-K-1-269/ 19-00079	FL098834
GZ – QC 552	JMZGJ691651153325	GZ-K-2-199/ 17-00003	WX967481
Stadt Hannover			**Tel.-Nr.: 0511 – 16844915**
DN – QL 934	W0LGM8EY4B1174987	–	WX934730
H – IQ 876	WDB9066311S369032	–	WX293305
H – IZ 787	WV2ZZZ70Z2H102303	–	VH878206
H – JK 735	WDB2110611X105927	–	FA182700
H – JO 704	WAUZZZ4BZWN116515	–	XA105683
H – LI 313	WDD2122941B147168	–	FH589748
H – PC 173	VR7EFBHYBJJ815523	–	FF904362
H – QJ 119	TMBJY46Y533789363	–	GE312855
H – RK 499	WDD2211761A369526	–	FK272199
Region Hannover			**Tel.-Nr.: 0511 – 61622573**
H – N 7039	VF1C0680E22285071	H-K-I-217/ 19-00064	WD470667
LRA Rhein-Neckar-Kreis			**Tel.-Nr.: 06201 – 94836010**
HD – BS 782	WVWZZZ6KZWR515796	HD-K-1-031/ 20-00037	FK349575
HD – GD 484	WVWZZZ6NZ1D081015	HD-K-2-076/ 20-00025	FG875570
HD – MM 4334	WBAAP71040PP29131	HD-K-1-102/ 21-00051	FV440594
LRA Rhein-Neckar-Kreis			**Tel.-Nr.: 06222 – 30734303**
HD – OJ 643	WVWZZZ9NZ3D001677	HD-K-3-200/ 21-00073	GC105285
HD – OS 433	SJNEAAK11U3078343	HD-K-3-284/ 18-00129	FB245881
HD – RP 1980	W0L000058V2010307	HD-K-3-072/ 14-00068	WF739461
Kreis Dithmarschen			**Tel.-Nr.: 0481 – 971278**
HEI – FI 320	WDB2110221B180214	–	FC884959
Hochtaunuskreis			**Tel.-Nr.: 06172 – 9994311**
HG – MP 1800	ZLA84100000007206	HG-K-0-118/ 14-00164	WB223835
HG – MV 3010	VF1CM0J0H28751473	HG-K-0-147/ 21-00019	FD701550
Universitäts- und Hansestadt Greifswald			**Tel.-Nr.: 03834 – 85364121**
HGW – AA 161	WDB2030041A258162	HGW-S-0-318/ 17-00048	VR505329
HGW – AI 10	ZFA23000005291818	HGW-S-0-275/ 20-00010	FL102969
LBV Hamburg-Harburg			**Tel.-Nr.: 040 – 428583261**
HH – E 5507	SJNEBAK12U1167611	HH-S-0-069/ 20-00837	WL994791
HH – L 2738	WV1ZZZ70Z1H055078	HH-S-0-039/ 21-00743	GB44136
LBV Hamburg-Nord			**Tel.-Nr.: 040 – 428584041**
HH – II 265	WVWZZZ9NZ6D067650	HH-S-0-251/ 21-00480	GF184950
HH – J 2734	WVWZZZ3CZ9E563503	HH-S-0-340/ 21-01150	GB045456
HH – PE 2415	VF7ZAZA0030ZA9622	–	TC208725
HH – YS 605	ZFA22300005090586	HH-S-0-055/ 11-01624	VK671129
LBV Hamburg-West			**Tel.-Nr.: 040 – 428583605**
HH – D 5476	VF7RE9HZC76808935	HH-S-0-051/ 19-00761	DJ501152
HH – RZ 660	SR41B101281	HH-S-0-183/ 10-00192	VG473011
LBV Hamburg-Mitte			**Tel.-Nr.: 040 – 428583397**
HH – M 4421	WVWZZZ7MZ4V003270	242095358	FA211004
HH – SK 2971	VF1C066M122313089	HH-S-0-152/ 21-01709	GD835763
HL – PM 653	W0L0TGF4826069152	HH-S-0-228/ 21-01047	FS749257
KA – LZ 1003	WVWZZZ6NZXY337925	HH-S-0-331/ 20-00261	EX207174
PI – BK 283	WVGZZZCRZMD017688	PI-K-4-123/ 21-00018	GC168034
LK Hildesheim			**Tel.-Nr.: 05121 – 3097901**
HI – BB 2809	WBAAX31010PG25403	HI-K-4-079/ 19-00039	XB968939
HI – T 2629	JSAETA51C00102058	HI-K-3-276/ 20-00002	FY510490
Kreis Bergstraße			**Tel.-Nr.: 06252 – 155467**
HP – ED 260	CSM1T0035305	HP-K-1-261/ 20-00223	VH329178
HP – LL 40	WF0NXXWPDN2Y61930	HP-K-1-267/ 20-00053	FW227454
Hochsauerlandkreis			**Tel.-Nr.: 0291 – 941050**
HSK – AC 145	WME4503001J125946	HSK-K-B-095/ 11-00084	VH301225
HSK – BB 288	WAUZZZ8V0FA134752	HSK-K-A-007/ 16-00001	EK807082
HSK – BW 52	ZAPM0100000006800	HSK-K-M-362/ 21-00081	OHNE-ZF-
HSK – H 416	WVWZZZ1JZ3W138293	HSK-K-M-245/ 19-00006	FP372902
HSK – L 5565	LD5LY25CJFK000016	HSK-K-A-278/ 19-00007	OHNE-ZF-
Magistrat der Stadt Hanau			**Tel.-Nr.: 06181 – 2958135**
HU – U 1078	WV1ZZZ7HZ8H052316	HU-K-0-021/ 20-00266	WL662562
LK Harz			**Tel.-Nr.: 03941 – 59702706**
QLB – YC 76	WHE1225A3B1R23090	HZ-K-0-065/ 12-00143	VB047366
Mittelstadt St. Ingbert			**Tel.-Nr.: 06894 – 13160**
IGB – VX 17	JH2PD06A1TM005182	–	BJ538266
LRA Ilm-Kreis			**Tel.-Nr.: 03628 – 738810**
EF – LF 91	W0L0TGF35X2131244	IK-K-2-259/ 20-00100	EX388722

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Kennzeichen	FIN	Nr. der Zula I	Nr. der Zula II
Fortsetzung LRA Ilm-Kreis			
IK – N 367	0320178	Alte Papiere	ZF000000
KV Bad Kreuznach			**Tel.-Nr.: 0671 – 8031353**
KH – JY 411	W09K0310950A34058	KH-K-1-062/ 06-00058	UE990554
KV Kaiserslautern			**Tel.-Nr.: 0631 – 7105364**
KL – VG 982	WVWZZZ1KZ7W071790	KL-K-1-167/ 21-00013	WQ304865
LRA Konstanz			**Tel.-Nr.: 07531 – 8002730**
KN – G 2096	L6BSDPLF9DJ050987	KN-K-1-146/ 17-00132	WX398264
Stadt Koblenz			**Tel.-Nr.: 0261 – 1294423**
KO – RP 601	WDB6764081K256617	–	BK189323
LRA Kulmbach			**Tel.-Nr.: 09221 – 707373**
KU – CD 4	75132129	ohne	2778216
LRA Hohenlohekreis			**Tel.-Nr.: 07940 – 18500**
KÜN – AN 799	TSMMMA33S00296463	KÜN-K-0-079/ 17-00069	UH033813
KÜN – HF 714	RF3RA6283HT000294	KÜN-K-0-106/ 18-00039	WY999972
KÜN – LA 24	1C4RJFCM9EC403518	KÜN-K-0-128/ 19-00048	EG973370
Stadt Leipzig			**Tel.-Nr.: 0341 – 1238459**
L – DK 1700	SHHMA87300U134741	L-S-0-116/ 21-00038	WC161754
L – QB 4677	SB172ABN10E008575	L-S-0-335/ 17-00233	WZ329887
LRA Lichtenfels			**Tel.-Nr.: 09571 – 184413**
LIF – OW 77	WVWZZZ9NZ5Y111595	LIF-K-0-275/ 19-00045	FM195631
Kreis Lippe			**Tel.-Nr.: 05231 – 621811**
DT – R 986	931	–	31918634
DT – V 195	TP811703	–	6070423
DT – X 144	653628	–	20408471
DT – XD 83	22401710136	–	49517542
LIP – BW 686	001	–	OHNE-ZF-
LIP – BW 691	TP47267	–	OHNE-ZF-
LIP – BZ 168	480053	–	OHNE-ZF-
LIP – C 781	630192	–	OHNE-ZF-
LIP – C 883	TPN5000466	–	OHNE-ZF-
LIP – C 895	YA304701700200454	–	OHNE-ZF-
LIP – CJ 251	WMNB08107N2340021	–	OHNE-ZF-
LIP – CM 165	003	–	OHNE-ZF-
LIP – CN 589	WMNB07108P2240504	–	OHNE-ZF-
LIP – D 570	WMNB07108R2240545	–	OHNE-ZF-
LIP – DF 173	3777	–	OHNE-ZF-
LIP – DS 257	WMNB05106M2240536	–	OHNE-ZF-
LIP – DT 641	WMNC11110N2210882	–	OHNE-ZF-
LK Rostock/Bad Doberan			**Tel.-Nr.: 03843 – 75565254**
DBR – S 567	WBAUH31080E521638	LRO-K-0-278/ 21-00146	GG660445
GÜ – P 774	557	LKR-K-0-120/ 19-00308	ohne-ZF-

Kennzeichen	FIN	Nr. der Zula I	Nr. der Zula II
Stadt Ludwigshafen			**Tel.-Nr.: 0621 – 5042491**
DÜW – X 381	RFGUA18AX5E000393	LU-S-0-241/ 20-00061	FA198207
LU – S 5806	W0L0SDL0896087714	LU-S-0-288/ 21-00017	GG666741
LU – TA 228	WBAAL71040KE38771	LU-S-0-288/ 21-00026	GG666792
Stadt München			**Tel.-Nr.: 089 – 23336011**
M – RP 512	WBADM11080GP21942	M-S-0-336/ 20-00844	WH325159
LK Miesbach			**Tel.-Nr.: 08025 – 7043152**
–	264303	–	–
–	JT1V0LJ7009029652	–	–
–	690136	–	–
MB – C 700	1J8GLN8713W571950	–	CM520875
MB – CB 1998	VF32KNFUF42910564	–	GB416230
MB – J 688	D030350D004461	MB-K-0-038/ 07-00026	UP364451
MB – JH 2222	W0L0XCE7584482459	STA-K-0-087/ 13-00014	WA709765
MB – SL 33	283211055	MB-K-0-048/ 20-00059	FM555597
MB – VT 767	WVWZZZ1JZ2D014218	MB-K-0-011/ 21-00071	VZ815359
MB – XC 233	WAUZZZ8LZ1A096462	MB-K-0-234/ 07-00064	US956699
Stadt Magdeburg			**Tel.-Nr.: 0391 – 5404430**
MD – CM 829	N951011	alter Fahrzeugschein	TL841862
MD – E 911	VF3CUHMZ6GY041656	MD-S-0-119/ 16-00097	EP792157
MD – EN 2049	W0L6WZU1AH9615016	MD-S-0-159/ 17-00048	EU260102
NOM – AX 543	WVWZZZ3BZ2P065562	NOM-K-0-343/ 21-00120	GD781377
Märkischer Kreis/Iserlohn			**Tel.-Nr.: 02371 – 9668622**
MK – MD 3861	WVWZZZ1KZ9P40495	MK-K-2-091/ 21-00140	FQ180554
Märkischer Kreis/Lüdenscheid			**Tel.-Nr.: 02351 – 9666444**
MK – AK 2016	VF7AAKFVC94912823	MK-K-4-038/ 22-00404	XA574662
Main-Kinzig-Kreis			**Tel.-Nr.: 06181 – 29222660**
GN – G 1488	WDB2200751A181675	GN-K-0-204/ 20-00165	FP899354
HU – EK 577	WBADS11080GZ67847	HU-K-0-234/ 08-00052	UZ800436
HU – VR 438	76979	–	66353196
MKK – A 267	TPF0003705	MKK-K-0-187/ 17-00317	VF342345
MKK – TX 350	3320110	MKK-K-0-173/ 16-00244	WD654301
MKK – XX 35	WBAGD41090DD58375	MKK-K-2-095/ 07-00108	UQ650623
LK Märkisch-Oderland			**Tel.-Nr.: 03346 – 8507161**
B – WD 994	VF1C0600532036806	B-S-2-064/ 20-00740	FE253065
MOL – AC 946	W0L0AHL3562118955	MOL-K-1-176/ 18-00006	EX382828
MOL – C 852	VF7CH6FZB38849605	MOL-K-2-111/ 11-00076	VQ621680
MOL – HB 880	VF1BZ0H0541024338	MOL-K4-082/ 09-0001	DQ178080

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Kennzeichen	FIN	Nr. der Zula I	Nr. der Zula II
MOL – KP 11	WMU2X56E5AWL00306	MOL-K-1-330/19-00020	ZF000000
MOL – KR 700	WV2ZZZ7HZCH100357	MOL-K-5-121/12-00011	EA919258
SRB – R 774	253801	MOL-K-2-037/09-00032	VD643493
Main-Taunus-Kreis			**Tel.-Nr.: 06192 – 2051952**
MTK – PA 124	WAUZZZ8K99A149549	MTK-K-0-128/13-00231	DO487634
LK Merzig-Wadern			**Tel.-Nr.: 06861 – 80304**
MZG – AP 41	WAUZZZ8TXFA021227	MZG-K-2-081/18-00014	EJ642171
MZG – DR 95	VF31CHFXF52556194	MZG-K-1-038/19-00065	FC574335
MZG – DY 777	VF3CC5FS0CW090348	MZG-K-1-355/12-00006	EC883488
MZG – WP 10	WF0TXXERPTAU93723	MZG-K-0-239/15-00009	DV841572
LK Nienburg			**Tel.-Nr.: 05021 – 967735**
NI – DN 1990	WBACG11040KD87895	NI-K-3-338/15-00017	WC111652
LRA Neumarkt i.d.OPf.			**Tel.-Nr.: 09181 – 470341**
N – DA 1802	WVWZZZ3CZFE434318	NM-K-A-062/20-00123	FP976552
NM – AV 221	WDC2049041G395445	NM-K-1-087/18-00037	XD091304
NM – JL 2016	WDB9061351N659343	NM-K-A-046/16-00056	WS373187
NM – KE 7000	SJNFFAP12U0206352	NM-K-A-363/20-00044	FY908496
NM – VK 67	1019811	NM-K-0-028/11-00065	VN626665
LRA Oberallgäu			**Tel.-Nr.: 08321 – 612900**
OA – D 2683	002	–	TT517650
OA – WL 23	2278258	OA-K-0-0056/14-00004	WF686923
LRA Ostallgäu			**Tel.-Nr.: 08342 – 911444**
OAL – CM 322	WDF63970513874990	OAL-K-0-345/20-00058	FT565205
OAL – QN 237	WVWZZZ6NZYY625075	OAL-K-0-013/20-00062	WS325046
OAL – ZW 7	1619229	OAL-K-0-162/19-00065	FL989983
Kreis Olpe			**Tel.-Nr.: 02761 – 81485**
OE – KA 700	WMWLV310202M81367	OE-K-1:-343/20-00119	FQ735643
Kreis Offenbach			**Tel.-Nr.: 06074 – 81801108**
OF – AP 1404	W0L000034L2558456	–	AD604069
OF – HO 20	W0L0TGF48X6081465	OF-K-0-327/18-00223	FA250622
LK Oberhavel			**Tel.-Nr.: 03301 – 6015948**
B – FP 7514	JMZGW19P201200066	B-S-2-259/14-00686	WH767520
KN – GF 58	6323178	OHV-K-1-029/18-00123	UC730101
OHV – CG 557	WTR228700VT000007	alte Papiere	BG909846
OHV – F 2818	WV2ZZZ7HZ9H018219	OHV-K-1-132/15-00168	WN146032
OHV – HB 180	VAPB0000000155259	alte Papiere	TX947201
OHV – IB 806	JHMGD57306S203613	OHV-K-1-069/09-00147	UU990415
OHV – LA 77	WVWPK73C87E102067	OHV-K-1-275/18-00146	XB542548
OHV – LC 605	ZY2TBHAAAA0000688	OHV-K-1-075/17-00057	WS398624
OHV – MP 99	WF0MXXGCDM5K62532	OHV-K-1-219/18-00037	VS381562
OHV – MY 740	WVWZZZ9NZ3Y217162	OHV-K-1-033/16-00198	VV788510
OHV – NJ 69	VF77J9HP8EJ619843	OHV-K-1-191/20-00110	EH123909
OHV – OI 795	W0L0XCF0623025160	OHV-K-1-167/15-00208	WP932051
OHV – QD 720	WDB9066351S137641	OHV-K-1-305/17-00055	XB542625
OHV – RF 141	WHB12F0350FL15012	OHV-K-1-257/17-00132	ZF000000
OHV – SL 471	XLG00PK30A0524765	OHV-K-1-024/12-00074	DZ368978
OHV – UA 778	UU1BSDA1P47615588	OHV-K-1-028/20-00133	EB755490
OHV – UU 539	TMBGP21U932687530	OHV-K-1-193/18-00076	UP012932
OHV – VA 241	WF0AXXGAJAWY13008	OHV-K-1-059/19-00135	FG555531
OHV – VC 725	W0L000073V4386634	OHV-K-1-155/19-00190	FL018485
OHV – VE 507	WVWZZZ3BZ2E152077	OHV-K-1-324/19-00083	FP528766
OHV – VH 257	WBAKV210800V39791	OHV-K-1-351/20-00143	FQ162274
OHV – VH 647	VF1BA0L0514795475	OHV-K-1-071/21-00121	GB8823424
OHV – ZH 531	KTA0270388	OHV-K-1-034/12-00077	VU636761
OR – KH 29	10D15576	alte Papiere	TH048084
Landeshauptstadt Potsdam			**Tel.-Nr.: 0331 – 2893229**
P – HH 25	VF36ERHRH21682667	PM-K-1-138/18-00029	EZ880973
LRA Passau			**Tel.-Nr.: 0851 – 397703**
PA – IB 609	ZCFC4980002992906	PA-K-B-234/20-00042	FW129045
PA – VD 19	WBAKS610800N57188	PA-K-0-026/22-00178	GL141310
Stadt Pforzheim			**Tel.-Nr.: 07231 – 393100**
PF – BS 177	VF3MJEHZRLS064320	PF-S-0-132/21-00078	FR220872
Kreis Pinneberg			**Tel.-Nr.: 04121 – 45022403**
PI – BI 413	WV2ZZZ70ZSH055447	PI-K-1-168/20-00058	FU993479
PIR – X 37	WBABV510X0JU47352	–	XA233075
Kreis Plön			**Tel.-Nr.: 04522 – 743415**
PLÖ – CM 64	74794933	–	26623379
PLÖ – CZ 43	SNMY602121	–	37713589
PLÖ – E 190 H	WDB2010241F342118	PLÖ-K-0-230/17-00094	XA569359
PLÖ – E 964	2252963	–	25903024
PLÖ – FT 261	WDB2010181F847269	PLÖ-K-0-028/14-00026	VW832576
PLÖ – HJ 73	5541892	ALTE PAPIERE	ZF541892
LK Rotenburg (Wümme)			**Tel.-Nr.: 04281 – 9836133**
BRV – A 168	WVWZZZ6NZYY533857	ROW-K-2-319/16-00044	WV066719

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Kennzeichen	FIN	Nr. der Zula I	Nr. der Zula II
LRA Ravensburg			**Tel.-Nr.: 0751 – 851414**
RV – TD 2201	1D8GTC89X7W705990	RV-K-3-158/ 21-00065	GB261733
Altmarkkreis Salzwedel			**Tel.-Nr.: 03901 – 840603**
SAW – LK 944	M51886	alte Papiere	TT227784
LK Stendal			**Tel.-Nr.: 03931 – 607813**
BK – AA 775	VF1KG0M0527665677	SDL-K-A-147/ 21-00022	GD290310
SDL – L 682	104405	SDL-K-A-327/ 16-00041	WK572526
SDL – NL 711	W0L0SBF08W6156104	SDL-K-A-061/ 21-00113	FZ516782
SDL – S 1989	WVWZZZ6RZHY096465	SDL-K-A-231/ 19-00056	FM513784
SDL – SP 364	353	SDL-K-A-052/ 17-00060	WY555739
SDL – XL 2	KTA07098186	–	OHNE-ZF-
Kreis Segeberg			**Tel.-Nr.: 04551 – 9519420**
NF – PW 674	WVWZZZ3BZXE375329	SE-K-1-048/ 20-00084	WZ840831
LRA Saale-Holzland-Kreis			**Tel.-Nr.: 036691 – 70513**
SHK – A 451	WF0NXXWPDN3K81045	SHK-K-0-330/ 20-00011	FU972031
Salzlandkreis			**Tel.-Nr.: 03417 – 6842001**
SLK – DS 61	WF0HXXGAJH4G106635	SLK-K-1-282/ 09-00036	VG742680
LK Saarlouis			**Tel.-Nr.: 06831 – 444119**
SLS – O 620	WVWZZZ3BZYE121772	SLS-K-0-071/ 19-00014	VE965601
Kreis Steinfurt			**Tel.-Nr.: 02551 – 693754**
BF – TG 98	RFWAR85C0BT003172	ST-K-0-048/ 22-00231	GE050860
LRA Main-Tauber-Kreis			**Tel.-Nr.: 09341 – 825878**
TBB – GU 51	WVGZZZ7LZ7D014545	TBB-K-0-147/ 19-00038	FK743376
LK Teltow-Fläming			**Tel.-Nr.: 03377 – 305830**
TF – JK 555	WBAAY71020FZ56661	TF-K-1-336/ 20-00051	FQ089982
TF – KB 307	WVWZZZ6XZXW074496	TF-K-1-191/ 19-00028	FK898560
TF – WH 880	WDD2383481F110247	TF-K-1-112/ 20-00038	FJ605414
Stadt Trier			**Tel.-Nr.: 0651 – 7184381**
TR – H 1381	WBAAM11030JM84508	TR-S-0-277/ 18-00133	FE570180
TR – MJ 885	WAUZZZ4F0BN078698	TR-S-0-336/ 21-00241	GJ999252
LK Uckermark			**Tel.-Nr.: 03984 – 703936**
ANG – R 597	4424	UM-K-1-169/ 13-00135	WB737341
UM – SC 900	W0L0TGF073B0019132	UM-K-1-008/ 13-00106	VZ442113
LK Vorpommern-Greifswald			**Tel.-Nr.: 03834 – 87603646**
ANK – AF 101	WDB2201761A346269	VG-K-2-183/ 15-00017	WN568158
OVP – XN 71	W0901220SCXR32115	alte Papiere	TS894120
GW – Y 483	WV1ZZZ9KZ1R510948	VG-K-1-008/ 15-00053	VZ518505
VG – D 589	W09VK370EN6E38007	VG-K-1-216/ 17-00050	WZ082823
VG – H 950	WV1ZZZ7HZDX006768	VG-K-1-239/ 16-00079	WA683751
VG – K 179	WVGZZZ7LZ5D044094	VG-K-1-056/ 22-00026	GH192326
LK Vorpommern-Rügen			**Tel.-Nr.: 03831 – 3572595**
RÜG – AS 404	1C4RJFJM5FC1269194	VR-K-3-106/ 19-00006	-
Stadt Wilhelmshaven			**Tel.-Nr.: 04421 – 163210**
WHV – AD 133	WF0BXXWPRBWM64160	WHV-S-0-109/ 18-00060	UC356329
WHV – GM 71	ZDK0000E300015107	alte Papiere	TN415485
Landeshauptstadt Wiesbaden			**Tel.-Nr.: 0611 – 318346**
WI – TS 17	G55566	WI-S-1-314/ 14-00044	WK783737

Wer die genannten Fahrzeugpapiere auffindet oder in Verwahrung hat, wird aufgefordert, diese Dokumente innerhalb von 4 Wochen bei der zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen. Mit erfolglosem Ablauf der Frist endet die Zulassung des Fahrzeugs / der Fahrzeuge. Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: 17.05.2022

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil sind keine amtlichen Verlautbarungen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Verkehrsplanung

Sicherheit und Komfort in der Fahrradmobilität

Verkehrsblatt 10-2022

Das Fahrrad spielt in der Verkehrsplanung eine immer wichtigere Rolle. Viele Kommunen entwickeln Konzepte, um ihre Fahrradfreundlichkeit zu erhöhen. Dazu gehören Routen, auf denen sich Fahrradfahrende sicher fühlen. Forschende des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) analysieren, wann und wo Radfahrende im Stadtverkehr Stress empfinden. Ihre Erkenntnisse fließen in das Verbundprojekt ESSEM ein mit dem Ziel, die Fortbewegung für Radlerinnen und Radler in der Stadt angenehmer und sicherer zu machen.

80 Prozent der Deutschen nutzen laut Bundesverkehrsministerium das Fahrrad in Alltag und Freizeit, 55 Prozent halten es für ein unverzichtbares Verkehrsmittel. Die Fachleute aus Stadtplanung, Architektur und Soziologie von Urban Emotions sind Teil des Forschungskonsortiums ESSEM – Emotion Sensing für (E-)Fahrradsicherheit und Mobilitätskomfort, das Faktoren und Einflüsse (z.B. Straßenbelag, die Nähe vorbeifahrender Autos, die Übersichtlichkeit von Kreuzungen, die Wartezeit an Ampeln) durch die Zusammenschau von Umfeld- und Personendaten untersucht, um vorhandene Fahrradinfrastrukturen zu bewerten. Ein Ziel des im Januar 2022 gestarteten, drei Jahre laufenden Verbundprojekts mit Partnern aus Wissenschaft, Industrie und Städten ist es, Methoden- und Handlungsempfehlungen für die datengestützte Radverkehrsplanung zu entwickeln. Unter anderem soll ein praxistaugliches, einfach handhabbares Instrument zum Bewerten von Fahrradinfrastrukturen mit Unterstützung von Emotion-Sensing-Daten entstehen. Dabei werden technische Sensoren genutzt, um die Emotionswahrnehmung zu messen.

Die Forschenden des KIT untersuchen im Zuge von ESSEM, wo die Hauptverkehrsströme des Fahrradverkehrs in den teilnehmenden Städten Osnabrück und Ludwigsburg entlangführen. Darüber hinaus erheben sie 350 Datensätze von Probandinnen und Probanden, deren Hautleitfähigkeit und Körpertemperatur – als Stressindikatoren – während ihrer Fahrradfahrten durch die beiden Modellstädte mit körpernahen Sensoren gemessen werden. In Kombination mit Geodaten und Bildern aus Action-Kameras lassen sich aus den Emotionsmessungen stressauslösende Straßen- und Verkehrssituationen erkennen, z.B. ob sich Orte identifizieren lassen, die bislang statistisch nicht als unfallträchtig bekannt sind, aber als bedrohlich wahrgenommen werden. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Urban Emotions wollen in ESSEM die bereits in mehreren internationalen Messkampagnen eingesetzte grundlegende Mess-Algorithmik weiter verfeinern.

Quelle: www.kit.edu ■

Die aktuelle Entscheidung

Kind darf dem Vater bei einer Radtour nicht auf dem Radstreifen folgen

Verkehrsblatt 10-2022

(kb) Ein Vater unternahm mit seinen drei Kindern eine Fahrradtour. Irgendwann ging ihr Fahrradweg in einen Fahrradstreifen auf einer Fahrbahn über, der nur durch Bodenmarkierung vom Autoverkehr abgetrennt war. Sie führten ihre Fahrt auf dem Fahrradstreifen fort, bis sie auf ein parkendes Auto stießen, das ihnen den Weg versperrte. Der Vater schwenkte nach links auf die Fahrbahn, um den Wagen zu überholen, und die Kinder folgten ihm. Dabei verlor die sechs Jahre alte Tochter leicht die Kontrolle und streifte mit dem Lenker ein vorbeifahrendes Fahrzeug. Der Wagen musste für 790,00 Euro repariert werden. Die Autobesitzerin verklagte den Vater auf Schadenersatz.

Das Amtsgericht Düsseldorf gab ihr recht. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, dass der Vater seine Aufsichtspflicht verletzt habe. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sehe vor, dass Kinder unter acht Jahren auf dem Gehweg fahren müssen. Einen Radstreifen dürfen sie nur dann benutzen, wenn er baulich von der Fahrbahn getrennt ist. Markierungen reichen nicht aus. Das dient dem Schutz der unerfahrenen und unsicher fahrenden Kinder und soll Unfällen vorbeugen.

Der Vater hätte mit seinem Fahrrad sogar selbst den Gehweg benutzen dürfen, um seine Tochter zu beaufsichtigen, hebt das Gericht mit Verweis auf eine Bestimmung in der StVO hervor. Die beiden Söhne, elf und 15 Jahre alt, hätten auf dem Radweg auch ohne die väterliche Aufsicht fahren dürfen. Im Ergebnis muss die Haftpflichtversicherung des Vaters für den Schaden an dem Auto aufkommen. (AG Düsseldorf, Az.: 37 C 557/20).

Quelle: Kristian Glaser (www.kraftfahrt-berichter.de) ■

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Neue Mobilitätsplattform

Flexibler On-Demand-Verkehr statt fester Fahrpläne

Verkehrsblatt 10-2022

(wordfinder) Mit dem Fahrrad zum Busbahnhof, dann mit dem Bus zum nächsten Ort und anschließend mit dem On-Demand-Shuttle ans Ziel. Diese Kombination aus verschiedenen Verkehrsmitteln, die über die gleiche Mobilitätsplattform gebucht und bezahlt werden können, ist besonders userfreundlich und bedarfsgerecht. Auf diese Weise können leere öffentliche Verkehrsmittel zu Randzeiten oder am Wochenende vermieden werden. Das so geminderte Verkehrsaufkommen schont die Umwelt und macht Verkehrsbetriebe wirtschaftlicher.

Diese Aspekte waren es auch, die die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH (VHH) dazu bewogen haben, eine digitale Plattform aufbauen zu lassen, um die Mobilitätsangebote in der Metropolregion Hamburg für den Nutzer zu bündeln. Die VHH wurde 1905 gegründet und gehört heute mit über 2.100 Mitarbeitern zu den großen norddeutschen Nahverkehrsunternehmen mit Sitz in Hamburg. Über 670 Omnibusse stehen für die Beförderung von Fahrgästen in der Metropolregion Hamburg zur Verfügung.

Mobilitätsplattform bOOD regelt Angebot und Nachfrage

Unter dem Motto „Wohin du möchtest!“ wurde gemeinsam mit dem Generalunternehmer highQ und dessen Partner PRISMA solutions die „bOOD-Mobility-Plattform“ entwickelt. Die „**B**etriebliche **O**rganisationsplattform für **O**n-**D**emand” verknüpft innovativ den klassischen ÖPV mit bestehenden Arten des Bedarfsverkehrs (wie Anrufsammeltaxis) und neuartigen Ridesharing-Konzepten. Das Angebot soll die Mobilität im ländlichen Raum erhöhen, um Nutzern so ein bedarfsorientiertes Reiseerlebnis zu ermöglichen.

Als highQ die Ausschreibung der Verkehrsbetriebe im Frühjahr 2020 gewann, begann eine gemeinsame Zusammenarbeit, deren Ziel es war, die Mobilitätsplattform und eine dazugehörige App zu entwickeln und erfolgreich zu implementieren. highQ stellte dafür seine bewährte Mobilitätsplattform bereit, die mit kundenindividuellen Bestandteilen ergänzt wurde, und übernahm die Umsetzung des zentralen Hintergrundsystems mit Buchung, Ticketing und Kundenabrechnung. PRISMA solutions garantiert bestmögliche Routen durch Lösungen für das intermodale Routing und Metarouting für das kartografische Informationsmanagement.

Verkehrsaufkommen durch innovative Zusatzangebote vermindern

Mobilitätsplattformen sind eine große Chance für die Umwelt, weil das Verkehrsaufkommen durch innovative Zusatzangebote ideal gesteuert und damit vermindert wird und es zugleich weniger Schadstoffemissionen durch Reduzierung des Individualverkehrs gibt. Damit Mobilitätsplattformen von den Nutzern angenommen werden, sollte auf eine gute und intuitive Bedienoberfläche sowie die Funktion Single Sign-on gesetzt werden. Reiseauskunft und -buchung sollen zudem auf der gleichen Plattform möglich sein, um cash-Handling für alle Beteiligten zu vermeiden. Die Intermodalität der digitalen Lösung stellt außerdem sicher, dass eine Reisekette mit verschiedenen Verkehrsmitteln erstellt werden kann, die genau zu den Anforderungen der User passt.

Für Verkehrsbetriebe bieten Mobilitätsplattformen vielerlei Vorteile. Sie können nicht nur ihr Portfolio durch

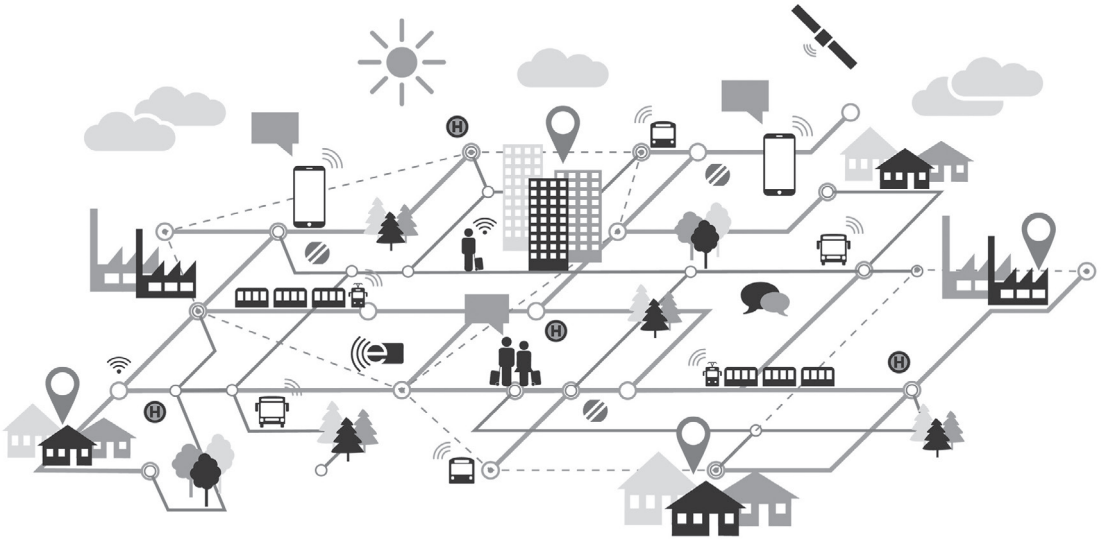

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Abbildungen: © highQ Computerlösungen

eine flexible Bedienform erweitern, sondern Zugangsbarrieren zum ÖPV abbauen und neue Zielgruppen ansprechen. Die Ergänzung fester Fahrpläne um das Angebot des bedarfsorientierten Personentransports erhöht nicht nur die Wirtschaftlichkeit deutlich, ganz besonders im ländlichen Raum, sondern erlaubt die Optimierung sämtlicher Prozesse rund um das Thema öffentliche Personenverkehre.

In Plattformen Angebote der Anbieter bündeln
Ein wichtiger Aspekt bei Mobilitätsplattformen sind Allianzen zwischen den beteiligten Dienstleistern. So gehörte das Erstellen der Schnittstellen zu den einzelnen Anbietern, zum Beispiel zu Sammeltaxis oder Fahrradverleih auch bei dem Projekt mit VHH zu den

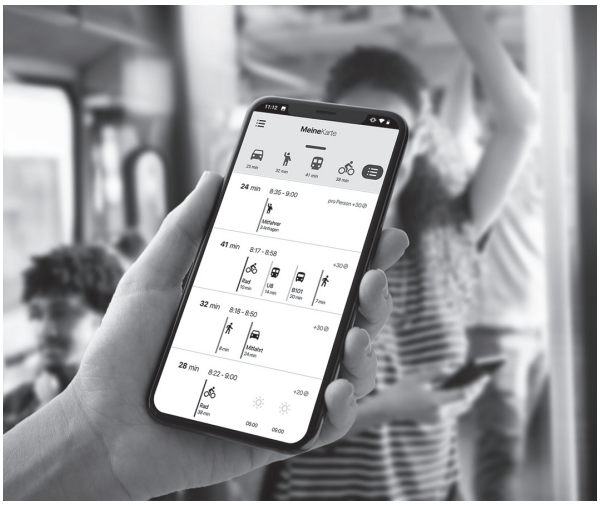

Abbildung: © highQ Computerlösungen

Herausforderungen, weil es noch keine Standardisierung gibt. In der jetzigen Proof-of-Concept-Phase agiert die Plattform mit einer reduzierten Anzahl an Partnern. Funktioniert alles weiterhin reibungslos, können weitere Anbieter das Angebot ideal ergänzen, um so ein vollumfängliches und auf individuelle Bedürfnisse ausgerichtetes Mobilitätsangebot zu schaffen.

Richtig umgesetzt können die Plattformen dazu beitragen, dass Nutzer ihr Mobilitätsverhalten ändern, weil die vorgeschlagenen Verbindungen durch einen intelligenten Routingalgorithmus günstiger oder schneller sein können als das eigene Auto. Verkehrsbetriebe, die eine Mobilitätsplattform umsetzen möchten, sollten darauf achten, dass genug personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, die die Anwendung testen und zeitnah kompetente Entscheidungen treffen können.

Fazit
Zuverlässige und transparente Mobilitätsplattformen sind ein wichtiger Service für Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel. Die VHH verknüpft mit der „bOOD-Mobility-Plattform" auf innovative Art und Weise den klassischen ÖPV mit herkömmlichen Arten des Bedarfsverkehrs und neuartigen Ridesharing-Konzepten. So erhöht sich nicht nur die Mobilität im ländlichen Raum, sondern die Umwelt wird geschont und die Wirtschaftlichkeit des Betriebes durch bedarfsorientierte Angebote verbessert. Weitere Informationen finden Interessierte unter https://www.highq.de.

Quelle: Claudia Ballhause, IT-Journalistin (www.wordfinderpr.com) ■

Europäische Zertifizierung

Kooperation für nachhaltige Unternehmensmobilität gestartet

Verkehrsbklatt 10-2022
(fuhrparkverband) Der europäische Mobilitätsdienstleister DKV Mobility erweitert sein Portfolio im Bereich nachhaltiger Mobilität. In Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Fuhrparkmanagement e.V. (BVF) bietet das Unternehmen ab sofort Unterstützung bei der Europäischen Zertifizierung für nachhaltige Unternehmensmobilität (ECSM-Zertifizierung) der Fleet and Mobility Management Federation Europe (FMFE). Hierfür

wird das Engagement von Unternehmen in der Entwicklung einer nachhaltigen betrieblichen Mobilität über einen Zeitraum von fünf Jahren einmal jährlich untersucht, analysiert und bewertet. DKV Mobility Kunden erhalten dadurch Transparenz über die Nachhaltigkeit der Mobilität in ihrem Unternehmen und professionelle Unterstützung bei der Verbesserung ihrer Performance anhand eines europaweit einheitlichen Standards zur Zertifizierung von Nachhaltigkeit. Weitere Informationen sind abrufbar unter www.dkv-mobility.com.

Quelle: www.fuhrparkverband.de ■

In eigener Sache:
Möchten Sie auch außerhalb des Verkehrsblattes über Neuigkeiten aus unserem Verlag informiert werden? Dann melden Sie sich zu unserem kostenlosen Newsletter an:

info@verkehrsblatt.de

Ihr Einverständnis können Sie jederzeit widerrufen, z. B. per E-Mail an dieselbe Adresse.

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Elektromobilität

Batteriediagnose für Elektro-Autos in Deutschland gestartet

Verkehrsblatt 10-2022
Immer mehr Kunden entscheiden sich für Elektro- und Hybridfahrzeuge. Wenn diese nach und nach auf den Gebrauchtmarkt kommen, ist ihr Restwert speziell von einem wichtigen Faktor beeinflusst: Die Traktionsbatterie kann bis zu 50 Prozent des Fahrzeugwerts ausmachen, daher ist ihr Zustand für die Ermittlung eines marktgerechten Restwerts entscheidend. Ein vom österreichischen Unternehmen AVILOO entwickelter zertifizierter Batterietest für Elektroautos bestimmt detailliert, objektiv und herstellerunabhängig den Batteriezustand. Die GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH bietet den AVILOO Batterietest seit Mitte Februar 2022 in Deutschland an und schließt damit eine wichtige Marktlücke für den Fahrzeughandel sowie die Endverbraucher. Das Batteriezertifikat und alles, was zur Durchführung des Tests notwendig ist, kann zur Selbstdurchführung online unter dem Link www.gtue.de/de/privatkunden/schaden-und-bewertung/batterietest bestellt werden.

Die AVILOO Batterieprüfung erfolgt rein datenbasiert und ohne Ausbau der Batterie. Online bestellt oder an ausgewählten GTÜ-Prüfstellen abgeholt, kann die

Selbstdiagnose schnell von jedem durchgeführt werden – natürlich auch von Endverbrauchern. Der Batterie-Tester, ein hochmodernes IoT-Device („Internet of Things“), wird dazu einfach an die OBD-Schnittstelle im Fahrzeug gesteckt. Anschließend analysiert das Gerät die Batteriedaten während Alltagsfahrten, bei denen die Batterie bis auf 10 Prozent der Kapazität entladen wird, und sendet diese zur Auswertung an die AVILOO Battery Cloud. Das anschließend erstellte Batteriezertifikat basiert auf der Analyse von Millionen Datenpunkten. Es beschreibt mit einer Prozentangabe präzise, wie weit die Antriebsbatterie bereits gealtert ist. Die Durchführung ist insgesamt sehr einfach: Der angemeldete User erhält einen Link auf das Mobiltelefon und wird Schritt für Schritt sicher und komfortabel durch den Test geleitet.

Quelle: www.gtue.de ■

Medien

Wertschöpfung in globalen Lieferketten

Verkehrsblatt 10-2022
(springer) Globalisierung, Digitalisierung, weltweite Lieferketten und die Corona-Pandemie haben in Unternehmen zu einer stärkeren Betrachtung von Wertschöpfungsketten geführt.
Durch Leistungsverlagerungen auf teilweise konkurrierende Lieferantennetzwerke entstehen neue Leitbilder, Strategien und Abläufe. Der Fokus in der Zukunft liegt somit schon lange nicht mehr nur auf der Hebung unternehmensinterner Kostenvorteile, sondern viel mehr im Informationsaustausch, in stabilen Lieferketten und der Ausschöpfung globaler unternehmensübergreifender Potenziale.
Dieses Buch zeigt anhand innovativer, digitaler und strategischer Beispiele, wie ein erfolgreiches Lieferantenmanagement funktionieren und agieren muss.

Quelle: www.springer.com ■

Innovatives Lieferantenmanagement
Wertschöpfung in globalen Lieferketten

Marc Helmold

2021, 253 Seiten, 116 Abb., ISBN 978-3-658-33059-0, Euro 44,99, Springer, Heidelberg

Impressum: Herausgegeben vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr — Schriftleitung **Amtlicher Teil**: Bundesministerium für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland, Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn.— **Nichtamtlicher Teil**: redaktionelle Bearbeitung: Kerstin Weingarten (verantw.) – Verlag: Verkehrsblatt-Verlag, Borgmann GmbH & Co. KG, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund, Tel.: (02 31) 12 80 47, FAX: (02 31) 12 56 40, Internet: http://www.verkehrsblatt.de • E-Mail: info@verkehrsblatt.de – **Der Inhalt des amtlichen Teils unterliegt keiner urheberrechtlichen Beschränkung. Fotokopien und Vervielfältigungen jeder Art nicht gestattet! Eine Haftung, die über den Ersatz fehlerhafter Druckstücke hinausgeht, ist ausgeschlossen.** – Das Verkehrsblatt ist nur im Direktbezug erhältlich. Laufender Bezug nur durch den Verlag über Postzeitungsvertrieb (Printausgabe) möglich. Lieferung erfolgt nur an Hausanschrift (nicht an ein Postfach). Jahresbezugspreis einschließlich 7% Mehrwertsteuer und Versandkosten: € 82,50; Jahresbezugspreis innerhalb Europas € 93,20, außerhalb Europas € 99,00, zuzüglich Luftpostzuschlag. Bezug als automatischer E-Mail-Versand (PDF-Dokumente) jeweils am Erscheinungstag. Jahresbezugspreis € 71,00 einschließlich 7% Mehrwertsteuer. Die Bezugszeit beträgt ein Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Kündigung nicht 6 Wochen vor Jahresschluss (spätestens bis zum 15.11.) dem Verlag vorliegt. Die Abonnementgebühren werden bei Beginn der Bezugszeit fällig. Preis dieser Ausgabe € 11,60. Einzelhefte können auch als PDF-Dokumente über E-Mail-Versand zum gleichen Preis bezogen werden. Bitte nicht vorauszahlen, da Lieferungsmöglichkeiten von Einzelheften vorbehalten. Abonnementbestellungen nur direkt beim Verlag. Bezieher werden gebeten, sich wegen des Ausbleibens des „Verkehrsblattes“, der Abonnementserweiterung oder der Abbestellung eines Abonnements nur an den Verlag zu wenden. **Wichtig:** Bei Umzug möglichst vorher die Adresse mit **neuer** und **alter** Adresse an den Verlag mitteilen. Der Bezieher erklärt sich damit einverstanden, dass bei Adressenänderungen die Deutsche Post AG die ihr vorliegende Nachsendungsadresse dem Verlag unaufgefordert mitteilt, damit eine ordnungsgemäße Auslieferung gewährleistet ist. Erscheinungsweise: Zweimal monatlich. Anzeigen: Anzeigenpreisliste Nr. 28 vom 01.01.2022. Gesamtherstellung: Löer Druck GmbH, Dortmund. – ISSN 0042-4013. **Diese Zeitschrift wurde auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.**
Der **Verkehrsblatt-Verlag** veröffentlicht im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr amtliche Bekanntmachungen für das gesamte Verkehrswesen einschließlich der Gesetze und Verordnungen sowie durch Erlass für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland eingeführte Richtlinien, Technische Bestimmungen, Vorschriften im Verkehrsblatt oder als Sonderdrucke (Dokumente, Sammlungen, Formulare) zum Verkehrsblatt (Amtsblatt).

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen. . .

Als Arbeitsstellen an Straßen werden solche Stellen bezeichnet, bei denen öffentliche oder tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen vorübergehend für Arbeiten abgesperrt werden und solche Stellen, die außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums liegen, von denen aber Auswirkungen auf den Verkehr ausgehen. Anlass hierfür können Arbeiten an der Straße selbst, Arbeiten neben oder über der Straße, Arbeiten an Leitungen in oder über der Straße sowie Vermessungsarbeiten sein (Rn. 2 VwV-StVO zu § 1).

Die verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen an Arbeitsstellen dienen der sicheren Führung des Verkehrs im Bereich von Arbeitsstellen.

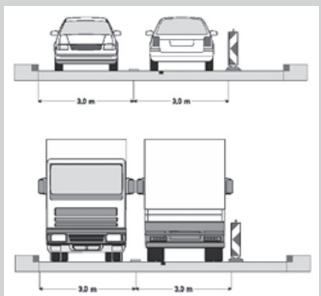

Beispiel eines Querschnittes für Fahrbahnbreite 6,00 m

Quelle: RSA 21

RSA 21

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

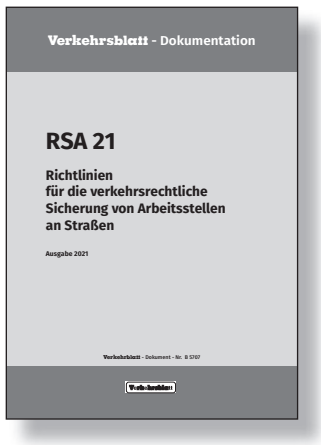

Die RSA gelten für die verkehrsrechtliche Sicherung von allen Arbeitsstellen an und auf Straßen bei denen Verkehrsflächen vorübergehend für auszuführende Arbeiten abgesperrt werden müssen.

Sie unterscheiden nach den Anwendungsbereichen innerörtliche Straßen (Teil B), Landstraßen (Teil C) und Autobahnen (Teil D).

DIN A4, 180 Seiten

Verkehrsblatt-Dokument Nr. **B 5707** **45,00 €**

ZTV-SA

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

Die ZTV-SA werden für alle Baumaßnahmen im Bundesfernstraßenbereich als Vertragsbestandteil vorgeschrieben. Sie erläutern die notwendigen technischen Grundlagen, die Voraussetzung sind für die Auftragserteilung bei Arbeiten an Bundesfernstraßen. Zusammen mit den Technischen Lieferbedingungen für die Elemente der Arbeitsstellensicherung sind die RSA und die ZTV-SA wichtige Arbeitsunterlagen, die helfen, Konflikte und Haftung bei den auftragnehmenden Bauunternehmern zu vermeiden.

DIN A4, 44 Seiten

Verkehrsblatt-Dokument Nr. **B 5761** **9,60 €**

Technische Regeln für Arbeitsstätten

ASR A5.2 – Straßenbaustellen

Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr

Diese ASR gilt für das Einrichten, Betreiben und den Abbau von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr, bei denen durch den fließenden Verkehr Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen können.

Sie findet auch Anwendung für die dazugehörenden Verkehrssicherungsarbeiten. Sie unterstützt bei der Ermittlung und Beurteilung dieser Gefährdungen sowie bei der Planung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Gestaltung sicherer Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr.

DIN A4, 16 Seiten

Verkehrsblatt-Dokument Nr. **B 5701** **12,50 €**

***Bestellungen an**: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG • Tel.: (0231) 12 80 47 • E-Mail: info@verkehrsblatt.de. Alle Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten. (Ab einem Bestellwert von 20,00 € erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands versandkostenfrei.) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter www.verkehrsblatt.de/docs/agb-allgemein.*

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de

Verkehrsblatt – Verlag
Borgmann GmbH & Co. KG

Schleefstraße 14
44287 Dortmund

Ingenieurbau . . .

Jedem Bau und jeder Instandsetzung eines Bauwerkes geht eine umfangreiche Planung voraus. Die Planung des Bauwerkes setzt die Kenntnis der zu überbrückenden Straßen, Wege, Flussläufe oder Bahntrassen voraus.

Brücken sind ein wesentlicher und im allgemeinen sehr kostspieliger Bestandteil des Straßenverkehrsnetzes. Sie sind zwingend notwendig, um natürliche und künstliche Hindernisse wie Flüsse, Täler, Straßen, Eisenbahnlinien und Wasserstraßen zu überwinden. Brücken beeinflussen das Erscheinungsbild von Landschaften und Städten besonders stark.

Als Bezieher der Sammlung werden Sie zur automatischen Nachlieferung vorgemerkt! So ist garantiert, dass Sie immer auf dem Laufenden sind!

RAB-ING

Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen

Die Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING) regeln Form und Inhalt von Entwurfsunterlagen für (Ersatz-)Neubau, Umbau, Verstärkung und Instandsetzung von Ingenieurbauten der Bundesfernstraßen.

Die Bauwerksentwürfe sind Grundlage für die Beurteilung der geplanten Baumaßnahme in technischer, wirtschaftlicher und gestalterischer Hinsicht sowie der vorgesehenen Baudurchführung. Sie müssen alle wesentlichen Gesichtspunkte zur Beschreibung der Baumaßnahme enthalten und werden aus den in Teil 1, Abschnitt 2 genannten Entwurfsunterlagen zusammengestellt.

Die Richtlinien sind in 6 Teile gegliedert, Loseblatt-Sammlung in 3 Kunststoff-Ordnern (angelehnt an die ZTV-ING), DIN A4, z. Zt. 350 Seiten inkl. 15 Bauwerkspläne jeweils in Originalgröße und 52 Bauwerkspläne verkleinert auf DIN A2.

Verkehrsblatt-Sammlung Nr. **S 1054** € 139,50

***Bestellungen an**: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG • Tel.: (0231) 12 80 47 E-Mail: info@verkehrsblatt.de.*
Alle Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten. (Ab einem Bestellwert von 20,00 € erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands versandkostenfrei.) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter www.verkehrsblatt.de/docs/agb-allgemein.

Erstellt für das Abonnement von: FORTBILDUNG33.de